

CS Investment Funds 11

Anlagefonds luxemburgischen Rechts

Prospekt
August 2019

Inhaltsverzeichnis

1.	Hinweis für künftige Anleger	3
2.	CS Investment Funds 11 - Zusammenfassung der Anteilklassen ⁽¹⁾	4
3.	Der Fonds	8
4.	Anlagepolitik	8
5.	Beteiligung am CS Investment Funds 11	10
	i. Allgemeine Information zu den Anteilen	10
	ii. Zeichnung von Anteilen	12
	iii. Rücknahme von Anteilen	12
	iv. Umtausch von Anteilen	13
	v. Aussetzung der Ausgabe, Rücknahme und des Umtausches von Anteilen sowie der Berechnung des Nettovermögenswertes	13
	vi. Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung	13
	vii. Market Timing	14
	viii. Nicht zulässige Personen, Zwangsrücknahme und Übertragung von Anteilen	14
6.	Anlagebegrenzungen	14
7.	Risikofaktoren	18
8.	Nettovermögenswert	29
9.	Aufwendungen und Steuern	30
10.	Geschäftsjahr	31
11.	Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne	31
12.	Laufzeit, Liquidation und Zusammenlegung	31
13.	Informationen an die Anteilinhaber	32
14.	Verwaltungsgesellschaft	32
15.	Anlageverwalter und Unteranlageverwalter	32
16.	Depotbank	32
17.	Zentrale Verwaltungsstelle	33
18.	Aufsichtsrechtliche Offenlegung	34
19.	Datenschutzpolitik	36
20.	Bestimmte Vorschriften in Bezug auf Regulierung und Steuern	37
21.	Hauptbeteiligte	40
22.	Subfonds	40
	Credit Suisse (Lux) Global Value Equity Fund	40
	Credit Suisse (Lux) Italy Equity Fund	42
	Credit Suisse (Lux) Small and Mid Cap Europe Equity Fund	43
	Credit Suisse (Lux) Small and Mid Cap Germany Equity Fund	44
	Credit Suisse (Lux) USA Value Equity Fund	45
23.	Zusätzliche Informationen für Anleger in Deutschland	46

1. Hinweis für künftige Anleger

Dieser Prospekt («Prospekt») ist nur gültig in Verbindung mit den jeweils letzten wesentlichen Anlegerinformationen («wesentliche Anlegerinformationen»), dem letzten Jahresbericht und außerdem mit dem letzten Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem letzten Jahresbericht ausgegeben wurde. Diese Dokumente sind Teil des vorliegenden Prospekts.

Künftigen Anlegern ist die letzte Fassung der wesentlichen Anlegerinformationen rechtzeitig vor der geplanten Zeichnung der Anteile am CS Investment Funds 11 (der «Fonds») zur Verfügung zu stellen. Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen (nachfolgend «Anteile») am Fonds durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist. Informationen, die nicht in diesem Prospekt oder in den im Prospekt erwähnten und der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht autorisiert und sind nicht verlässlich.

Potenzielle Anleger sollten sich selbst über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräußerung von Anteilen sein können. Weitere steuerliche Erwägungen werden in Kapitel 9 «Aufwendungen und Steuern» erläutert.

Falls in Bezug auf den Inhalt des vorliegenden Prospektes Zweifel bestehen, sollten sich künftige Anleger an ihre Bank, ihren Börsenmakler, Anwalt, Buchhalter oder an einen anderen unabhängigen Finanzberater wenden.

Dieser Prospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Sollten Widersprüchlichkeiten zwischen dem englischen Prospekt und einer Version in einer anderen Sprache bestehen, so hat der englische Prospekt vorrangige Gültigkeit, solange die geltenden Gesetze in der Rechtsordnung, in der die Anteile verkauft werden, nichts Gegenteiliges vorschreiben.

Anleger sollten die Risikobeschreibung in Kapitel 7 «Risikofaktoren» lesen und berücksichtigen, bevor sie in den Fonds investieren.

Einige der Anteilklassen werden möglicherweise an der Luxemburger Wertpapierbörse notiert.

Die Anteile des Fonds wurden und werden nicht unter dem United States Securities Act von 1933 (der «1933 Act») oder den Wertpapiergesetzen eines anderen Staates der Vereinigten Staaten registriert. Der Fonds wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung noch nach anderen US-Gesetzen registriert. Deshalb dürfen Anteile der in diesem Prospekt beschriebenen Subfonds weder direkt oder indirekt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten noch verkauft werden, es sei denn, ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf wird durch eine Befreiung von den Registrierungsvorschriften des 1933 Act ermöglicht.

Darüber hinaus hat der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft entschieden, dass die Anteile letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümern, die US-Personen sind, weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft werden dürfen. Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt einer oder zugunsten (i) einer «US-Person» im Sinne von Section 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung (der «Code»), (ii) einer «US-Person» im Sinne von Regulation S des 1933 Act in seiner jeweils gültigen Fassung, (iii) einer Person «in den Vereinigten Staaten» im Sinne der Rule 202(a)(30)-1 gemäß dem US Investment Advisers Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung oder (iv) einer Person, die keine «Nicht-US-Person» im Sinne der Rule 4.7 der US Commodities Futures Trading Commission ist, angeboten oder verkauft werden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der indischen Regierung bzw. den indischen Aufsichtsbehörden bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Anteilen in oder aus Indien keinen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft nicht, die Anteile direkt oder indirekt in Indien ansässigen Personen anzubieten oder an diese zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun. Von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen dürfen die Anteile nicht von in Indien ansässigen Personen gekauft werden, und der Kauf von Anteilen durch die genannte Personengruppe unterliegt rechtlichen und regulatorischen Beschränkungen. Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Anteile kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

Die Verwaltungsgesellschaft (wie unten bezeichnet) wird vertrauliche Angaben über Anleger nicht weitergeben, falls sie nicht durch geltende Gesetze oder Vorschriften dazu verpflichtet ist.

Die Credit Suisse ist von der Anforderung befreit, eine Lizenz für Finanzdienstleistungen gemäß dem Corporations Act 2001 (Cth.) (der «Act») im Hinblick auf für institutionelle Kunden in Australien (im Sinne von Abschnitt 761G des Act) erbrachte Finanzdienstleistungen zu halten. Die Credit Suisse Fund Management S.A. wird durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier) nach ausländischem Recht reguliert. Dieses kann von australischem Recht abweichen.

Gegebenenfalls gelten für die einzelnen Subfonds besondere Bestimmungen; diese finden sich in Kapitel 22 «Subfonds».

2. CS Investment Funds 11 - Zusammenfassung der Anteilsklassen ⁽¹⁾

Subfonds (Referenzwährung)	Anteil- klasse	Währung	Mindest- bestand	Anteils- art ⁽²⁾	Maximale Anpassung des Nettovermö- genswerts	Maximale Verkaufs- gebühr	Maximale Vertriebs- gebühr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs- gebühr ⁽³⁾ (pro Jahr)	Maximale Devisenab- sicher- ungsgebühr ⁽¹⁰⁾ (pro Jahr)
Credit Suisse (Lux) Global Value Equity Fund (EUR)	A	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a
	AH ⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%
	B	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a
	BH ⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%
	BH ⁽⁶⁾	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%
	BH ⁽⁶⁾	CZK	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%
	BH ⁽⁶⁾	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%
	CA ⁽⁹⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	n/a
	CAH ⁽⁶⁾⁽⁹⁾	⁽⁶⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	0.10%
	CB ⁽⁹⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	n/a
	CBH ⁽⁶⁾⁽⁹⁾	⁽⁶⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	0.10%
	DA ⁽⁴⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a
	DAH ⁽⁴⁾⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	0.10%
	DB ⁽⁴⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a
	DBH ⁽⁴⁾⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	0.10%
	EA ⁽⁷⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a
	EAH ⁽⁶⁾⁽⁷⁾	⁽⁶⁾	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%
	EB ⁽⁷⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a
	EBH ⁽⁶⁾⁽⁷⁾	⁽⁶⁾	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%
	IA	EUR	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a
	IAH ⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%
	IA25	EUR	25,000,000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	n/a
	IAH25 ⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	-	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	0.10%
	IB	EUR	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a
	IBH ⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%
	IBH ⁽⁶⁾	CHF	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%
	IBH ⁽⁶⁾	USD	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%
	IB25	EUR	25,000,000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	n/a
	IBH25 ⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	-	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	0.10%
	MA ⁽⁷⁾	EUR	25,000,000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	n/a
	MAH ⁽⁶⁾⁽⁷⁾	⁽⁶⁾	-	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	0.10%
	MB ⁽⁷⁾	EUR	25,000,000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	n/a
	MBH ⁽⁶⁾⁽⁷⁾	⁽⁶⁾	-	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	0.10%
	UA ⁽⁸⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a
	UAH ⁽⁶⁾⁽⁸⁾	⁽⁶⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%
	UB ⁽⁸⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a
	UBH ⁽⁶⁾⁽⁸⁾	⁽⁶⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%
	UBH ⁽⁶⁾⁽⁸⁾	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%
	UBH ⁽⁶⁾⁽⁸⁾	CZK	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%
	UBH ⁽⁶⁾⁽⁸⁾	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%
Credit Suisse Italy Equity Fund (EUR)	A	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a
	AH ⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%
	B	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a
	BH ⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%
	CA ⁽⁹⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	n/a
	CAH ⁽⁶⁾⁽⁹⁾	⁽⁶⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	0.10%
	CB ⁽⁹⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	n/a
	CBH ⁽⁶⁾⁽⁹⁾	⁽⁶⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	0.10%
	DA ⁽⁴⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a
	DAH ⁽⁴⁾⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	0.10%
	DB ⁽⁴⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a
	DBH ⁽⁴⁾⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	0.10%
	EA ⁽⁷⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a
	EAH ⁽⁶⁾⁽⁷⁾	⁽⁶⁾	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%
	EB ⁽⁷⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a
	EBH ⁽⁶⁾⁽⁷⁾	⁽⁶⁾	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%
	IA	EUR	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a
	IAH ⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%
	IA25	EUR	25,000,000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.60%	n/a
	IAH25 ⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	-	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.60%	0.10%
	IB	EUR	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a
	IBH ⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%
	IBH ⁽⁶⁾	CHF	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%
	IBH ⁽⁶⁾	USD	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%
	IB25	EUR	25,000,000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.60%	n/a
	IBH25 ⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	-	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.60%	0.10%
	MA ⁽⁷⁾	EUR	25,000,000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.60%	n/a

Subfonds (Referenzwährung)	Anteil- klasse	Währung	Mindest- bestand	Anteils- art ⁽²⁾	Maximale Anpassung des Nettovermö- genswerts	Maximale Verkaufs- gebühr	Maximale Vertriebs- gebühr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs- gebühr ⁽³⁾ (pro Jahr)	Maximale Devisenab- sicher- ungsgebühr ⁽¹⁰⁾ (pro Jahr)
Credit Suisse (Lux) Small and Mid Cap Europe Equity Fund (EUR)	MAH ^(6X7)	⁽⁶⁾	-	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.60%	0.10%
	MB ⁽⁷⁾	EUR	25,000,000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.60%	n/a
	MBH ^(6X7)	⁽⁶⁾	-	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.60%	0.10%
	UA ⁽⁸⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a
	UAH ^(6X8)	⁽⁶⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%
	UB ⁽⁸⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a
	UBH ^(6X8)	⁽⁶⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%
	A	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a
	AH ⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%
	B	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a
	BH ⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%
	CA ⁽⁹⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	n/a
	CAH ^(6X9)	⁽⁶⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	0.10%
	CB ⁽⁹⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	n/a
	CBH ^(6X9)	⁽⁶⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	0.10%
	DA ⁽⁴⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a
	DAH ^(4X6)	⁽⁶⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	0.10%
	DB ⁽⁴⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a
	DBH ^(4X6)	⁽⁶⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	0.10%
	EA ⁽⁷⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a
	EAH ^(6X7)	⁽⁶⁾	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%
	EB ⁽⁷⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a
	EBH ^(6X7)	⁽⁶⁾	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%
	IA	EUR	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a
	IAH ⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%
	IA25	EUR	25,000,000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	n/a
	IAH25 ⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	-	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	0.10%
	IB	EUR	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a
	IBH ⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%
	IBH ⁽⁶⁾	CHF	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%
	IBH ⁽⁶⁾	USD	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%
	IB25	EUR	25,000,000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	n/a
	IBH25 ⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	-	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	0.10%
	MA ⁽⁷⁾	EUR	25,000,000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	n/a
	MAH ^(6X7)	⁽⁶⁾	-	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	0.10%
	MB ⁽⁷⁾	EUR	25,000,000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	n/a
	MBH ^(6X7)	⁽⁶⁾	-	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	0.10%
	UA ⁽⁸⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a
	UAH ^(6X8)	⁽⁶⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%
	UB ⁽⁸⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a
	UBH ^(6X8)	⁽⁶⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%
Credit Suisse (Lux) Small and Mid Cap Germany Equity Fund (EUR)	A	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a
	AH ⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%
	B	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a
	BH ⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%
	CA ⁽⁹⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	n/a
	CAH ^(6X9)	⁽⁶⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	0.10%
	CB ⁽⁹⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	n/a
	CBH ^(6X9)	⁽⁶⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	0.10%
	DA ⁽⁴⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a
	DAH ^(4X6)	⁽⁶⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	0.10%
	DB ⁽⁴⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a
	DBH ^(4X6)	⁽⁶⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	0.10%
	EA ⁽⁷⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a
	EAH ^(6X7)	⁽⁶⁾	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%
	EB ⁽⁷⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a
	EBH ^(6X7)	⁽⁶⁾	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%
	IA	EUR	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a
	IAH ⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%
	IA25	EUR	25,000,000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	n/a
	IAH25 ⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	-	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	0.10%
	IB	EUR	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a
	IBH ⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%
	IBH ⁽⁶⁾	CHF	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%
	IBH ⁽⁶⁾	USD	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%
	IB25	EUR	25,000,000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	n/a
	IBH25 ⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	-	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	0.10%

Subfonds (Referenzwährung)	Anteil- klasse	Währung	Mindest- bestand	Anteils- art ⁽²⁾	Maximale Anpassung des Nettovermö- genswerts	Maximale Verkaufs- gebühr	Maximale Vertriebs- gebühr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs- gebühr (pro Jahr) ⁽³⁾	Maximale Devisenab- sicherungs- gebühr (pro Jahr) ⁽¹⁰⁾
Credit Suisse (Lux) USA Value Equity Fund (USD)	MA ⁽⁷⁾	EUR	25,000,00 0	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	n/a
	MAH ⁽⁶⁾⁽⁷⁾	⁽⁶⁾	-	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	0.10%
	MB ⁽⁷⁾	EUR	25,000,00 0	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	n/a
	MBH ⁽⁶⁾⁽⁷⁾	⁽⁶⁾	-	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	0.10%
	UA ⁽⁸⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a
	UAH ⁽⁶⁾⁽⁸⁾	⁽⁶⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%
	UB ⁽⁸⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a
	UBH ⁽⁶⁾⁽⁸⁾	⁽⁶⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%
	A	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a
	AH ⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%
	B	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	n/a
	BH ⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%
	BH ⁽⁶⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.92%	0.10%
	CA ⁽⁹⁾	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	n/a
	CAH ⁽⁶⁾⁽⁹⁾	⁽⁶⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	0.10%
	CB ⁽⁹⁾	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	n/a
	CBH ⁽⁶⁾⁽⁹⁾	⁽⁶⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.92%	0.10%
	DA ⁽⁴⁾	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a
	DAH ⁽⁴⁾⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	0.10%
	DB ⁽⁴⁾	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a
	DBH ⁽⁴⁾⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	0.10%
	EA ⁽⁷⁾	USD	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a
	EAH ⁽⁶⁾⁽⁷⁾	⁽⁶⁾	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%
	EB ⁽⁷⁾	USD	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a
	EBH ⁽⁶⁾⁽⁷⁾	⁽⁶⁾	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%
	IA	USD	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a
	IAH ⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%
	IA25	USD	25,000,00 0	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	n/a
	IAH25 ⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	-	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	0.10%
	IB	USD	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	n/a
	IBH ⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%
	IBH ⁽⁶⁾	CHF	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%
	IBH ⁽⁶⁾	EUR	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.90%	0.10%
	IB25	USD	25,000,00 0	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	n/a
	IBH25 ⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	-	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	0.10%
	MA ⁽⁷⁾	USD	25,000,00 0	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	n/a
	MAH ⁽⁶⁾⁽⁷⁾	⁽⁶⁾	-	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	0.10%
	MB ⁽⁷⁾	USD	25,000,00 0	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	n/a
	MBH ⁽⁶⁾⁽⁷⁾	⁽⁶⁾	-	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.70%	0.10%
	UA ⁽⁸⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a
	UAH ⁽⁶⁾⁽⁸⁾	⁽⁶⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%
	UB ⁽⁸⁾	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	n/a
	UBH ⁽⁶⁾⁽⁸⁾	⁽⁶⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%
	UBH ⁽⁶⁾⁽⁸⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.50%	0.10%

- (1) Diese Zusammenfassung der Anteilklassen ist kein Ersatz für die Lektüre des Prospektes.
- (2) TH = Thesaurierend / AU = Ausschüttend
- (3) Die effektiv erhobene Verwaltungsgebühr wird jeweils im Jahres- bzw. Halbjahresbericht ausgewiesen.
- (4) Die Anteilklassen <DA>, <DAH>, <DB> und <DBH> können nur von solchen Anlegern erworben werden, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, wie von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt, mit einer Tochtergesellschaft der Credit Suisse Group AG abgeschlossen haben. Allerdings können, unter Vorbehalt der jeweiligen vorgängigen Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft, Anteile der Klassen <DA>, <DAH>, <DB> und <DBH> ebenfalls von institutionellen Anlegern erworben werden, die einen Beratungsvertrag oder einen ähnlichen Vertrag, wie von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt, mit einer Tochtergesellschaft der Credit Suisse Group AG abgeschlossen haben.
- (5) Anteile der Klassen <DA>, <DAH>, <DB> und <DBH> unterliegen keiner Verwaltungsgebühr, sondern lediglich einer pauschalen Verwaltungsdienstleistungsgebühr in Höhe von mindestens 0,03% p.a., jedoch höchstens 0,10% p.a., die an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten ist und, ausschließlich der an die Depotbank zu zahlenden Gebühren, sämtliche Gebühren und Ausgaben abdeckt.
- (6) Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit die Ausgabe der Anteilklassen <AH>, <BH>, <CAH>, <CBH>, <DAH>, <DBH>, <EAH>, <EBH>, <IAH>, <IAH25>, <IBH>, <IBH25>, <MAH>, <MBH>, <UAH> und <UBH> in weiteren frei konvertierbaren Währungen beschließen sowie deren Erstausgabepreis festlegen. Anleger müssen sich bei den in Kapitel 13 «Informationen an die Anteilinhaber» genannten Stellen erkundigen, ob zwischenzeitlich die Anteilklassen <AH>, <BH>, <CAH>, <CBH>, <EAH>, <EBH>, <IAH>, <IAH25>, <IBH>, <IBH25>, <MAH>, <MBH>, <UAH> und <UBH> in weiteren Währungen ausgegeben wurden, bevor sie einen Zeichnungsantrag einreichen. Bei den Anteilklassen <AH>, <BH>, <CAH>, <CBH>, <DAH>, <DBH>, <EAH>, <EBH>, <IAH>, <IAH25>, <IBH>, <IBH25>, <MAH>, <MBH>, <UAH> und <UBH> wird das Fremdwährungsrisiko einer tendenziellen Abwertung der Referenzwährung des jeweiligen Subfonds gegenüber der in der Anteilklasse aufgelegten alternativen Währung weitgehend reduziert, indem der Nettovermögenswert der

Anteilklassen <AH>, <BH>, <CAH>, <CBH>, <DAH>, <DBH>, <EAH>, <EBH>, <IAH>, <IAH25>, <IBH>, <IBH25>, <MAH>, <MBH>, <UAH> und <UBH>, in der Referenzwährung des Subfonds berechnet, durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige alternative Währung der in den Anteilklassen <AH>, <BH>, <CAH>, <CBH>, <DAH>, <DBH>, <EAH>, <EBH>, <IAH>, <IAH25>, <IBH>, <IBH25>, <MAH>, <MBH>, <UAH> und <UBH> aufgelegten Währung abgesichert wird.

Die Anteile dieser alternativen Währungsklassen unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswertes als die Anteile der in der Referenzwährung aufgelegten Anteilklassen.

- (7) Anteile der Klassen <EA>, <EAH>, <EB>, <EBH>, <MA>, <MAH>, <MB> und <MBH> können nur von institutionellen Anlegern erworben werden.
- (8) Anteile der Klassen <UA>, <UAH>, <UB> und <UBH> sind ausschließlich für Anleger bestimmt, die Anteile dieser Klassen über einen im Vereinigten Königreich oder den Niederlanden ansässigen Finanzintermediär zeichnen oder die eine schriftliche Vereinbarung mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben, in der ausdrücklich der Kauf von Klassen ohne Bestandespflegekommission vorgesehen ist, oder die Anteile dieser Klasse gemäß einem schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem unabhängigen Vermögensverwalter zeichnen, der Geschäfte im Europäischen Wirtschaftsraum, Lateinamerika oder dem Nahen Osten tätig und dessen Geschäftsgebaren von einer anerkannten Regulierungsbehörde für Finanzdienstleistungen an seinem Geschäftsort überwacht wird.
- (9) Anteile der Klassen <CA>, <CAH>, <CB> und <CBH> dürfen in Italien über bestimmte Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediäre mit Sitz in Italien zum Verkauf angeboten werden.
- (10) Die effektiv erhobene Devisenabsicherungsgebühr wird jeweils im Jahres- bzw. Halbjahresbericht ausgewiesen.

3. Der Fonds

CS Investment Funds 11 ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in Form eines Investmentfonds (*«fonds commun de placement»*), der Teil des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (*«Gesetz vom 17. Dezember 2010»*) zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) unterliegt. Der Fonds wird von der Credit Suisse Fund Management S.A. (*«Verwaltungsgesellschaft»*) gemäß den Vertragsbedingungen des Fonds (*«Vertragsbedingungen»*) verwaltet.

Der Fonds wurde ursprünglich unter dem Namen CS Equity Fund aufgelegt. Der Fonds wurde am 14. April 1994 in Credis Equity Fund umbenannt. Am 1. September 1997 erfolgte dann die Änderung in Credit Suisse Equity Fund (Lux) und am 16. Januar 2015 in CS Investment Funds 11.

Das Fondsvermögen ist von dem Vermögen der Verwaltungsgesellschaft getrennt. Der Fonds haftet somit nicht für die Pflichten der Verwaltungsgesellschaft. Der Fonds ist ein ungeteiltes Fondsvermögen, und die Anleger (*«Anteilinhaber»*) haben gleiche, ungeteilte Miteigentümerrechte an allen Vermögenswerten des Fonds im Verhältnis zur Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile und dem relativen Nettovermögenswert (*«Nettovermögenswert»*) dieser Anteile. Diese Rechte ergeben sich aus den von der Verwaltungsgesellschaft ausgegebenen Anteilen. Eine Versammlung der Anteilinhaber ist in den Vertragsbedingungen nicht vorgesehen.

Die Vertragsbedingungen des Fonds wurden erstmals am 6. September 1993 ausgegeben und können von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Depotbank (*«Depotbank»*) geändert werden. Jede Änderung wird gemäß Kapitel 13 *«Informationen an die Anteilinhaber»* bekannt gegeben und beim Handels- und Gesellschaftsregister (*Registre de Commerce et des Sociétés*) des Großherzogtums Luxemburg hinterlegt. Die Vertragsbedingungen wurden zuletzt am 16. Januar 2015 angepasst. Diese Änderungen wurden am 26. Februar 2015 in einem Hinterlegungsvermerk im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations (*«Mémorial»*) veröffentlicht. Die Vertragsbedingungen sind in ihrer jeweils gültigen konsolidierten Fassung beim Handels- und Gesellschaftsregister zur Einsicht hinterlegt.

Die Vertragsbedingungen regeln die in diesem Prospekt beschriebenen Beziehungen zwischen der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und den Anteilinhabern. Die Zeichnung oder der Erwerb von Anteilen stellt eine Annahme der Vertragsbedingungen (einschließlich der Erklärungen, die diese ergänzen) durch den Anteilinhaber dar.

Der Fonds hat eine Umbrella-Struktur und besteht somit aus mindestens einem Subfonds (jeweils als ein *«Subfonds»* bezeichnet). Jeder Subfonds repräsentiert jeweils ein Portfolio mit unterschiedlichen Aktiva und Passiva, und im Verhältnis zu den Anteilinhabern und gegenüber Dritten wird jeder Subfonds als getrennte Einheit angesehen. Die Rechte von Anteilinhabern und Gläubigern in Bezug auf einen Subfonds bzw. die in Zusammenhang mit der Auflegung, Funktionsweise oder Auflösung eines Subfonds entstandenen Rechte sind auf die Vermögenswerte dieses Subfonds begrenzt. Kein Subfonds haftet mit seinem Vermögen für Verbindlichkeiten eines anderen Subfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit neue Subfonds mit Anteilen auflegen, die ähnliche Eigenschaften haben wie die Anteile in den bereits existierenden Subfonds. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit neue Anteilklassen (*«Klassen»*) oder -arten innerhalb eines Subfonds bilden. Wenn die Verwaltungsgesellschaft einen neuen Subfonds auflegt bzw. eine neue Anteilsklasse oder -art bildet, dann werden die Einzelheiten dazu in diesem Prospekt genannt werden. Eine neue Anteilsklasse oder -art kann andere Merkmale haben als die der gegenwärtig aufgelegten Anteilklassen.

Die Eigenschaften jeder dieser möglichen Anteilklassen werden an anderer Stelle in diesem Prospekt beschrieben, insbesondere

in Kapitel 2 *«Zusammenfassung der Anteilklassen»* sowie in Kapitel 5 *«Beteiligung am CS Investment Funds 11»*.

Die einzelnen Subfonds werden mit den in Kapitel 2 *«Zusammenfassung der Anteilklassen»* und Kapitel 22 *«Subfonds»* genannten Namen bezeichnet.

Angaben zur Wertentwicklung der einzelnen Anteilklassen der Subfonds sind den wesentlichen Anlegerinformationen zu entnehmen.

4. Anlagepolitik

Das Hauptziel des Fonds ist es, den Anlegern die Möglichkeit anzubieten, in professionell geführte Portfolios anzulegen. Das Vermögen der Subfonds wird nach dem Grundsatz der Risikoverteilung in Wertpapieren und anderen Anlagen gemäß Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 investiert. Anlageziel und -politik der einzelnen Subfonds werden jeweils in Kapitel 22 *«Subfonds»* beschrieben. Die Anlagen der einzelnen Subfonds erfolgen unter Einhaltung der Anlagebegrenzungen, wie sie vom Gesetz vom 17. Dezember 2010 und in diesem Prospekt in Kapitel 6 *«Anlagebegrenzungen»* festgelegt wurden.

Das angestrebte Anlageziel für jeden Subfonds ist der maximale Wertzuwachs des angelegten Vermögens. Zu diesem Zweck wird der Fonds in angemessenem und vernünftigem Rahmen Risiken eingehen. Allerdings kann aufgrund der Marktbewegungen sowie sonstiger Risiken (vgl. Kapitel 7 *«Risikofaktoren»*) keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das Anlageziel der jeweiligen Subfonds tatsächlich erreicht wird. Der Wert der Anlagen kann sowohl sinken als auch steigen und die Anleger erhalten möglicherweise nicht den Wert ihrer anfänglichen Anlage zurück.

Referenzwährung

Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettovermögenswert der Subfonds berechnet werden (*«Referenzwährung»*). Die Referenzwährung der jeweiligen Subfonds wird in Kapitel 2 *«Zusammenfassung der Anteilklassen»* angegeben.

Flüssige Mittel

Die Subfonds können akzessorisch flüssige Mittel in Form von Sicht- und Festgeldern bei erstklassigen Finanzinstituten und Geldmarktanlagen ohne Wertpapiercharakter, deren Laufzeit zwölf Monate nicht übersteigt, in allen konvertierbaren Währungen halten.

Ferner darf jeder Subfonds ebenfalls akzessorisch Anteile/Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die der Richtlinie 2009/65/EG unterliegen, halten, die selbst in kurzfristige Festgelder und Geldmarktanlagen investieren, und deren Renditen mit den Renditen von Direktanlagen in Festgeldern und Geldmarktanlagen vergleichbar sind. Solche Anlagen dürfen zusammen mit eventuellen Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen 10% des Gesamtvermögens eines Subfonds nicht übersteigen.

Effektenleihe (*«Securities Lending»*)

Vorbehaltlich der nachstehenden Anlagebegrenzungen darf ein Subfonds zur effizienten Verwaltung des Portfolios von Zeit zu Zeit Effektenleihen (*«Securities Lending»*) tätigen. Effektenleihgeschäfte sind Transaktionen, bei denen ein Verleiher einem Entleiher Wertpapiere oder Instrumente überträgt, unter der Voraussetzung, dass sich der Entleiher verpflichtet, dem Verleiher Wertpapiere oder Instrumente gleicher Art, Menge und Güte zu einem späteren Fälligkeitstermin oder auf Ersuchen des Entleihers zurückzuerstatten. Effektenleihgeschäfte sind mit einer Eigentumsübertragung der entsprechenden Wertpapiere an den Entleiher verbunden. In der Folge unterliegen diese Wertpapiere nicht mehr den Aufbewahrungs- und Aufsichtspflichten der Depotbank. Umgekehrt unterliegen Sicherheiten, die im Rahmen einer Eigentumsübertragungsvereinbarung an den Fonds übertragen werden, den Aufbewahrungs- und Aufsichtspflichten der Depotbank des Fonds.

Die Subfonds dürfen Effektenleihgeschäfte nur mit gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2017 zulässigen Wertpapieren eingehen, die ihrer Anlagepolitik entsprechen.

Erträge aus Effektenleihen werden wie folgt behandelt: Der Ertrag aus diesen Geschäften wird zu 60% dem an ihnen beteiligten Subfonds gutgeschrieben und zu 40% dem Principal in diesen Transaktionen.

Bei der Rechtseinheit, die im Namen der Subfonds als Principal auftritt, handelt es sich um ein verbundenes Unternehmen der Credit Suisse Group, d. h. die Credit Suisse (Schweiz) AG oder die Credit Suisse AG.

Die Verwaltungsgesellschaft vereinnahmt keinerlei Erträge aus dem Effektenleihgeschäft.

Maximal 30% des Nettovermögenswerts eines Subfonds stehen für die Effektenleihe zur Verfügung. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 «Subfonds» kann dieser Anteil je nach Marktgegebenheiten, wie z.B. unter anderem die Art und der Umfang der entsprechenden innerhalb eines Subfonds gehaltenen übertragbaren Wertpapiere und der Marktnachfrage nach solchen Wertpapieren zu einem beliebigen Zeitpunkt, auf bis zu maximal 100% des Nettoinventarwerts des entsprechenden Subfonds erhöht werden.

Die Subfonds stellen sicher, dass der Umfang der Effektenleihen sich in einem angemessenen Rahmen hält bzw. dass sie im Stande sind, ihren Rücknahmeverpflichtungen jederzeit durch Rückforderung der verliehenen Wertpapiere nachzukommen. Die Gegenparteien von Effektenleihgeschäften haben nach Möglichkeit angemessene Aufsichtsregeln zu erfüllen, welche die CSSF als gleichwertig mit den Bestimmungen des EU-Rechts einstuft.

Das Risikopotenzial gegenüber einer Gegenpartei bei Effektenleihen und OTC-Derivatgeschäften muss bei der Berechnung der Grenzwerte für das Gegenparteirisiko, wie unter Kapitel 6.4) a) «Anlagebegrenzungen» beschrieben, zusammengefasst werden.

Das Gegenparteirisiko kann außer Acht gelassen werden, sofern der Marktwert der gestellten Sicherheiten einschließlich angemessener Abschläge den Wert der mit Gegenparteirisiko behafteten Beträge übersteigt.

Die Subfonds nehmen keine Barmittel als Sicherheiten entgegen. Die Subfonds stellen sicher, dass ihre Gegenparteien Sicherheiten in Form von Wertpapieren im Rahmen der diesbezüglichen Vorschriften Luxemburgs sowie den Bestimmungen im Abschnitt «Grundsätze zum Umgang mit Sicherheiten» in Kapitel 18 «Aufsichtsrechtliche Offenlegung» stellen.

Im Rahmen des Risikomanagementprozesses der Verwaltungsgesellschaft kommen angemessene Abschläge auf den Wert der gestellten Sicherheiten zur Anwendung.

Total Return Swaps

Ein Total Return Swap («TRS») ist ein OTC-Derivatekontrakt, bei dem eine Gegenpartei (der Total Return Payer) die gesamte Wirtschaftsleistung, einschließlich Zinserträge und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Kursbewegungen sowie Kreditverluste von Referenzpositionen an eine andere Gegenpartei (den Total Return Receiver) überträgt. Total Return Swaps können gedeckt («funded») und ungedeckt («unfunded») sein.

Die Subfonds können von Zeit zu Zeit Total-Return-Swap-Transaktionen zur effizienten Verwaltung des Portfolios und, sofern zutreffend, im Rahmen ihrer entsprechenden Anlagepolitik eingehen, die in Kapitel 22 «Subfonds» beschrieben ist. Die Nettoerlöse aus den Total Return Swaps gehen nach Abzug von Gebühren, einschließlich vor allem Transaktionskosten und Kosten für Sicherheiten, die an die Gegenpartei des Swaps zu entrichten sind, zu 100% an die Subfonds. Für ungedeckte Total Return Swaps werden diese Transaktionskosten in der Regel in Form eines vereinbarten, variablen oder festen Zinses entrichtet. Für gedeckte Total Return Swaps leistet der Subfonds eine Vorauszahlung des Nennwerts des Total Return Swaps. In der Regel fallen dabei keine weiteren regelmäßigen Transaktionskosten an. Ein teilweise gedeckter Total Return Swap weist im entsprechenden Verhältnis Merkmale und Kostenprofile sowohl gedeckter als auch ungedeckter Total

Return Swaps auf. Kosten für Sicherheiten fallen je nach Umfang und Häufigkeit des Austauschs von Sicherheiten in Form einer regelmäßigen, festen Zahlung an. Informationen zu den Kosten und Gebühren, die in diesem Zusammenhang für die einzelnen Subfonds anfallen könnten, sowie Angaben zu den Einheiten, denen solche Kosten und Gebühren zugutekommen und zu den Beziehungen, die diese möglicherweise zur Verwaltungsgesellschaft sind den Halbjahres- und Jahresberichten zu entnehmen.

Die Subfonds erhalten gemäß den Grundsätzen zum Umgang mit Sicherheiten des Fonds bare und unbare Sicherheiten für Total-Return-Swap-Transaktionen. Nähere Einzelheiten hierzu finden sich in Kapitel 18 «Aufsichtsrechtliche Offenlegung». Erhaltene Sicherheiten werden im Einklang mit branchenüblichen Standards und gemäß Kapitel 8 «Nettovermögenswert» einer täglichen Mark-to-Market-Bewertung unterzogen. Erhaltene Sicherheiten werden täglich angepasst. Erhaltene Sicherheiten werden in einem separaten Sicherheitenkonto und daher von den anderen Vermögenswerten des Subfonds getrennt gehalten.

Die Subfonds dürfen TRS nur mit gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2017 zulässigen Wertpapieren eingehen, die ihrer Anlagepolitik entsprechen.

Die Subfonds dürfen Total-Return-Swap-Transaktionen nur über regulierte erstklassige Finanzinstitutionen jeglicher Rechtsform eingehen, welche mindestens über ein Investment-Grade-Rating verfügen, auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind und ihren eingetragenen Sitz in einem OECD-Land haben.

Die Subfonds dürfen Total Return Swaps gemäß den Bestimmungen in Kapitel 22 «Subfonds» einsetzen.

Andere Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Neben Effektenleihgeschäften und TRS beteiligen sich die Subfonds nicht an anderen Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

Equity-Linked Notes

Außerdem können die Subfonds in börsennotierte und wirtschaftlich an Aktien gebundene Schuldverschreibungen («Equity-Linked Notes») investieren, sofern die unterliegenden Aktien an gemäß ihrer Anlagepolitik zulässigen Unternehmen beteiligen. Anlagen in Equity-Linked Notes dürfen zusammen mit Wandel- und Optionsanleihen 15% des Nettovermögens eines Subfonds nicht übersteigen. Die den Schuldverschreibungen unterliegenden Aktien werden bei der Anwendung der Begrenzung von 10% gemäß Kapitel 6 Abschnitt 4 Buchstabe a) «Anlagebegrenzungen» in Betracht gezogen.

Strukturierte Produkte (Zertifikate)

Des Weiteren dürfen die Subfonds bis zu 15% ihres Nettovermögens in strukturierte Produkte auf Aktienkörbe und Aktienindizes (Zertifikate) investieren, die ausreichend liquide sind und von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen in bar abgerechnete Instrumente sein und Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 entsprechen. Ferner müssen diese strukturierten Produkte regelmäßig und nachprüfbar zu ihrem letzten verfügbaren Börsenkurs bewertet werden oder, falls dieser Kurs nicht den aktuellen Marktwert widerspiegelt, zum Kaufpreis gemäß einem unabhängigen Bewertungsorganismus (Market Maker). Die strukturierten Produkte dürfen keinen Hebeleffekt beinhalten. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung muss die Zusammensetzung der Aktienkörbe und Aktienindizes ausreichend diversifiziert sein. Anlagen in Zertifikate dürfen zusammen mit Wandel- und Optionsanleihen sowie Equity-Linked Notes 25% des Nettovermögens eines Subfonds nicht übersteigen.

Wandel- und Optionsanleihen

Sämtliche Subfonds können höchstens 15% ihres Nettovermögens währungsunabhängig und ohne Rücksicht auf das Herkunftsland des Emittenten in Wandel- und Optionsanleihen, investieren, vorausgesetzt, die damit verbundenen Rechte berechtigen zum Bezug von Aktien von Unternehmen, in die die Subfonds laut ihrer Anlagepolitik investieren dürfen.

Einsatz von Derivaten

Sämtliche Subfonds können neben Direktanlagen Options- und Termingeschäfte sowie Tauschgeschäfte (Zinsswaps, Total-Return-Swaps) sowohl zu Absicherungszwecken als auch in Hinblick auf die effiziente Verwaltung des Portfolios und zur Umsetzung ihrer Anlagestrategien tätigen, soweit die im Prospekt genannten Anlagebegrenzungen in gebührender Weise berücksichtigt werden.

Außerdem können die Subfonds durch den Einsatz von Devisentermin- und -tauschgeschäften ihre Währungsexposures aktiv verwalten.

Kreuzbeteiligungen zwischen Subfonds und dem Fonds

Die Subfonds des Fonds können vorbehaltlich der im Gesetz vom 17. Dezember 2010, insbesondere in Artikel 41 vorgesehenen Bedingungen Wertpapiere zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Subfonds des Fonds ausgegeben werden. Dies gilt jedoch unter der Bedingung, dass

- der Zielsubfonds nicht selbst in den Subfonds, welcher in den Zielsubfonds investiert, anlegt; und
- der Anteil der Vermögenswerte, den der Zielsubfonds, dessen Erwerb vorgesehen ist, insgesamt in Anteile anderer Zielsubfonds des Fonds anlegen kann, nicht mehr als 10% beträgt; und
- das Stimmrecht, das gegebenenfalls den jeweiligen Anteilen zugeordnet ist, so lange ausgesetzt wird, wie die Anteile vom betreffenden Subfonds gehalten werden, unbeschadet einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Buchführung und der regelmäßigen Berichte; und
- bei der Berechnung des Nettovermögens des Fonds zur Überprüfung des vom Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Mindestnettovermögens der Wert dieser Anteile keinesfalls berücksichtigt wird, solange sie von dem Fonds gehalten werden.

Das Vermögen der einzelnen Subfonds ist den normalen Kursschwankungen unterworfen; somit kann nicht garantiert werden, dass für jeden Subfonds das Anlageziel erreicht wird.

5. Beteiligung am CS Investment Funds 11

i. Allgemeine Information zu den Anteilen

Jeder Subfonds kann Anteile der Klassen <A>, <AH>, , <BH>, <CA>, <CAH>, <CB>, <CBH>, <DA>, <DAH>, <DB>, <DBH>, <EA>, <EAH>, <EB>, <EBH>, <IA>, <IAH>, <IA25>, <IAH25>, <IB>, <IBH>, <IB25>, <IBH25>, <MA>, <MAH>, <MB>, <MBH>, <UA>, <UAH>, <UB> oder <UBH> auflegen. Die Anteilklassen, die in jedem Subfonds aufgelegt sind, die entsprechenden Gebühren und Aufschläge sowie die Referenzwährung werden in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» genannt. Eine Rücknahmegebühr wird nicht erhoben.

Zusätzlich werden bestimmte andere Gebühren, Vergütungen und Kosten aus den Vermögenswerten der Subfonds beglichen. Siehe dazu Kapitel 9 «Aufwendungen und Steuern».

Die Anteile werden in Form von Namenanteilen oder in dematerialisierter Form ausgegeben. Die Entscheidung über die Ausgabe von Zertifikaten über Namenanteile liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, es sei denn, die im Register eingetragene Person verlangt ausdrücklich die Ausgabe von Zertifikaten.

Bei den Anteilen, die jeweils eine solche Anteilklasse bilden, handelt es sich entweder um thesaurierende Anteile oder um Anteile mit Ertragsausschüttung.

Thesaurierende Anteile

Bei den Anteilklassen , <BH>, <CB>, <CBH>, <DB>, <DBH>, <EB>, <EBH>, <IB>, <IBH>, <IB25>, <IBH25>, <MB>, <MBH>, <UB> und <UBH>

handelt es sich um thesaurierende Anteile. Einzelheiten zu den Eigenschaften der thesaurierenden Anteile sind in Kapitel 11 «Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne» enthalten.

Anteile mit Ertragsausschüttung

Anteile der Klasse <A>, <AH>, <CA>, <CAH>, <DA>, <DAH>, <EA>, <EAH>, <IA>, <IAH>, <IA25>, <IAH25>, <MA>, <MAH>, <UA> und <UAH> sind Anteile mit Ertragsausschüttung. Einzelheiten zu den Eigenschaften der Anteile mit Ertragsausschüttung sind in Kapitel 11 «Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne» enthalten.

Anteilklassen für eine bestimmte Art von Anleger

Die Anteilklassen <DA>, <DAH>, <DB> und <DBH> können nur von Anlegern erworben werden, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, wie von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt, mit einer Tochtergesellschaft der Credit Suisse Group AG abgeschlossen haben. Außerdem können, unter Vorbehalt der jeweiligen vorgängigen Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft, Anteile der Klassen <DA>, <DAH>, <DB> und <DBH> ebenfalls von institutionellen Anlegern (im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) erworben werden, die einen Beratungsvertrag oder ähnlichen Vertrag, wie von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt, mit einer Tochtergesellschaft der Credit Suisse Group AG abgeschlossen haben.

Wird ein solcher Vermögensverwaltungs-, Beratungs- bzw. ähnlicher Vertrag, wie von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt, beendet, werden die Anteile der Klassen <DA>, <DAH>, <DB> und <DBH>, die zu dem Zeitpunkt im Besitz des Anlegers waren, zwangsläufig zurückgenommen oder gemäß Auftrag des Anlegers in eine andere Anteilklasse umgetauscht. Außerdem sind Anteile der Klassen <DA>, <DAH>, <DB> und <DBH> nicht ohne Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft übertragbar. Anteile der Klassen <DA>, <DAH>, <DB> und <DBH> unterliegen keiner Verwaltungs- oder Verkaufsgebühr, sondern einer pauschalen Verwaltungsdienstleistungsgebühr, die an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichtenden ist und, ausschließlich der an die Depotbank zu zahlenden Gebühren, sämtliche Gebühren und Ausgaben abdeckt.

Anteile der Klassen <EA>, <EAH>, <EB> und <EBH> können nur von institutionellen Anlegern (im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) erworben werden. Anteile der Klassen <EA>, <EAH>, <EB> und <EBH> profitieren von einer reduzierten Verwaltungs- und Verkaufsgebühr gemäß den Ausführungen in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen».

Anteile der Klassen <MA>, <MAH>, <MB> und <MBH> können nur von institutionellen Anlegern (im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) erworben werden. Für Anteile der Klassen <MA>, <MAH>, <MB> und <MBH> sind eine anfängliche Mindestanlage und ein Mindestbestand erforderlich; ferner unterliegen sie einer reduzierten Verwaltungs- und Verkaufsgebühr nach den Ausführungen in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen».

Anteile der Klassen <UA>, <UAH>, <UB> und <UBH> sind ausschließlich für Anleger bestimmt, die Anteile dieser Klasse über einen im Vereinigten Königreich oder den Niederlanden ansässigen Finanzintermediär zeichnen oder die eine schriftliche Vereinbarung mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben, in der ausdrücklich der Kauf von Klassen ohne Bestandespflegekommission vorgesehen ist, oder die Anteile dieser Klasse gemäß einem schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem unabhängigen Vermögensverwalter zeichnen, der Geschäfte im Europäischen Wirtschaftsraum, Lateinamerika oder dem Nahen Osten tätigt und dessen Geschäftsgebaren von einer anerkannten Regulierungsbehörde für Finanzdienstleistungen an seinem Geschäftsort überwacht wird.

Anteile der Klassen <UA>, <UAH>, <UB> und <UBH> unterliegen einer Verkaufsgebühr und profitieren von einer reduzierten

Verwaltungsgebühr wie in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» beschrieben.

Anteile der Klassen <CA>, <CAH>, <CB> und <CBH> dürfen in Italien über bestimmte Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediäre mit Sitz in Italien zum Verkauf angeboten werden. Diese Arten von Anteilklassen unterliegen einer Verwaltungsgebühr sowie einer zusätzlichen Vertriebsgebühr gemäß Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen», aber keiner Ausgabegebühr.

Mindestbestand

Für Anteile der Klassen <IA>, <IAH>, <IA25>, <IAH25>, <IB>, <IBH>, <IB25>, <IBH25>, <MA>, <MAH>, <MB> und <MBH> ist eine anfängliche Mindestanlage und ein Mindestbestand erforderlich und sie unterliegen einer reduzierten Verwaltungs- und Verkaufsgebühr nach den Ausführungen in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen».

Abgesicherte Anteilklassen

Anteile der Klassen <AH>, <BH>, <CAH>, <CBH>, <DAH>, <DBH>, <EAH>, <EBH>, <IAH>, <IAH25>, <IBH>, <IBH25>, <MAH>, <MBH>, <UAH> und <UBH> werden je nach Subfonds in einer oder mehreren Währungen, wie in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» aufgeführt, ausgegeben. Bei den Anteilklassen <AH>, <BH>, <CAH>, <CBH>, <DAH>, <DBH>, <EAH>, <EBH>, <IAH>, <IAH25>, <IBH>, <IBH25>, <MAH>, <MBH>, <UAH> und <UBH> wird das Risiko einer tendenziellen Abwertung der Referenzwährung des jeweiligen Subfonds gegenüber der in der betreffenden Aktienklasse aufgelegten alternativen Währung weitgehend reduziert, indem der Nettovermögenswert der jeweiligen Anteilklassen <AH>, <BH>, <CAH>, <CBH>, <DAH>, <DBH>, <EAH>, <EBH>, <IAH>, <IAH25>, <IBH>, <IBH25>, <MAH>, <MBH>, <UAH> und <UBH> – in der Referenzwährung des Subfonds berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige alternative Währung der in den Anteilklassen <AH>, <BH>, <CAH>, <CBH>, <DAH>, <DBH>, <EAH>, <EBH>, <IAH>, <IAH25>, <IBH>, <IBH25>, <MAH>, <MBH>, <UAH> und <UBH> aufgelegten Währung abgesichert wird. Ziel dabei ist, die Performance der Anteilklasse in der Referenzwährung des Subfonds abzüglich etwaiger Absicherungskosten so weit wie möglich widerzuspiegeln. Auf der Grundlage dieses Ansatzes wird das Fremdwährungsrisiko der Anlagewährungen (ohne die Referenzwährung) gegenüber der alternativen Währung nicht oder nur teilweise abgesichert sein.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass eine Währungsabsicherung nie vollständigen Schutz bietet. Sie zielt zwar darauf ab, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen auf eine Anteilklasse zu verringern, kann sie jedoch nicht vollständig ausgleichen.

Durchgeführt werden Devisentransaktionen in Zusammenhang mit der Absicherung der Anteilklassen von der Credit Suisse Asset Management (Switzerland) Ltd., einem verbundenen Unternehmen der Credit Suisse Group, in ihrer Eigenschaft als Devisenabsicherungsstelle zum Zwecke der Devisenabsicherungsaktivitäten, einschließlich der Bestimmung der angemessenen Absicherungspositionen und der Platzierung von Devisengeschäften (die «Devisenabsicherungsstelle»).

Für die abgesicherten Anteilklassen fallen zusätzliche Kosten an, wie in Kapitel 9 «Aufwendungen und Steuern» unter Abschnitt ii «Kosten» beschrieben.

Anteile der Klassen <AH> und <BH> unterliegen der in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» aufgeführten Verwaltungs- und Verkaufsgebühr.

Für Anteile der Klassen <IAH>, <IAH25>, <IBH>, <IBH25>, <MAH> und <MBH> ist eine Mindestanlage erforderlich. Ferner unterliegen sie einer reduzierten Verwaltungs- und Verkaufsgebühr, wie in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» beschrieben.

Anteile der Klasse <EAH>, <EBH> unterliegen der in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» aufgeführten reduzierten Verwaltungs- und Verkaufsgebühr.

Anteile der Klasse <UAH> und <UBH> unterliegen der in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» aufgeführten Verwaltungs- und Verkaufsgebühr.

Anteile der Klassen <CAH> und <CBH> unterliegen der in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» aufgeführten Verwaltungs- und Vertriebsgebühr. Es wird keine Ausgabegebühr erhoben.

Die Anteile der alternativen Währungsklasse unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswertes als die Anteile der in der Referenzwährung aufgelegten Anteilklassen.

Ausgabepreis

Sofern die Verwaltungsgesellschaft keine anderen Bestimmungen festsetzt, beträgt der Erstausgabepreis der Anteilklassen <A>, <AH>, , <BH>, <CA>, <CAH>, <CB>, <CBH>, <UA>, <UAH>, <UB> und <UBH> EUR 100, CHF 100, USD 100, RON 100, PLN 100, GBP 100, CZK 1000 und/oder HUF 10 000 und der Anteilklassen <DA>, <DAH>, <DB>, <DBH>, <EA>, <EAH>, <EB>, <EBH>, <IA>, <IAH>, <IA25>, <IAH25>, <IB>, <IBH>, <IB25>, <IBH25>, <MA>, <MAH>, <MB> und <MBH> EUR 1000, CHF 1000, USD 1000 und/oder GBP 1000, je nach Anlagewährung der Anteilklasse im entsprechenden Subfonds und seiner Merkmale.

Nach der Erstausgabe können die Anteile zum jeweiligen Nettovermögenswert gezeichnet werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit die Ausgabe von Anteilklassen in weiteren frei konvertierbaren Währungen zu einem von ihr festgelegten Erstausgabepreis beschließen.

Mit Ausnahme von Anteilklassen in alternativen Währungen werden die Anteilklassen in der Referenzwährung des Subfonds aufgelegt, auf den sie sich beziehen (wie in Kapitel 22 «Subfonds» und Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» ausgeführt).

Nach Ermessen der Zentralen Verwaltungsstelle können Anleger die Zeichnungsbeträge für die Anteile in einer konvertierbaren Währung einzahlen, die nicht die Währung ist, in der die betreffende Anteilklasse aufgelegt ist. Diese Zeichnungsbeträge werden, sobald ihr Eingang bei der Depotbank festgestellt wird, automatisch von der Depotbank in die Währung umgetauscht, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind. Weitere Einzelheiten dazu finden sich in Kapitel 5, Abschnitt ii «Zeichnung von Anteilen».

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit eine oder mehrere weitere Anteilklassen eines Subfonds auflegen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung dieses Subfonds lauten können («alternative Währungsklasse»). Die Ausgabe jeder weiteren oder alternativen Währungsklasse ist in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» erläutert. Die Verwaltungsgesellschaft kann für eine alternative Währungsklasse und auf Kosten dieser Klasse auch Devisentermingeträge abschließen, um Kursschwankungen in dieser alternativen Währung zu begrenzen. Es kann jedoch keine Garantie gegeben werden, dass das Absicherungsziel erreicht wird.

Die Anteile der alternativen Währungsklassen unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswertes als die Anteile der in der Referenzwährung aufgelegten Anteilklassen.

Bei Subfonds mit alternativen Währungsklassen können die Währungsabsicherungsgeschäfte für eine Anteilklasse im Extremfall den Nettovermögenswert der anderen Anteilklassen negativ beeinflussen.

Anteile können über Sammelverwahrstellen gehalten werden. In diesem Fall erhalten die Anteilinhaber durch die Verwahrstelle ihrer Wahl (z. B. ihre Bank oder ihren Broker) eine Bestätigung über ihre Anteile oder sie können von den Anteilhabern direkt über ein Konto in dem von der Zentralen Verwaltungsstelle geführten Anteilregister des Fonds gehalten werden. Solche Anteilinhaber werden bei der Zentralen Verwaltungsstelle geführt. Anteile, welche durch eine Verwahrstelle gehalten werden, können auf ein Konto des Anteilhabers bei der Zentralen Verwaltungsstelle übertragen werden oder auf ein Konto bei anderen von der Verwaltungsgesellschaft anerkannten Verwahrstellen oder bei einer an den Clearing-Systemen für Wertpapiere und Fonds teilnehmenden Institution übertragen werden. Umgekehrt können Anteile, welche auf einem Konto des Anteilhabers bei der Zentralen Verwaltungsstelle

gutgeschrieben sind, jederzeit auf ein Konto bei einer Verwahrstelle übertragen werden.

ii. Zeichnung von Anteilen

Gemäß den Erläuterungen in Kapitel 22 «Subfonds» können Anteile an jedem Bankgeschäftstag erworben werden, an dem die Banken in Luxemburg geöffnet sind («Bankgeschäftstag») (außer am 24. Dezember und am 31. Dezember, an denen die Subfonds für neue Zeichnungsanträge geschlossen sind), und zwar zum Nettovermögenswert je Anteil der entsprechenden Anteilklasse des Subfonds, wobei dieser Nettovermögenswert am nach der Definition in Kapitel 8 «Nettovermögenswert» als Bewertungstag festgelegten Tag («Bewertungstag») auf Grundlage der in Kapitel 8 «Nettovermögenswert» beschriebenen Berechnungsmethode berechnet wird, zuzüglich der fälligen Verkaufsgebühr und zuzüglich etwaiger Steuern. Die Höhe der jeweiligen maximalen Verkaufsgebühr, die in Zusammenhang mit den Anteilen des Fonds erhoben wird, wird in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» genannt.

Die Zeichnungsanträge müssen vor dem für den betreffenden Subfonds in Kapitel 22 «Subfonds» festgelegten Annahmeschluss schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Verwaltungsgesellschaft zur Annahme von Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen für Anteile ermächtigten Vertriebsstelle («Vertriebsstelle» oder «Vertriebsstellen») vorgelegt werden.

Die Zeichnungsanträge werden gemäß den Erläuterungen in Kapitel 22 «Subfonds» für den jeweiligen Subfonds abgerechnet. Zeichnungsanträge, die nach Annahmeschluss eingehen, werden so behandelt, als wären sie vor Annahmeschluss des folgenden Bankgeschäftstages eingegangen.

Die Zahlung hat innerhalb des in Kapitel 22 «Subfonds» für den betreffenden Subfonds vorgesehenen Zeitraums zu erfolgen.

Die bei Zeichnung der Anteile erhobenen Gebühren fallen den Banken und sonstigen Finanzinstituten zu, die mit dem Vertrieb der Anteile befasst sind. Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Zeichnungsbeträge müssen in der Währung entrichtet werden, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind, oder auf Wunsch des Anlegers und nach freiem Ermessen der Zentralen Verwaltungsstelle in einer anderen konvertierbaren Währung. Die Zahlung erfolgt durch Banküberweisung auf die Bankkonten der Depotbank, die in dem Zeichnungsformular genannt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Interesse der Anteilinhaber Wertpapiere und andere gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zulässige Vermögenswerte als Bezahlung für eine Zeichnung akzeptieren («Sachleistungen»), sofern die angebotenen Wertpapiere und Vermögenswerte der Anlagepolitik und -begrenzungen des betreffenden Subfonds entsprechen. Jeder Erwerb von Anteilen gegen Sachleistungen geht in einen vom Prüfer des Fonds erstellten Bewertungsbericht ein. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen die Annahme aller oder einiger angebotener Wertpapiere und Vermögenswerte ohne Angabe von Gründen ablehnen. Sämtliche durch derartige Sachleistungen verursachten Kosten (einschließlich der Kosten für den Bewertungsbericht, Maklergebühren, Aufwendungen, Kommissionen etc.) werden durch den Anleger getragen.

Die Ausgabe von Anteilen durch den Fonds erfolgt nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank mit richtiger Valuta. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen beschließen, den Zeichnungsantrag erst dann zu akzeptieren, wenn die Mittel bei der Depotbank eingegangen sind.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung erfolgt als die der betreffenden Anteile, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Anlagewährung, abzüglich der Gebühren und Wechselprovision für die Zeichnung von Anteilen verwendet.

Der Mindestwert oder die Mindestanzahl der Anteile, die von einem Anteilinhaber in einer bestimmten Anteilklasse gehalten werden müssen, wird gegebenenfalls in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» genannt. Auf diese

anfängliche Mindestanlage und Mindestbestandsmenge kann in bestimmten Fällen nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft verzichtet werden.

Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilsbruchteilen sind bis zu drei Dezimalstellen zulässig. Ein Bestand an Anteilsbruchteilen verleiht dem Anteilinhaber anteilmäßige Rechte an solchen Anteilen. Es kann vorkommen, dass Clearingstellen nicht in der Lage sind, Anteilsbruchteile zu bearbeiten. Anleger sollten sich diesbezüglich informieren.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen und den Verkauf von Anteilen vorübergehend oder dauerhaft auszusetzen oder zu begrenzen. Die Zentrale Verwaltungsstelle ist berechtigt, Zeichnungs-, Übertragungs- oder Umtauschanträge ganz oder teilweise aus jedweden Grund abzulehnen, und darf insbesondere den Verkauf, die Übertragung oder den Umtausch von Anteilen an natürliche oder juristische Personen in bestimmten Ländern verbieten oder begrenzen, soweit dem Fonds dadurch Nachteile entstehen könnten oder dies zum direkten oder indirekten Besitz der Anteile durch eine nicht zulässige Person (unter anderem US-Personen) führt oder falls eine Zeichnung, Übertragung oder ein Umtausch im jeweiligen Land gegen geltende Gesetze verstößt. Die Zeichnung, Übertragung oder der Umtausch von Anteilen und jegliche zukünftige Transaktionen dürfen erst ausgeführt werden, wenn der Zentralen Verwaltungsstelle die erforderlichen Informationen, unter anderem zur Feststellung der Identität von Kunden und Verhinderung von Geldwäsche, vorliegen.

iii. Rücknahme von Anteilen

Gemäß den Erläuterungen in Kapitel 22 «Subfonds» nimmt die Verwaltungsgesellschaft Anteile an jedem Bankgeschäftstag zurück, an dem die Banken in Luxemburg geöffnet sind («Bankgeschäftstag») (außer am 24. Dezember und am 31. Dezember, an denen die Subfonds für neue Rücknahmeanträge geschlossen sind), und zwar zum Nettovermögenswert je Anteil der entsprechenden Anteilklasse des Subfonds, wobei dieser Nettovermögenswert am nach der Definition in Kapitel 8 «Nettovermögenswert» als Bewertungstag festgelegten Tag («Bewertungstag») auf Grundlage der in Kapitel 8 «Nettovermögenswert» beschriebenen Methode berechnet wird, abzüglich der gegebenenfalls anfallenden Rücknahmegebühr.

Rücknahmeanträge müssen vor dem für den betreffenden Subfonds in Kapitel 22 «Subfonds» festgelegten Annahmeschluss bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder der Vertriebsstelle eingehen. Rücknahmeanträge, die nach Annahmeschluss eingehen, werden am darauf folgenden Bankgeschäftstag bearbeitet.

Wenn die Ausführung eines Rücknahmeantrages dazu führen würde, dass der Bestand des betreffenden Anteilinhabers in einer bestimmten Anteilklasse unter die in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» aufgeführte Mindestbestandsgrenze fällt, kann die Verwaltungsgesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Anteilinhaber diesen Rücknahmeantrag so behandeln, als ob es sich dabei um einen Antrag auf Rücknahme aller von dem Anleger in dieser Anteilklasse gehaltenen Anteile handelt.

Die Anteilklassen «DA», «DAH», «DB» und «DBH» können nur von solchen Anlegern erworben werden, die einen Vermögensverwaltungs-, Beratungs- oder ähnlichen Vertrag, wie von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt, mit einer Tochtergesellschaft der Credit Suisse Group AG unterzeichnet haben.

Wird ein solcher Vermögensverwaltungs-, Beratungs- oder ähnlicher Vertrag, wie von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt, beendet, werden die Anteile der Klassen «DA», «DAH», «DB» und «DBH», die zu dem Zeitpunkt im Besitz des Anlegers waren, automatisch zurückgenommen oder gemäß Auftrag des Anlegers in eine andere Anteilklasse umgetauscht.

Ob und inwiefern der Rücknahmepreis den bezahlten Ausgabepreis übersteigt oder unterschreitet, hängt von der Entwicklung des Nettovermögenswertes der jeweiligen Anteilklasse ab.

Die Zahlung des Rücknahmepreises hat innerhalb des in Kapitel 22 «Subfonds» für den betreffenden Subfonds vorgesehenen Zeitraums zu erfolgen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäß gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die außerhalb der Kontrolle der Depotbank liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist.

Bei großen Rücknahmeanträgen kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte des Fonds verkauft worden sind. Ist eine solche Maßnahme notwendig, so werden alle am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet.

Die Auszahlung erfolgt mittels Überweisung auf ein Bankkonto oder, falls möglich, durch Barauszahlung in der gesetzlichen Währung des Auszahlungslandes nach erfolgter Konvertierung des jeweiligen Betrages. Falls die Zahlung nach freiem Ermessen der Depotbank in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Währung, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös der Konvertierung von der Anlagewährung in die Zahlungswährung abzüglich aller Gebühren und Wechselprovisionen.

Nach Zahlung des Rücknahmepreises wird der betreffende Anteil ungültig.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, alle von einer nicht zulässigen Person gehaltenen Anteile wie nachfolgend beschrieben zwangsweise zurückzunehmen.

iv. Umtausch von Anteilen

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 «Subfonds» können Inhaber von Anteilen einer bestimmten Anteilklasse eines Subfonds zu jeder Zeit alle oder einen Teil ihrer Anteile in Anteile der gleichen Klasse in einem anderen Subfonds oder in einer anderen Klasse in demselben oder in einem anderen Subfonds umtauschen, sofern die Anforderungen (siehe Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen») für die Anteilklasse, in die solche Anteile umgetauscht werden, erfüllt sind. Die für so einen Umtausch anfallende Gebühr beträgt maximal die Hälfte der ursprünglichen Verkaufsgebühr der Klasse, in die umgetauscht wird.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 «Subfonds» müssen Umtauschanträge bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder der Vertriebsstelle bis zum gemäß Kapitel 22 «Subfonds» für den betreffenden Subfonds geltenden Annahmeschluss an einem Bankgeschäftstag (außer am 24. Dezember und am 31. Dezember, an denen die Subfonds für neue Umtauschanträge geschlossen sind) eingehen. Umtauschanträge, die nach Annahmeschluss eingehen, werden am darauf folgenden Bankgeschäftstag bearbeitet. Anteile werden am nach der Definition in Kapitel 8 «Nettovermögenswert» als «Bewertungstag» festgelegten Tag («Bewertungstag») zum jeweiligen Nettovermögenswert je Aktie, der auf Grundlage der in Kapitel 8 «Nettovermögenswert» beschriebenen Methode berechnet wird, umgetauscht. Der Umtausch von Anteilen wird nur am Bewertungstag vorgenommen, sofern der Nettovermögenswert in beiden relevanten Anteilklassen berechnet wird.

Wenn bei Ausführung eines Antrages auf Umtausch der Bestand des betreffenden Anteilinhabers in einer bestimmten Anteilklasse unter die in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» festgelegte Mindestbestandsgrenze fallen würde, dann kann die Verwaltungsgesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Anteilinhaber diesen Umtauschantrag so behandeln, als ob es sich dabei um einen Antrag auf den Umtausch aller von dem Anteilinhaber in dieser Anteilklasse gehaltenen Anteile handele. Werden in einer bestimmten Währung aufgelegte Anteile in Anteile einer anderen Währung umgetauscht, so werden die anfallende Währungsumtauschgebühr und Umtauschgebühr berücksichtigt und abgezogen.

v. Aussetzung der Ausgabe, Rücknahme und des Umtausches von Anteilen sowie der Berechnung des Nettovermögenswertes

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettovermögenswertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Subfonds aussetzen, wenn ein wesentlicher Teil des Vermögens des Subfonds

- nicht bewertet werden kann, weil eine Börse oder ein Markt außerhalb der üblichen Feiertage geschlossen ist, oder wenn der Handel an einer solchen Börse oder an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist; oder
- nicht frei verfügbar ist, weil ein Ereignis politischer, wirtschaftlicher, militärischer, finanzpolitischer oder anderweitiger Natur, das außerhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft liegt, Verfügungen über das Vermögen des Subfonds nicht erlaubt oder den Interessen der Anteilinhaber abträglich wäre; oder
- nicht bewertet werden kann, wenn wegen einer Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder aus irgendeinem anderen Grund eine Bewertung unmöglich ist; oder
- nicht für Geschäfte zur Verfügung steht, da aufgrund von Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Art keine Übertragungen von Vermögenswerten durchgeführt werden können, oder falls nach objektiv nachprüfbar Maßstäben feststeht, dass Geschäfte nicht zu normalen Währungswechselkursen getätigt werden können.

Die Anleger, die die Ausgabe, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen des betroffenen Subfonds beantragen oder bereits beantragt haben, werden unverzüglich von der Aussetzung informiert. Diese Aussetzung wird ebenfalls gemäß Kapitel 13 «Informationen an die Anteilinhaber» veröffentlicht, wenn die Aussetzung nach Beurteilung des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft (der «Verwaltungsrat») voraussichtlich länger als eine Woche andauert.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes eines Subfonds beeinträchtigt die Berechnung des Nettovermögenswertes der anderen Subfonds nicht, wenn keine der oben angeführten Bedingungen auf die anderen Subfonds zutreffen.

vi. Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung

Die Vertriebsstellen sind gegenüber der Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, sämtliche in Luxemburg zurzeit oder in Zukunft geltenden anwendbaren Vorschriften und standesrechtlichen Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzuhalten. Nach diesen Vorschriften sind die Vertriebsstellen verpflichtet, vor der Übermittlung des Antragsformulars an die Zentrale Verwaltungsstelle den Zeichner und wirtschaftlich Berechtigten wie folgt zu identifizieren:

- bei natürlichen Personen eine Kopie des Reisepasses oder Personalausweises des Zeichners (und des/der wirtschaftlich Berechtigten, wenn der Zeichner im Namen einer anderen Person handelt), die von einer in geeigneter Weise ermächtigten Amtsperson des Landes, in der diese Person ihren Wohnsitz hat, ordnungsgemäß als zutreffend bestätigt wurde;
- bei Unternehmen eine beglaubigte Kopie der Gründungsdokumente der Gesellschaft (z. B. Statuten oder Satzung) und einen aktuellen Auszug aus dem jeweiligen Handelsregister. Die Vertreter und (sofern die von dem Unternehmen ausgegebenen Aktien nicht in ausreichendem Maße im Publikum gestreut sind) die Aktionäre des Unternehmens haben sodann die in Punkt a) oben dargestellten Offenlegungspflichten zu befolgen.

Die Zentrale Verwaltungsstelle des Fonds ist jedoch berechtigt, in ihrem eigenen Ermessen jederzeit weitere Identifikationsdokumente anzufordern oder beim Vorliegen aller Nachweise Zeichnungsanträge nicht anzunehmen.

Die Vertriebsstellen haben sicherzustellen, dass ihre Verkaufsstellen das vorgenannte Überprüfungsverfahren stets einhalten. Die Zentrale Verwaltungsstelle und die

Verwaltungsgesellschaft sind berechtigt, jederzeit von der Vertriebsstelle die Zusicherung der Einhaltung zu verlangen. Des Weiteren haben die Vertriebsstellen alle für sie geltenden lokalen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten.

Der Zentralen Verwaltungsstelle obliegt die Einhaltung des vorgenannten Überprüfungsverfahrens im Falle von Zeichnungsanträgen, die von Vertriebsstellen eingereicht werden, die keine Akteure des Finanzsektors sind oder aber Akteure des Finanzsektors sind, jedoch keiner dem Luxemburger Gesetz gleichwertigen Verpflichtung zur Identifizierung unterliegen. Zugelassene Akteure des Finanzsektors aus Mitgliedstaaten der EU, dem EWR und/oder FATF (Financial Action Task Force on Money Laundering) werden allgemein als einer dem Luxemburger Gesetz gleichwertigen Identifikationspflicht unterliegend betrachtet. Gleiches gilt für deren Niederlassungen und Tochterunternehmen in anderen als den zuvor genannten Staaten, sofern der Gewerbetreibende des Finanzsektors verpflichtet ist, die Einhaltung der Identifikationspflichten durch seine Niederlassungen und Tochterunternehmen zu überwachen.

vii. Market Timing

Die Verwaltungsgesellschaft erlaubt kein «Market Timing» (d. h. die Methode, bei welcher der Anleger systematisch Anteilklassen innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung der Zeitverschiebungen und/oder der Unvollkommenheiten oder Schwächen der Bewertungsmethode des Nettovermögenswertes zeichnet und zurücknimmt oder umtauscht). Sie behält sich daher das Recht vor, die Zeichnungs- und Umtauschanträge von einem Anleger abzulehnen, der im Ermessen des Fonds diese Praktiken anwendet, sowie gegebenenfalls die zum Schutz der übrigen Anleger in den Fonds erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

viii. Nicht zulässige Personen, Zwangsrücknahme und Übertragung von Anteilen

Für die Zwecke dieses Abschnitts:

- bezeichnet «nicht zulässige Person» Personen, Gesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Trusts, Personengesellschaften, Vermögen und andere Körperschaften, wenn deren Besitz von Anteilen des betreffenden Subfonds nach alleiniger Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft nachteilig für die Interessen der vorhandenen Anteilinhaber oder des betreffenden Subfonds ist, zu einer Verletzung eines Gesetzes oder einer Vorschrift in Luxemburg oder einem anderen Land führt oder dem betreffenden Subfonds, einer Tochtergesellschaft oder Investmentstruktur (falls vorhanden) aufgrund dessen steuerliche oder sonstige gesetzliche, regulatorische oder administrative Nachteile, Strafen oder Geldstrafen entstehen, die ansonsten nicht entstanden wären, oder wenn der betreffende Subfonds, die Tochtergesellschaft oder Investmentstruktur (falls vorhanden), die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Fonds aufgrund dessen in einer Rechtsordnung Registrierungs- oder Meldeanforderungen einhalten muss, die er/sie ansonsten nicht einhalten müsste. Der Begriff «nicht zulässige Person» umfasst (i) einen Anleger, der nicht der Definition von qualifizierten Anlegern für den betreffenden Subfonds in Kapitel 22 «Subfonds» (falls zutreffend) entspricht, (ii) eine US-Person oder (iii) eine Person, die es versäumt hat, von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Fonds geforderte Informationen oder Erklärungen innerhalb eines Kalendermonats nach entsprechender Aufforderung vorzulegen.

Wenn der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft zu einem beliebigen Zeitpunkt feststellt, dass der letztendliche wirtschaftliche Eigentümer, der allein oder zusammen mit anderen Personen direkt oder indirekt Anteile besitzt, eine unzulässige Person ist, darf der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft die Anteile in eigenem Ermessen und ohne Haftung in Übereinstimmung mit den Vertragsbedingungen

des Fondszwangsweise zurücknehmen. Nach der Rücknahme ist die nicht zulässige Person nicht mehr Eigentümer dieser Anteile. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann von jedem Anteilinhaber verlangen, alle Informationen vorzulegen, die er für notwendig hält, um festzustellen, ob der Eigentümer von Anteilen aktuell oder künftig eine nicht zulässige Person ist oder nicht.

Ferner sind die Anteilinhaber dazu verpflichtet, die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich zu informieren, sofern der letztendliche wirtschaftliche Eigentümer der Anteile der jeweiligen Anteilinhaber eine nicht zulässige Person ist oder wird. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, in alleinigem Ermessen eine Übertragung, Abtretung oder Veräußerung von Anteilen abzulehnen, wenn der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft vernünftig entscheidet, dass dies dazu führen würde, dass eine nicht zulässige Person entweder als unmittelbare Folge oder in Zukunft Anteile besitzt.

Jede Übertragung von Anteilen kann von der zentralen Verwaltungsstelle abgelehnt werden. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Erwerber die erforderlichen Informationen gemäß den geltenden Regelungen zur Feststellung der Identität von Kunden und zur Verhinderung der Geldwäsche vorgelegt hat.

6. Anlagebegrenzungen

Für die Zwecke dieses Kapitels wird jeder Subfonds als separater Fonds im Sinne des Artikels 40 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 betrachtet.

Für die Anlagen eines jeden Subfonds gelten die folgenden Bestimmungen:

- 1) Die Anlagen eines jeden Subfonds dürfen ausschließlich aus einem oder mehreren der folgenden Elemente bestehen:
 - a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden; zu diesem Zweck gilt als geregelter Markt jeder Markt für Finanzinstrumente im Sinne der Richtlinie 2004/39/EWG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, in der geltenden Fassung;
 - b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt eines EU-Mitgliedstaates gehandelt werden, der geregelt und anerkannt ist, dem Publikum offensteht und regelmäßig stattfindet; für die Zwecke dieses Kapitels bedeutet «Mitgliedstaat» ein Mitgliedstaat der Europäischen Union («EU») oder die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums («EWR»);
 - c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an Börsen eines Staates, welcher kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, zur amtlichen Notierung zugelassen oder welche an einem anderen anerkannten und dem Publikum offenstehenden, regelmäßig stattfindenden geregelten Markt eines Staates, welcher kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und welcher sich in einem Land in Europa, Amerika, Asien, Afrika oder Ozeanien befindet, gehandelt werden;
 - d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtungen enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an unter den Buchstaben a), b) oder c) vorgesehenen Börsen oder Märkten zu beantragen ist und sofern diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt;
 - e) Anteilen oder Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die gemäß der Richtlinie 2009/65/EG («OGAW») zugelassen sind, und/oder von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/65/EG («OGA»), die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Staat, der nicht der EU angehört, haben, sofern:
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der für den Fonds zuständigen Aufsichtsbehörde derjenigen nach dem EU-Recht gleichwertig ist, und

- ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden besteht,
- das Schutzniveau der Aktionäre/Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber von OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
 - der OGAW oder der sonstige OGA, dessen Anteile/Aktien erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen oder Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10% seines Gesamtnettvermögens in Anteilen/Aktien anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Staat befindet, der nicht der EU angehört, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der für den Fonds zuständigen Aufsichtsbehörde denjenigen nach dem EU-Recht gleichwertig sind;
- g) derivativen Finanzinstrumenten, einschließlich gleichwertiger in bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden; und/oder derivativen Finanzinstrumenten, die im Freiverkehr gehandelt werden (OTC-Derivate), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäß seinen Anlagezielen investieren darf,
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der für den Fonds zuständigen Aufsichtsbehörde zugelassen wurden, und
 - die OTC-Derivate täglich einer anerkannten und nachprüfaren Bewertung unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zu ihrem Marktwert veräußert, liquidiert oder durch eine gegenläufige Transaktion glattgestellt werden können;
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, die jedoch üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden:
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder einer Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat, oder sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Teilstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - von einem Organismus begeben wurden, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden
- Buchstaben a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt, oder
- von einem Institut, das gemäß den in dem -Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der für den Fonds zuständigen Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des EU-Rechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der für den Fonds zuständigen Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs dieses Buchstaben h) gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- 2) Die einzelnen Subfonds dürfen jedoch nicht mehr als 10% ihres Gesamtnettvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die nicht in Abschnitt 1 genannt werden, anlegen.
- Die Subfonds dürfen akzessorisch flüssige Mittel in verschiedenen Währungen halten.
- 3) Die Verwaltungsgesellschaft wendet ein Risikomanagementverfahren an, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportefeuilles jederzeit zu überwachen und zu messen. Des Weiteren verwendet sie ein Verfahren, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt.
- Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 «Subfonds» kann jeder Subfonds zum Zweck (i) der Absicherung, (ii) effizienten Verwaltung des Portfolios und/oder (iii) Umsetzung seiner Anlagestrategie gemäß den nachstehenden Vorschriften im Sinne von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Devisengeschäfte abschließen und/oder derivative Finanzinstrumente einsetzen und/oder andere Methoden anwenden, die auf Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Terminverträgen für Börsenindizes beruhen.
- a) Jeder Subfonds darf in diesem Zusammenhang Call- und Put-Optionen auf Wertpapiere, Börsenindizes und andere zulässige Finanzinstrumente erwerben.
- b) Außerdem darf jeder Subfonds Call-Optionen auf Wertpapiere, Börsenindizes und andere zulässige Finanzinstrumente verkaufen, wenn (i) sich diese direkt auf das zugrunde liegende Fondsvermögen, auf übereinstimmende Call-Optionen oder andere Instrumente beziehen, die eine ausreichende Absicherung der aus diesen Verträgen entstehenden Verpflichtungen darstellen, oder (ii) wenn solche Transaktionen durch kongruente Verträge oder ähnliche Instrumente abgesichert werden, oder (iii) wenn denen Instrumente zugrunde liegen, deren Liquidität es sicherstellt, dass die dadurch entstehenden offenen Positionen jederzeit gedeckt werden können.
- c) Bei Verkäufen von Put-Optionen auf Wertpapiere, Börsenindizes und andere zulässige Finanzinstrumente muss der Gegenwert der eingegangenen

Verpflichtungen über die ganze Laufzeit des Kontraktes durch liquide Mittel, Geldmarktinstrumente oder kurzfristig fällig werdende Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit von maximal zwölf Monaten über die gesamte Laufzeit des Kontraktes abgedeckt sein.

- d) Zur Absicherung gegen ungünstige Kursschwankungen sowie zu anderen Zwecken darf jeder Subfonds Terminkontrakte auf Börsenindizes und alle anderen Arten von Finanzinstrumenten kaufen und verkaufen.
- e) Zusätzlich zu den oben genannten Geschäften und vorbehaltlich der in diesem Abschnitt 3 vorgesehenen Bedingungen und Grenzen darf jeder Subfonds für eine effiziente Verwaltung des Portfolios Termin- und Optionskontrakte (auf alle Finanzinstrumente) sowohl kaufen als auch verkaufen sowie Tauschgeschäfte (Zinsswaps und kombinierte Zins- und Währungsswaps sowie «Total-Return-Swaps») vornehmen. Die Gegenpartei bei diesen Geschäften muss ein erstklassiges Finanzinstitut sein, das sich auf diese Transaktionsart spezialisiert hat. Das mit den Tauschgeschäften verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettvermögenswert des betroffenen Subfonds nicht überschreiten. Des Weiteren darf das Ausfallrisiko bei OTC-Transaktionen (z. B. «Total Return Swaps» oder «Share Basket Forwards») mit ein und derselben Gegenpartei nicht mehr als 10% des Vermögens eines Subfonds ausmachen. Die Gegenparteien solcher Transaktionen müssen über genügend Liquidität verfügen, um die Verpflichtungen jederzeit zu Marktbedingungen schließen zu können. Die den OTC-Transaktionen unterliegenden Titel müssen den Anforderungen des Artikels 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 entsprechen.
- f) Zur Absicherung gegen Währungsrisiken, sowie um seinem Vermögen eine Ausrichtung auf eine oder mehrere andere mit der Anlagepolitik konforme Währung oder Währungen zu geben, darf jeder Subfonds Devisenterminkontrakte, Währungskaufoptionen, Währungsverkaufsoptionen sowie Devisen auf Termin kaufen und verkaufen oder Währungsswaptransaktionen mit erstklassigen Kreditinstituten abschließen, die auf diese Transaktionen spezialisiert sind. Diese Sicherungstransaktionen setzen eine unmittelbare Verbindung zwischen den Transaktionen selbst und den zu sichernden Vermögenswerten voraus, indem der Umfang der oben genannten Transaktionen in einer bestimmten Währung den gesamten Vermögenswert des Subfonds, welcher auf diese Währung lautet, nicht übersteigen darf und die Dauer solcher Transaktionen nicht länger sein darf als die Dauer, für die die Vermögenswerte in einem Subfonds enthalten sind. Weiterhin kann der Subfonds eine andere Währung (Exposurewährung) gegen die Referenzwährung absichern, indem er anstelle der Exposurewährung eine andere eng mit ihr korrelierte Währung verkauft, vorausgesetzt, dass sich diese Währungen mit hoher Wahrscheinlichkeit in der gleichen Weise entwickeln werden. Jeder Subfonds kann auch eine Währung verkaufen, in der ein Exposure besteht, und dafür mehr von einer anderen Währung erwerben, in der ebenfalls ein Exposure eingegangen werden kann, vorausgesetzt, dass diese Absicherungsgeschäfte als ein effizientes Instrument zur Erreichung des erwünschten Währungs- und Anlageexposures eingesetzt werden. Wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 22 «Subfonds» vorgeschrieben ist, darf ein Subfonds nicht mehr Währungsexposure auf Termin verkaufen, als das Exposure der zugrunde liegenden Anlagen beträgt; dies gilt sowohl im Hinblick auf eine einzelne Währung als auch im Hinblick auf das gesamte Währungsexposure.

Das Gesamtrisikopotenzial in Bezug auf Finanzderivate wird unter Berücksichtigung des derzeitigen Wertes der Basiswerte, des Gegenparteiausfallrisikos, künftiger Marktbewegungen und der für die Liquidation der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit berechnet. Dies gilt auch für die nachstehenden Unterabschnitte:

Als Teil seiner Anlagepolitik und innerhalb der in Abschnitt 4 Buchstabe e festgelegten Grenzen darf jeder Subfonds Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten tätigen, soweit das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen gemäß Abschnitt 4 nicht überschreitet. Wenn ein Subfonds in indexbasierte derivative Finanzinstrumente anlegt, dürfen diese Anlagen nicht mit den in Abschnitt 4 festgelegten Grenzen kombiniert werden. Wenn ein derivatives Instrument in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Abschnitts mit berücksichtigt werden.

Das Gesamtrisikopotenzial kann mithilfe des Commitment-Ansatzes oder der Value-at-Risk (VaR)-Methode nach den Angaben für jeden Subfonds in Kapitel 22 «Subfonds» berechnet werden.

Bei der Standardberechnung nach dem Commitment-Ansatz wird die Position in einem derivativen Finanzinstrument in den Marktwert einer entsprechenden Position im Basiswert dieses Derivats umgerechnet. Bei der Berechnung des Gesamtrisikopotenzials mithilfe des Commitment-Ansatzes kann der Fonds die Vorteile von Netting und Absicherungstransaktionen nutzen. VaR bietet eine Bewertung des potenziellen Verlustes, der innerhalb einer bestimmten Zeitspanne unter normalen Marktbedingungen und bei einem bestimmten Konfidenzniveau entstehen kann. In dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 ist ein Konfidenzniveau von 99% bei einer Zeitspanne von einem Monat vorgesehen.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 «Subfonds» hat jeder Subfonds sicherzustellen, dass sein nach dem Commitment-Ansatz berechnetes Gesamtrisikopotenzial in derivativen Finanzinstrumenten nicht mehr als 100% seines Gesamtnettvermögens beträgt bzw. dass das auf Grundlage der VaR-Methodik berechnete Gesamtrisikopotenzial nicht mehr als entweder (i) 200% des Referenzportefeuilles (Benchmark) oder (ii) 20% des Gesamtnettvermögens beträgt.

Das Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft überwacht die Einhaltung dieser Bestimmung in Übereinstimmung mit den Anforderungen der entsprechenden von der Luxemburger Aufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier («CSSF») oder einer anderen europäischen Behörde, die zur Herausgabe entsprechender Vorschriften oder technischer Standards berechtigt ist, herausgegebenen Rundschreiben oder Vorschriften.

- 4) a) Jeder Subfonds darf höchstens 10% seines Gesamtnettvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Außerdem darf der Gesamtwert aller Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente jener Emittenten, in denen ein Subfonds mehr als 5% seines Gesamtnettvermögens anlegt, 40% des Wertes seines Nettovermögens nicht übersteigen. Ein Subfonds darf höchstens 20% seines Gesamtnettvermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Risikopotenzial gegenüber einer Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten und/oder Techniken im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios darf insgesamt folgende Prozentsätze nicht überschreiten:
- 10% des Gesamtnettvermögens, falls die Gegenpartei ein in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen», Abschnitt 1 Buchstabe f aufgeführtes Kreditinstitut ist, oder
 - 5% des Nettovermögens in anderen Fällen.

- b) Die in Abschnitt 4 Buchstabe a genannte Grenze von 40% findet keine Anwendung auf Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen. Unbeschadet der in Abschnitt 4 Buchstabe a genannten Grenzen darf kein Subfonds folgende Kombinationen vornehmen, sofern dies dazu führen würde, dass mehr als 20% seines Gesamtvermögens in einen einzigen Organismus angelegt werden:
- Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von diesem Organismus ausgegeben wurden,
 - Einlagen bei diesem Organismus, oder
 - Risikopositionen aus Transaktionen mit OTC-Derivaten, die mit diesem Organismus getätigt werden.
- c) Die in Abschnitt 4 Buchstabe a genannte Obergrenze von 10% wird auf höchstens 35% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
- d) Die in Abschnitt 4 Buchstabe a genannte Obergrenze von 10% wird für Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, auf höchstens 25% angehoben. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Legt ein Subfonds mehr als 5% seines Gesamtvermögens in Schuldverschreibungen im Sinne dieses Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Gesamtvermögens dieses Subfonds nicht überschreiten.
- e) Die in Abschnitt 4 Buchstaben c und d genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Buchstabe a dieses Abschnitts vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt. Die in den Buchstaben a, b, c und d genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß den Absätzen a, b c und d getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten derselben in keinem Fall 35% des Gesamtvermögens eines Subfonds übersteigen. Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG in der geltenden Fassung oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Abschnitt 4 vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen. Jeder Subfonds darf kumulativ bis zu 20% seines Gesamtvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.
- f) Die in Abschnitt 4 Buchstabe a genannte Obergrenze von 10% wird auf 100% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ist, von Brasilien oder Singapur oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss der betreffende Subfonds Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei der Anteil der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einer Emission 30% des Gesamtvermögens dieses Subfonds nicht überschreiten darf.
- 5) Der Fonds legt nicht mehr als 10% des Gesamtvermögens eines Subfonds in Anteile/Aktien von anderen OGAW und/oder anderen OGA («Zielfonds») im Sinne von Abschnitt 1 Buchstabe e an, sofern in der für den Subfonds geltenden Anlagepolitik gemäß der Beschreibung in Kapitel 22 «Subfonds» keine anderslautenden Bestimmungen enthalten sind. Wenn in Kapitel 22 «Subfonds» eine höhere Begrenzung als 10% angegeben ist, gelten die folgenden Einschränkungen:
- Es dürfen nicht mehr als 20% des Gesamtvermögens eines Subfonds in Anteilen/Aktien eines einzigen OGAW und/oder sonstigen OGA angelegt werden. Für die Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines OGAW oder sonstigen OGA mit mehreren Teilfonds als ein gesonderter Emittent anzusehen, sofern der Grundsatz der Trennung der Verbindlichkeiten der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten eingehalten wird.
 - Anlagen in Anteilen/Aktien von OGA, die keine OGAW sind, dürfen insgesamt 30% des Gesamtvermögens eines Subfonds nicht übersteigen.
- Erwirbt ein Subfonds Anteile/Aktien anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen («verbundene Fonds») verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen/Aktien verbundener Fonds durch den Subfonds keine Gebühren erheben. Wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 22 «Subfonds» vorgeschrieben ist, dürfen im Umfang von solchen Anlagen in verbundene Fonds auf Ebene des jeweiligen Subfonds keine Verwaltungsgebühren erhoben werden, es sei denn, der verbundene Fonds erhebt selbst keine Verwaltungsgebühr. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass generell bei Investitionen in Anteilen anderer OGAW und/oder anderer OGA, dieselben Kosten sowohl auf Ebene des Subfonds als auch auf Ebene des anderen OGAW und/oder sonstigen OGA anfallen können.
- 6) a) Das Fondsvermögen darf nicht in Wertpapieren angelegt werden, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es dem Fonds erlaubt, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- b) Außerdem darf der Fonds nicht mehr als
- 10% der stimmrechtslosen Aktien desselben Emittenten,
 - 10% der Schuldtitel desselben Emittenten;
 - 25% der Anteile/Aktien desselben Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder anderen Organismus für gemeinsame Anlagen, oder
 - 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

In den drei letztgenannten Fällen braucht die Beschränkung nicht eingehalten zu werden, wenn der Bruttobetrag der Anleihen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente im Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnet werden kann.

- c) Die unter den Buchstaben a und b angeführten Beschränkungen sind nicht anzuwenden auf:
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften ausgegeben oder garantiert werden;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat, welcher kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, begeben oder garantiert sind;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören;
 - Aktien, die von einem Fonds am Kapital eines Unternehmens in einem Nichtmitgliedsstaat der Europäischen Union gehalten werden, der seine Vermögenswerte in erster Linie in Wertpapieren von Emittenten mit eingetragenem Sitz in diesem Staat anlegt, wobei ein solcher Wertpapierbesitz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, wie der Fonds in die Wertpapiere von Emittenten dieses Staates investieren kann. Diese Ausnahmeregelung ist jedoch nur zulässig, wenn die Anlagepolitik des außerhalb der Europäischen Union ansässigen Unternehmens mit den unter Abschnitt 4 Buchstaben a bis e, Abschnitt 5 und Abschnitt 7 Buchstaben a und b aufgeführten Beschränkungen vereinbar ist.
- 7) Die Verwaltungsgesellschaft darf für die Subfonds keine Kredite aufnehmen, es sei denn:
- a) für den Erwerb von Devisen mittels eines «Back to back»-Darlehens,
 - b) für einen Betrag, der 10% des Gesamtvermögens des Subfonds nicht übersteigen darf und nur vorübergehend geliehen wird.
- 8) Der Fonds darf keine Darlehen gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten.
- 9) Im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios darf jeder Subfonds in Übereinstimmung mit den maßgeblichen luxemburgischen Vorschriften, Wertpapierleihgeschäfte durchführen.
- 10) Das Fondsvermögen darf nicht direkt in Immobilien, Edelmetallen oder Zertifikaten für Edelmetalle und Waren angelegt werden.
- 11) Der Fonds darf keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Abschnitt 1 Buchstaben e, g und h genannten Finanzinstrumenten durchführen.
- 12) a) In Zusammenhang mit Kreditaufnahmen, die innerhalb der im Prospekt vorgesehenen Begrenzungen getätigt werden, darf die Verwaltungsgesellschaft das Vermögen des Fonds verpfänden oder als Sicherheit übertragen.
- b) Ferner darf die Verwaltungsgesellschaft die Vermögenswerte des betreffenden Subfonds verpfänden oder als Sicherheit an Gegenparteien bei Transaktionen mit OTC-Derivaten oder derivativen Finanzinstrumenten übertragen, die an einem der oben in Ziffer 1) Abschnitte a), b) und c) genannten geregelten Märkte gehandelt werden, um die Zahlung und Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber der jeweiligen Gegenpartei durch den Subfonds zu sichern. Sofern Gegenparteien die Stellung von Sicherheiten fordern, die den Wert des durch die Sicherheit abzudeckenden Risikos übersteigen, oder sofern die

Übersicherung durch andere Umstände verursacht wird (z. B. Wertentwicklung der als Sicherheit gestellten Vermögenswerte oder Bestimmungen üblicher Rahmendokumentation), kann diese Sicherheit (oder Übersicherung) - auch in Bezug auf unbare Sicherheiten - den betreffenden Subfonds dem Gegenparteiisiko dieser Gegenpartei aussetzen und der Subfonds hat möglicherweise nur eine ungesicherte Forderung in Bezug auf diese Vermögenswerte.

Die oben angeführten Beschränkungen gelten nicht für die Ausübung von Bezugsrechten.

Während der ersten sechs Monate nach der offiziellen Zulassung eines Subfonds in Luxemburg brauchen die oben unter Abschnitt 4 und 5 angeführten Beschränkungen nicht eingehalten zu werden, sofern das Prinzip der Risikostreuung eingehalten wird.

Wenn die oben genannten Beschränkungen aus Gründen überschritten werden, die sich der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft entziehen oder die das Ergebnis der Ausübung von Zeichnungsrechten sind, dann wird die Verwaltungsgesellschaft die Situation vorrangig unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber berichtigen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, jederzeit im Interesse der Anteilinhaber weitere Anlagebegrenzungen festzusetzen, wenn beispielsweise diese erforderlich sind, um den Gesetzen jener Länder zu entsprechen, in denen Anteile des Fonds angeboten und verkauft werden bzw. werden sollen.

7. Risikofaktoren

Künftige Anleger sollten vor einer Anlage im Fonds die folgenden Risikofaktoren berücksichtigen. Die nachstehend aufgeführten Risikofaktoren stellen keine erschöpfende Aufstellung der mit Anlagen in den Fonds verbundenen Risiken dar. Künftige Anleger sollten den gesamten Prospekt lesen und gegebenenfalls ihre Rechts-, Steuer- und Anlageberater konsultieren, insbesondere in Bezug auf die steuerlichen Konsequenzen, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die sonstige Veräußerung von Anteilen sein können (weitere Einzelheiten werden in Kapitel 9 «Aufwendungen und Steuern» erläutert).

Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass die Anlagen im Fonds Marktschwankungen und anderen mit der Anlage in Wertpapieren und sonstigen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken unterliegen. Der Wert der Anlagen und ihrer Erträge kann fallen oder steigen, und Anleger werden möglicherweise den ursprünglich in den Fonds investierten Betrag nicht zurückerhalten, einschließlich des Risikos eines Verlusts des angelegten Gesamtbetrages. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel eines Subfonds erreicht werden wird oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein verlässlicher Indikator für künftige Ergebnisse.

Der Nettovermögenswert eines Subfonds kann aufgrund von Schwankungen im Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte und der daraus resultierenden Erträge variieren. Anleger werden daran erinnert, dass ihr Recht auf Rücknahme der Anteile unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden kann.

Je nach Währung des Domizillandes der Anleger können sich Währungsschwankungen negativ auf den Wert einer Anlage in einem oder mehreren Subfonds auswirken. Außerdem kann bei einer alternativen Währungsklasse, bei der das Währungsrisiko nicht abgesichert ist, das Resultat auf den verbundenen Währungswechselgeschäften die Performance der entsprechenden Anteilklasse negativ beeinflussen.

Marktrisiko

Das Marktrisiko ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise entgegen den Interessen des Fonds verändert. Insbesondere kann der Wert der Anlagen von Unsicherheiten wie internationale, politische und wirtschaftliche

Entwicklungen oder Änderungen der Regierungspolitik beeinflusst werden.

Wechselkursrisiko

Die Anlagen der Subfonds dürfen in andere Währungen als die jeweilige Referenzwährung getätigt werden und unterliegen daher Wechselkursschwankungen, die sich auf den Wert des Nettovermögens des jeweiligen Subfonds günstig oder ungünstig auswirken können.

Die Währungen bestimmter Länder können volatil sein und sich daher auf den Wert der auf diese Währungen lautenden Wertpapiere auswirken. Wenn die Währung, in der die Anlage denominiert ist, gegen die Referenzwährung des entsprechenden Subfonds aufwertet, steigt der Wert der Anlage. Ein Rückgang des Wechselkurses der Währung wirkt sich hingegen nachteilig auf den Wert der Anlage aus.

Jeder Subfonds kann Absicherungstransaktionen auf Währungen abschließen, um sich gegen ein Absinken des Wertes der Anlagen, die auf andere Währungen als die Referenzwährung lauten, und gegen eine Erhöhung der Kosten der zu erwerbenden Anlagen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung lauten, abzusichern. Es gibt jedoch keine Garantie für den Erfolg von Absicherungstransaktionen.

Es ist zwar die Politik des Fonds, das Währungsrisiko der Subfonds gegen ihre jeweiligen Referenzwährungen abzusichern, diese Absicherungstransaktionen sind jedoch nicht immer möglich, und somit können Währungsrisiken nicht völlig ausgeschlossen werden.

Kreditrisiko

Subfonds, die in festverzinsliche Wertpapiere investieren, unterliegen dem Risiko, dass die Emittenten keine Zahlungen für die Wertpapiere leisten können. Ein Emittent, dessen finanzielle Lage sich verschlechtert hat, kann die Bonitätsstufe eines Wertpapiers senken, was zu einer höheren Kursvolatilität des Wertpapiers führt. Durch eine Herabstufung der Bonität eines Wertpapiers kann auch die Liquidität des Wertpapiers relativiert werden. Subfonds, die in Schuldverschreibungen einer geringeren Qualität investieren, sind diesen Problemen stärker ausgesetzt und ihr Wert kann volatiler sein.

Gegenpartierisiko

Der Fonds kann OTC-Transaktionen abschließen, durch die die Subfonds dem Risiko ausgesetzt sind, dass die Gegenpartei ihre Pflichten gemäß diesen Vereinbarungen nicht erfüllen kann. Im Fall der Zahlungsunfähigkeit einer Gegenpartei können für die Subfonds Verzögerungen bei der Liquidation der Position und erhebliche Verluste auftreten.

EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Banken

Die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Bank Recovery and Resolution Directive «BRRD») wurde am 12. Juni 2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist am 2. Juli 2014 in Kraft getreten. Das erklärte Ziel der BRRD besteht darin, den Abwicklungsbehörden, einschließlich der zuständigen Abwicklungsbehörde in Luxemburg, angemessene Instrumente und Befugnisse an die Hand zu geben und einzuräumen, um vorausschauend zu handeln und Bankkrisen zu vermeiden und so die Stabilität der Finanzmärkte sicherzustellen und die Auswirkungen der Verluste auf die Steuerzahler so gering wie möglich zu halten.

In Übereinstimmung mit der BRRD und den jeweiligen Umsetzungsvorschriften können die nationalen Aufsichtsbehörden gewisse Befugnisse gegenüber unsoliden oder ausfallenden Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, bei denen eine normale Insolvenz zu finanzieller Instabilität führen würde, ausüben. Hierzu zählen Abschreibungs-, Umwandlungs-, Transfer-, Änderungs- oder Aussetzungsbefugnisse, die von Zeit zu Zeit gemäß den im jeweiligen EU-Mitgliedstaat geltenden Gesetzen, Vorschriften, Regelungen oder Anforderungen in Bezug auf die Umsetzung der BRRD bestehen und in

Übereinstimmung damit ausgeübt werden (die «Instrumente zur Bankenabwicklung»).

Die Nutzung dieser Instrumente zur Bankenabwicklung kann jedoch Gegenparteien, die der BRRD unterliegen, in ihrer Fähigkeit, ihren Verpflichtungen gegenüber den Subfonds nachzukommen, beeinflussen oder beschränken, was mögliche Verluste für die Subfonds bedeuten könnte.

Der Einsatz der Instrumente zur Bankenabwicklung gegen Anleger eines Subfonds kann auch zum zwangsweisen Verkauf von Teilen der Vermögenswerte dieser Anleger führen, unter anderem der Aktien/Anteile an diesem Subfonds. Dementsprechend besteht die Gefahr, dass die Liquidität eines Subfonds aufgrund einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen sinkt oder unzureichend ist. In diesem Fall kann der Fonds die Rücknahmeerlöse möglicherweise nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen. Daneben kann der Einsatz bestimmter Instrumente zur Bankenabwicklung in Bezug auf eine bestimmte Wertpapierart unter gewissen Umständen zu einem Austrocknen der Liquidität an bestimmten Wertpapiermärkten führen und dadurch potenzielle Liquiditätsprobleme für die Subfonds verursachen.

Liquiditätsrisiko

Es besteht ein Risiko, dass der Fonds unter Liquiditätsproblemen aufgrund ungewöhnlicher Marktbedingungen, einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen oder sonstiger Gründe leidet. In diesem Fall kann der Fonds möglicherweise die Auszahlungsvorgänge nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums vornehmen.

Managementrisiko

Der Fonds wird aktiv verwaltet und die Subfonds können daher Managementrisiken unterliegen. Bei Anlageentscheidungen für die Subfonds wendet die Verwaltungsgesellschaft ihre Anlagestrategie (einschließlich Anlagetechniken und Risikoanalyse) an, allerdings lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen, dass die Anlageentscheidung zu den gewünschten Ergebnissen führt. In bestimmten Fällen, wie bei Derivaten, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, auf die Anwendung von Anlagetechniken zu verzichten, oder diese stehen möglicherweise nicht zur Verfügung, auch unter Marktbedingungen, bei denen ihre Anwendung für den entsprechenden Subfonds nützlich sein könnte.

Aktienwerte

Die Risiken in Zusammenhang mit der Anlage in Aktien (und aktienähnliche) Wertpapiere umfassen größere Marktpreischwankungen, nachteilige Informationen über Emittenten oder Märkte und den untergeordneten Status von Aktien gegenüber von Schuldverschreibungen des gleichen Unternehmens.

Darüber hinaus haben Anleger Wechselkursschwankungen, mögliche Devisenkontrollvorschriften und sonstige Beschränkungen zu berücksichtigen.

Die Gesellschaften, deren Aktien erworben werden, unterliegen in der Regel in den unterschiedlichen Ländern der Welt unterschiedlichen Rechnungslegungs-, Prüf- und Berichtstandards. Das Handelsvolumen, die Kursvolatilität und die Liquidität der Anlagen können in den Märkten der verschiedenen Länder voneinander abweichen. Außerdem unterscheidet sich das Ausmaß der staatlichen Kontrolle und Regulierung der Wertpapierbörsen, Börsenmakler und börsennotierter und nicht notierter Unternehmen in den verschiedenen Ländern der Welt voneinander. Die Gesetze einiger Länder könnten die Möglichkeiten beschränken, in Wertpapiere bestimmter Emittenten dieser Länder anzulegen. Unterschiedliche Märkte haben auch unterschiedliche Abrechnungsverfahren. Abrechnungsverzögerungen könnten dazu führen, dass ein Teil der Vermögenswerte eines Subfonds zeitweilig nicht angelegt ist und dass einem Subfonds attraktive Anlagemöglichkeiten entgehen. Wenn dadurch Wertpapiere nicht

verkauft werden können, so können dadurch ebenfalls Verluste entstehen.

Kleine bis mittlere Unternehmen

Verschiedene Subfonds legen hauptsächlich in kleinere und mittlere Unternehmen an. Anlagen in kleinere, weniger bekannte Unternehmen beinhalten größere Risiken und die Möglichkeit einer Kursvolatilität aufgrund der spezifischen Wachstumsaussichten kleinerer Firmen, der niedrigeren Liquidität der Märkte für solche Aktien und der größeren Anfälligkeit kleinerer Firmen für Veränderungen des Marktes.

REITs

REITs sind börsennotierte Gesellschaften, die keine Organismen für gemeinsame Anlagen des offenen Investmenttyps gemäß Luxemburger Gesetz sind und welche Immobilien zum Zwecke der langfristigen Anlage erwerben und/oder erschließen. Sie investieren den Großteil ihres Vermögens direkt in Immobilien und erzielen ihre Erträge hauptsächlich aus Mieten. Für die Anlage in öffentlich gehandelten Wertpapieren von Gesellschaften, die hauptsächlich in der Immobilienbranche tätig sind, gelten besondere Risikoüberlegungen. Zu diesen Risiken gehören: die zyklische Natur von Immobilienwerten, mit der allgemeinen und der örtlichen Wirtschaftslage verbundene Risiken, Flächenüberhang und verstärkter Wettbewerb, Steigerungen bei Grundsteuern und Betriebskosten, demografische Trends und Veränderungen bei Mieterträgen, Änderungen der baurechtlichen Vorschriften, Verluste aus Schäden und Enteignung, Umweltrisiken, Mietbegrenzungen durch Verwaltungsvorschriften, Änderungen im Wert von Wohngebieten, Risiken verbundener Parteien, Veränderungen der Attraktivität von Immobilien für Mieter, Zinssteigerungen und andere Einflüsse des Immobilienkapitalmarkts. Im Allgemeinen führen Zinssteigerungen zu höheren Finanzierungskosten, was direkt oder indirekt den Wert der Anlage des betreffenden Subfonds mindern könnte.

Anlagerisiko

Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere

Die Anlage in Wertpapieren von Emittenten aus verschiedenen Ländern und in unterschiedlichen Währungen bietet zum einen mögliche Vorteile, die bei einer Anlage in Wertpapiere von Emittenten eines einzigen Landes nicht erzielt werden können, zum anderen sind jedoch auch gewisse beträchtliche Risiken damit verbunden, die in der Regel nicht mit der Anlage in Wertpapieren von Emittenten eines einzigen Landes verbunden sind. Zu den betreffenden Risiken gehören Zinssatz- und Wechselkursschwankungen (wie vorstehend im Abschnitt «Zinsänderungsrisiko» und «Wechselkursrisiko» beschrieben) sowie die mögliche Auferlegung von Devisenkontrollvorschriften oder sonstigen für diese Anlagen geltenden Gesetzen oder Beschränkungen. Bei einer Wertminderung einer bestimmten Währung im Vergleich zur Referenzwährung des Subfonds verringert sich der Wert bestimmter Wertpapiere im Portfolio, die auf diese Währung lauten.

Ein Wertpapieremittent kann in einem anderen Land ansässig sein als dem, in dessen Währung das betreffende Instrument ausgegeben ist. Die Werte und relativen Renditen von Anlagen in den Wertpapiermärkten unterschiedlicher Länder und die jeweils damit verbundenen Risiken können unabhängig voneinander Schwankungen unterliegen.

Da der Nettovermögenswert eines Subfonds in seiner Referenzwährung berechnet wird, hängt die Performance von Anlagen, die auf eine andere als die Referenzwährung lauten, von der Stärke dieser Währung im Vergleich zur Referenzwährung und dem Zinsumfeld in dem Land ab, in dem diese Währung in Umlauf ist. Abgesehen von weiteren Ereignissen, die den Wert von Anlagen in einer anderen als der Referenzwährung beeinträchtigen könnten (wie z. B. eine Änderung des politischen Klimas oder der Bonität eines Emittenten), kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass eine Aufwertung der Nicht-Referenzwährung zu einer Wertsteigerung der Anlagen des Subfonds in einer anderen als der Referenzwährung in Bezug auf

die Referenzwährung führt. Die Subfonds können in Investment-Grade-Schuldtitel anlegen. Investment-Grade-Schuldtitel sind von den Rating-Agenturen auf Grundlage der Bonität oder des Ausfallrisikos zugewiesene Ratings in den besten Rating-Kategorien. Rating-Agenturen überprüfen gelegentlich die zugewiesenen Ratings und das Rating von Schuldtiteln kann daher heruntergestuft werden, wenn wirtschaftliche Bedingungen Auswirkungen auf die entsprechende Emission von Schuldtiteln haben. Zudem können die Subfonds in Schuldinstrumente im Non-Investment-Grade-Bereich (hochverzinsliche Schuldtitel) anlegen. Gegenüber den Investment-Grade-Schuldtiteln handelt es sich bei hochverzinslichen Wertpapieren in der Regel um niedriger eingestufte Wertpapiere, die üblicherweise eine höhere Rendite bieten, um die niedrigere Bonität oder das mit diesen Schuldinstrumenten verbundene höhere Ausfallrisiko auszugleichen.

Die SEC-Vorschrift 144A stellt eine Freistellung von der Safe-Harbour-Regel der Registrierungsverfahren des Securities Act von 1933 in Bezug auf den Weiterverkauf zweckgebundener Wertpapiere an qualifizierte institutionelle Käufer gemäß der dortigen Definition dar. Der Vorteil für Anleger könnten höhere Erträge aufgrund von niedrigeren Verwaltungsgebühren sein. Jedoch ist die Veröffentlichung von Sekundärmarkttransaktionen mit Rule-144A-Wertpapieren beschränkt und qualifizierten institutionellen Käufern vorbehalten. Dies kann die Volatilität der Wertpapierkurse steigern und unter extremen Bedingungen die Liquidität eines bestimmten Rule-144A-Wertpapiers verringern.

Zinsänderungsrisiko

Der Wert von Subfonds, die in festverzinsliche Wertpapiere investieren, kann aufgrund von Schwankungen der Zinssätze sinken. Generell steigt der Wert von festverzinslichen Wertpapieren bei sinkenden Zinsen. Im Gegensatz dazu kann davon ausgegangen werden, dass der Wert der festverzinslichen Wertpapiere bei steigenden Zinsen fällt. Festverzinsliche Wertpapiere mit langer Laufzeit weisen normalerweise eine höhere Preisvolatilität auf als festverzinsliche Wertpapiere mit kurzen Laufzeiten.

Einsatz von Derivaten

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann zwar vorteilhaft sein, es können mit ihm jedoch auch Risiken verbunden sein, die sich von denen traditionellerer Anlagen unterscheiden und die in bestimmten Fällen auch größer sind.

Derivative Finanzinstrumente sind hoch spezialisierte Instrumente. Der Einsatz eines Derivats erfordert ein Verständnis nicht nur des zugrunde liegenden Instruments, sondern auch des Derivats selbst, ohne dass dabei die Möglichkeit besteht, die Performance des Derivats unter allen möglichen Marktbedingungen zu beobachten.

Ist eine Derivattransaktion besonders groß oder der betreffende Markt illiquide, dann kann es unmöglich werden, zu einem vorteilhaften Preis eine Transaktion zu veranlassen oder eine Position glattzustellen.

Da viele Derivate eine Hebelwirkung aufweisen, können nachteilige Änderungen des Werts oder Niveaus des zugrunde liegenden Vermögenswertes, Satzes oder Index zu einem wesentlich höheren Verlust als den in das Derivat angelegten Betrag führen.

Zu den anderen Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten gehören das Risiko der falschen Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten und das Unvermögen von Derivaten, mit den ihnen zugrunde liegenden Vermögenswerten, Sätzen und Indizes perfekt zu korrelieren. Viele Derivate sind komplex und werden oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsanforderungen an Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für den Fonds führen. Daher stellt der Einsatz von Derivaten durch den Fonds nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlagezieles des Fonds dar und kann sich manchmal sogar gegenteilig auswirken. Derivative Instrumente bergen auch das Risiko, dass dem Fonds ein Verlust entsteht, weil die an dem Derivat beteiligte Gegenpartei (wie unter «Gegenparteiisiko» beschrieben) ihre

Verpflichtungen nicht einhält. Das Ausfallrisiko bei an Börsen gehandelten Derivaten ist in der Regel niedriger als bei privat ausgehandelten Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Erfüllungsgarantie übernimmt. Zusätzlich beinhaltet der Einsatz von Kreditderivaten (Credit Default Swaps, Credit-Linked-Notes) das Risiko, dass dem Fonds ein Verlust entsteht, weil eine der dem Kreditderivat zugrunde liegenden Einheiten zahlungsunfähig wird.

Darüber hinaus können OTC-Derivate mit Liquiditätsrisiken verbunden sein. Die Gegenparteien, mit denen der Fonds Transaktionen durchführt, können den Handel oder die Notierung der Instrumente einstellen. In diesen Fällen ist der Fonds möglicherweise nicht in der Lage, das gewünschte Währungsgeschäft, die Credit Default Swaps oder Total-Return-Swaps durchzuführen oder ein Gegengeschäft in Bezug auf die offene Position abzuschließen, was sich möglicherweise nachteilig auf seine Performance auswirkt. Im Gegensatz zu an Börsen gehandelten Derivaten bieten Terminkontrakte, Kassageschäfte und Optionskontrakte auf Währungen der Verwaltungsgesellschaft nicht die Möglichkeit, die Pflichten des Fonds durch eine gleichwertige und entgegengesetzte Transaktion auszugleichen. Beim Abschluss von Terminkontrakten, Kassageschäften oder Optionskontrakten muss der Fonds daher möglicherweise seine Pflichten nach diesen Kontrakten erfüllen und muss dazu in der Lage sein.

Es kann keine verbindliche Aussage getroffen werden, dass der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zum Erreichen des beabsichtigten Ziels führt.

Risiko abgesicherter Anteilklassen

Die für abgesicherte Anteilklassen angewandte Absicherungsstrategie kann je nach Subfonds variieren. Jeder Subfonds wendet eine Absicherungsstrategie an, die darauf zielt, das Währungsrisiko zwischen der Referenzwährung des entsprechenden Subfonds und der Nominalwährung der abgesicherten Anteilklasse unter Berücksichtigung verschiedener praktischer Überlegungen zu minimieren. Ziel der Absicherungsstrategie ist es, das Währungsrisiko zu verringern, auch wenn es möglicherweise nicht gänzlich ausgeschaltet werden kann.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass keine Aufteilung der Verbindlichkeiten zwischen den einzelnen Anteilklassen in einem Subfonds erfolgt. Somit besteht das Risiko, dass unter bestimmten Umständen Absicherungstransaktionen, die für eine abgesicherte Anteilklasse vorgenommen werden, zu Verbindlichkeiten führen können, die den Nettovermögenswert der übrigen Anteilklassen dieses Subfonds beeinflussen. In diesem Fall können Vermögenswerte anderer Anteilklassen des Subfonds für die Deckung der Verbindlichkeiten, die durch die abgesicherte Anteilklasse entstanden sind, eingesetzt werden.

Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren

Unterschiedliche Märkte haben auch unterschiedliche Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren. Abrechnungsverzögerungen könnten dazu führen, dass ein Teil des Vermögens eines Subfonds zeitweilig nicht angelegt ist und somit auch keine Gewinne damit erzielt werden. Wenn die Verwaltungsgesellschaft aufgrund von Abrechnungsproblemen nicht in der Lage ist, beabsichtigte Wertpapierkäufe zu tätigen, könnte dies dazu führen, dass einem Subfonds attraktive Anlagemöglichkeiten entgehen. Führen Abrechnungsprobleme dazu, dass Wertpapiere im Portfolio nicht verkauft werden können, so können sich daraus entweder Verluste für den Subfonds aufgrund eines daraus resultierenden Wertverlustes der Wertpapiere im Portfolio ergeben, oder falls ein Subfonds einen Kontrakt über den Verkauf der Wertpapiere abgeschlossen hat, kann dies zu einer möglichen Haftbarkeit gegenüber dem Käufer führen.

Anlageländer

Emittenten von festverzinslichen Wertpapieren und Gesellschaften, deren Anteile erworben werden, unterliegen in

der Regel in den unterschiedlichen Ländern der Welt unterschiedlichen Rechnungslegungs-, Prüf- und Berichtstandards. Das Handelsvolumen, die Kursvolatilität und die Liquidität der Anlagen können in den Märkten der verschiedenen Länder voneinander abweichen. Außerdem unterscheidet sich das Ausmaß der staatlichen Kontrolle und Regulierung der Wertpapierbörsen, Börsenmakler und börsennotierter und nicht notierter Unternehmen in den verschiedenen Ländern der Welt voneinander. Die Gesetze und Rechtsvorschriften einiger Länder können die Möglichkeiten des Fonds beschränken, in Wertpapiere bestimmter Emittenten dieser Länder anzulegen.

Konzentration auf bestimmte Länder bzw. Regionen

Wenn sich ein Subfonds auf Anlagen in Wertpapieren von Emittenten in einem bestimmten Land oder einer Gruppe von Ländern beschränkt, ist dieser durch eine solche Konzentration dem Risiko ungünstiger gesellschaftlicher, politischer oder wirtschaftlicher Ereignisse in diesem Land oder dieser Gruppe von Ländern ausgesetzt.

Dieses Risiko erhöht sich, falls es sich hierbei um ein Schwellenland handelt. Anlagen in solchen Subfonds sind den unten beschriebenen Risiken ausgesetzt, welche durch die besonderen, in diesem Schwellenland herrschenden Bedingungen verschärft werden können.

Anlagen in Schwellenländern

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bestimmte Subfonds in weniger entwickelte Märkte oder Schwellenländer anlegen können. Anlagen in Schwellenländern können ein höheres Risiko bergen als Anlagen in Märkten von Industrieländern.

Die Wertpapiermärkte von weniger entwickelten Märkten oder Schwellenländern sind in der Regel kleiner, weniger entwickelt, weniger liquide und volatil als die Wertpapiermärkte der Industrieländer. Zudem kann in weniger entwickelten Märkten oder Schwellenländern ein höheres Risiko als üblich einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder religiösen Instabilität und nachteiliger Änderungen der staatlichen Regulierung und von Gesetzen bestehen, die sich auf die Anlagen in diesen Ländern auswirken können. Des Weiteren können das Vermögen von Subfonds, die in diese Märkte anlegen, sowie die von dem Subfonds erzielten Erträge nachteilig von Wechselkurschwankungen und Devisen- und Steuervorschriften beeinflusst werden und folglich kann der Nettovermögenswert der Anteile dieser Subfonds eine erhebliche Volatilität aufweisen. Des Weiteren können Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals bestehen.

Einige dieser Märkte unterliegen möglicherweise keinen Rechnungslegungs-, Prüf- und Berichtstandards oder Praktiken, die mit den in Industrieländern üblichen Praktiken vergleichbar sind. Zudem können die Wertpapiermärkte dieser Länder einer unerwarteten Schließung unterliegen. Darüber hinaus bestehen möglicherweise eine geringere staatliche Aufsicht, weniger rechtliche Vorschriften und weniger präzise Steuergesetze und -verfahren als in Ländern mit stärker entwickelten Wertpapiermärkten.

Außerdem sind die Abrechnungssysteme in Schwellenländern möglicherweise weniger gut organisiert als in Industrieländern. Daher kann das Risiko bestehen, dass die Abrechnung verzögert erfolgt und Barmittel oder Wertpapiere der betreffenden Subfonds aufgrund von Ausfällen oder Mängeln der Systeme gefährdet sind. Insbesondere kann es die Marktpraxis erfordern, dass die Zahlung vor dem Erhalt des gekauften Wertpapiers zu erfolgen hat oder dass ein Wertpapier übergeben werden muss, bevor die Zahlung eingegangen ist. In diesen Fällen kann der Ausfall eines Brokers oder einer Bank, über die die entsprechende Transaktion durchgeführt werden, zu einem Verlust der Subfonds führen, die in Wertpapiere in Schwellenländern investieren.

Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung, ihrem Sektor oder ihrer geografischen Lage nach ausgewählt werden. Dies kann zu einer geografischen oder einer sektorspezifischen Konzentration führen.

Zeichnungen für die entsprechenden Subfonds sind deshalb nur für Anleger geeignet, die sich der Risiken im Zusammenhang mit dieser Anlageform vollständig bewusst sind und diese tragen können.

Anlagen in Russland

Verwahr- und Registrierungsrisiko in Russland:

- Obgleich Engagements an den russischen Aktienmärkten gut durch den Einsatz von GDRs und ADRs abgesichert sind, können einzelne Subfonds gemäß ihrer Anlagepolitik in Wertpapiere investieren, die den Einsatz von örtlichen Hinterlegungs- und/oder Verwahrdienstleistungen erfordern. Derzeit wird in Russland der Nachweis für den rechtlichen Anspruch auf Aktien buchmäßig geführt.
- Der Subfonds hält Wertpapiere über die Depotbank, die ein ausländisches Nominee-Konto bei einer russischen Verwahrstelle eröffnet. Nach russischem Gesetz ist die Depotbank (als ausländischer Nominee) verpflichtet, «alle in ihrer Macht stehenden zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen», um der russischen Verwahrstelle oder, auf deren Verlangen, dem Emittenten, einem russischen Gericht, der Zentralbank der Russischen Föderation und den russischen Untersuchungsbehörden Informationen über die Eigentümer der Wertpapiere, andere Personen, die mit den Wertpapieren verbundene Rechte ausüben, sowie Personen, deren Interessen an solchen Rechten wahrgenommen werden, und die Anzahl der betreffenden Wertpapiere zur Verfügung zu stellen.
- Es ist plausibel, dass die Depotbank in der Lage sein sollte, der oben genannten Verpflichtung nachzukommen, indem sie Informationen über den Subfonds als Eigentümer der Wertpapiere bereitstellt. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass zudem auch Informationen über die Anteilhaber des Subfonds einschließlich Informationen über das wirtschaftliche Eigentum der am Subfonds gehaltenen Aktien angefordert werden. Wenn der Subfonds und/oder die Anteilhaber der Depotbank die entsprechenden Informationen nicht zur Verfügung stellen, kann die Zentralbank der Russischen Föderation die Geschäftstätigkeit des ausländischen Nominee-Kontos der Depotbank in Russland gemäß russischem Recht für bis zu sechs Monate «unterbinden oder einschränken». Das russische Gesetz macht keine Angaben dazu, ob diese sechsmonatige Frist verlängert werden kann, daher können solche Verlängerungen für eine unbestimmte Zeit nicht ausgeschlossen werden, so dass die letztendliche Auswirkung der oben genannten Unterbindung oder Einschränkung der Geschäftstätigkeit zu diesem Zeitpunkt nicht angemessen bewertet werden kann.
- Die Bedeutung des Registers für das Verwahr- und Registrierungsverfahren ist entscheidend. Obwohl unabhängige Registerführer von der russischen Zentralbank zugelassen und beaufsichtigt werden und unter Umständen zivil- oder verwaltungsrechtliche Verantwortung für eine ausbleibende oder nicht ordnungsgemäße Performance ihrer Wertpapiere tragen, besteht dennoch die Möglichkeit, dass der Subfonds seine Registrierung durch Betrug, Nachlässigkeit oder schiere Unaufmerksamkeit verliert. Außerdem kann es vorkommen, dass Unternehmen der in der Russischen Föderation geltenden Bestimmung nicht nachgekommen sind, eigene, unabhängige Registerführer einzusetzen, die bestimmte gesetzlich vorgeschriebene Kriterien erfüllen müssen. Aufgrund dieser fehlenden Unabhängigkeit hat die Geschäftsführung eines Unternehmens einen potenziell großen Einfluss auf die Zusammenstellung der Anteilhaber dieses Unternehmens.
- Eine Verzerrung oder Zerstörung des Registers könnte dem Bestand des Subfonds an den entsprechenden Aktien des Unternehmens wesentlich schaden oder diesen Aktienbestand in bestimmten Fällen sogar zunichtemachen. Weder der Subfonds noch der Anlageverwalter noch die Depotbank noch die Verwaltungsgesellschaft noch der

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft noch deren Beauftragte können Zusicherungen, Gewährleistungen oder Garantien in Bezug auf die Handlungen oder Leistungen des Registerführers abgeben. Dieses Risiko wird vom Subfonds getragen. Obwohl das russische Recht Mechanismen zur Wiederherstellung verlorener Informationen im Register bereitstellt, gibt es keine Anleitung dafür, wie diese Mechanismen in der Praxis umzusetzen sind und jeder potenzielle Streit würde von einem russischen Gericht auf Einzelfallbasis betrachtet.

Durch die oben genannten Änderungen des russischen Zivilgesetzbuchs wird Käufern «in guten Treuen», die im Rahmen von Börsengeschäften Aktien erwerben, unbegrenzter Schutz gewährt. Einzige Ausnahme (die nicht anwendbar scheint) ist der Erwerb solcher Wertpapiere ohne Gegenleistung.

Direktanlagen am russischen Markt erfolgen grundsätzlich über Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, welche an der Moskauer Börse gehandelt werden, in Übereinstimmung mit Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» und sofern in Kapitel 23 «Subfonds» nichts anderes vorgesehen ist. Alle übrigen Direktanlagen, die nicht über die Moskauer Börse getätigt werden, fallen unter die 10%-Regel gemäß Art. 41 (2) a des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

Anlagen in Indien

Neben den in diesem Prospekt enthaltenen Beschränkungen sind Direktanlagen in Indien nur zulässig, sofern der betreffende Subfonds von einem Designated Depository Participant («DDP») im Auftrag der indischen Wertpapier- und Börsenaufsicht (Securities and Exchange Board of India, «SEBI») ein Zertifikat über die Registrierung als «Foreign Portfolio Investor» («FPI») (Registrierung als Category II FPI) erlangt. Ferner muss der Subfonds eine PAN-Karte (Permanent Account Number Card) bei der indischen Einkommensteuerbehörde beantragen. Die FPI-Vorschriften setzen für Anlagen von FPIs bestimmte Grenzen und erlegen FPIs gewisse Pflichten auf. Sämtliche unmittelbar in Indien getätigten Anlagen unterliegen den zum Zeitpunkt der Anlage geltenden FPI-Vorschriften. Wir weisen Anleger darauf hin, dass die Zulassung des jeweiligen Subfonds als FPI Voraussetzung für jegliche Direktanlagen dieses Subfonds am indischen Markt ist.

Insbesondere kann die Zulassung des Subfonds als FPI bei Nicht-Einhaltung der Anforderungen der SEBI oder im Falle von Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Einhaltung indischer Vorschriften, unter anderem der geltenden Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, von der SEBI ausgesetzt oder widerrufen werden. Es kann nicht zugesichert werden, dass die FPI-Zulassung während der gesamten Dauer des jeweiligen Subfonds erhalten bleibt. Folglich sollten Anleger beachten, dass eine Aussetzung oder ein Widerruf der FPI-Zulassung des jeweiligen Subfonds zu einer Verschlechterung der Wertentwicklung des betreffenden Subfonds führen kann, was abhängig von den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen negative Auswirkungen auf den Wert der Beteiligung des Anlegers zur Folge haben könnte.

Anleger sollten beachten, dass das Gesetz zur Prävention von Geldwäsche von 2002 (Prevention of Money Laundering Act, 2002 («PMLA»)) und die auf dessen Grundlage angenommenen Regelungen zur Prävention und Kontrolle von Aktivitäten im Zusammenhang mit Geldwäsche und dem Einziehen von Vermögen, die von Geldwäsche in Indien abgeleitet werden oder damit verbunden sind, unter anderem verlangen, dass bestimmte juristische Personen wie Banken, Finanzinstitute und Vermittler, die mit Wertpapieren handeln (einschließlich FPIs) Maßnahmen zur Kundenidentifizierung durchführen und den wirtschaftlichen Eigentümer der Vermögenswerte bestimmen (Kunden-ID) sowie Aufzeichnungen über die Kunden-ID und bestimmte Arten von Transaktionen («Transaktionen») führen, wie zum Beispiel über Bartransaktionen, die bestimmte Grenzwerte übersteigen, verdächtige Transaktionen (in bar oder unbar einschließlich Gutschriften oder Lastschriften zugunsten oder zulasten von anderen Konten als Geldkonten wie Effektenkonten).

Dementsprechend können gemäß den FPI-Vorschriften von den FPI-Lizenzinhabern Informationen zur Identität der rechtlichen Eigentümer des Subfonds angefordert werden, d.h. lokale Aufsichtsbehörden können die Offenlegung von Informationen bezüglich der Anleger des Subfonds verlangen.

Soweit nach luxemburgischem Recht zulässig, können Informationen und personenbezogene Daten über Anleger des Subfonds, die am indischen Markt investieren (einschließlich unter anderem jegliche Dokumente, die im Rahmen des für ihre Anlage in den Subfonds vorgeschriebenen Identifizierungsverfahrens eingereicht werden), dem DDP bzw. staatlichen oder Aufsichtsbehörden in Indien gegenüber auf deren Verlangen offengelegt werden. Insbesondere werden die Anleger darauf hingewiesen, dass, um dem Subfonds die Einhaltung der indischen Gesetze und Vorschriften zu gestatten, jede natürliche Person, die alleine oder gemeinsam oder durch eine oder mehrere juristische Personen durch eine Eigentumsbeteiligung Kontrolle ausübt oder letztlich über eine Kontrollmehrheit von über 25% über das Vermögen des jeweiligen Subfonds verfügt, dem DDP ihre Identität offenlegen muss.

Risiken im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm

Die Subfonds können über das Programm Shanghai-Hong Kong Stock-Connect- oder andere ähnliche Programme, die gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften von Zeit zu Zeit eingeführt werden (das «Stock-Connect-Programm») in zulässige chinesische A-Aktien («China-Connect-Wertpapiere») investieren. Das Stock-Connect-Programm ist ein Wertpapierhandels- und Clearing-System, das unter anderem die The Stock Exchange of Hong Kong Limited («SEHK»), Shanghai Stock Exchange («SSE»), Hong Kong Securities Clearing Company Limited («HKSCC») und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited («ChinaClear») mit dem Ziel entwickelt haben, die Aktienmärkte des chinesischen Festlands und Hongkongs zu vernetzen.

Für Anlagen in China-Connect-Wertpapiere bietet das Stock-Connect-Programm den sogenannten Nordwärtshandel. Er ermöglicht es Anlegern, über ihre Börsenmakler in Hongkong und eine von der «SEHK» gegründete Wertpapierdienstleistungsgesellschaft via Order Routing an die SSE mit China-Connect-Wertpapieren zu handeln.

Gemäß dem Stock-Connect-Programm zeichnet HKSCC, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited («HKEx») für die Abrechnung, Abwicklung sowie die Erbringung von Verwahr-, Nominee- und anderen verbundenen Diensten für die Transaktionen verantwortlich, die von den Marktteilnehmern und Investoren in Hongkong ausgeführt werden.

Für den Nordwärtshandel zulässige China-Connect-Wertpapiere

Zu den für den Nordwärtshandel zulässigen China-Connect-Wertpapieren zählen am Datum dieses Prospekts unter anderem an der SSE notierte Aktien, die (a) im SSE 180 Index enthalten sind; (b) im SSE 380 Index enthalten sind; (c) chinesische A-Aktien, die an der SSE notieren, aber nicht im SSE 180 Index oder SSE 380 Index enthalten sind, bei denen die entsprechenden chinesischen H-Aktien jedoch zur Notierung und zum Handel an der SEHK zugelassen wurden, vorausgesetzt: (i) sie werden an der SSE nicht in anderen Währungen als dem Renminbi («RMB») gehandelt und (ii) sie sind nicht im Risikomeldesystem aufgeführt. Die SEHK kann Wertpapiere als China-Connect-Wertpapiere zulassen oder ausschließen und kann die Zulassung von Aktien zum Nordwärtshandel ändern.

Eigentum an China-Connect-Wertpapieren

China-Connect-Wertpapiere werden in ChinaClear gehalten. Die HKSCC wird ein direkter ChinaClear-Teilnehmer werden, und China-Connect-Wertpapiere, die von Anlegern über den Nordwärtshandel erworben werden, werden:

- a) im Namen von HKSCC im Nominee-Wertpapierkonto registriert, das von HKSCC bei ChinaClear eröffnet wird, und HKSCC hält diese China-Connect-Wertpapiere als Nominee.

- b) von ChinaClear verwahrt und im Aktionärsregister der an der SSE notierten Gesellschaften registriert.

HKSCC registriert die Rechte an diesen China-Connect-Wertpapieren auf dem Aktienkonto des betreffenden CCASS-Clearingteilnehmers beim Central Clearing and Settlement System («CCASS»).

Gemäß dem Recht in Hongkong gilt HKSCC als rechtlicher Eigentümer dieser China-Connect-Wertpapiere und wird so eingestuft, dass es seine wirtschaftlichen Ansprüche an den China-Connect-Wertpapieren im Namen des betreffenden CCASS-Clearingteilnehmers hält. HKSCC sichert indes nicht das Eigentumsrecht an jeglichen China-Connect-Wertpapieren zu, die von HKSCC in jeglicher Weise gehalten werden. Abhängig von den Verwahrvereinbarungen zwischen diesen CCASS-Clearingteilnehmern und ihren Kunden in Hongkong oder im Ausland gilt für den CCASS-Clearingteilnehmer im Gegenzug generell, dass er seine wirtschaftlichen Ansprüche für diese Kunden in Hongkong oder im Ausland hält.

Gemäß den aktuellen Vorschriften auf dem chinesischen Festland werden China-Connect-Wertpapiere auf einem Nominee-Konto registriert, das von HKSCC bei ChinaClear eröffnet wird, und haben Anleger, die über den Nordwärtshandel investieren, gemäß den geltenden Gesetzen Rechte und Ansprüche an China-Connect-Wertpapieren, die über das Stock-Connect-Programm erworben wurden. Die CSRC Securities Registration and Settlement Measures, ChinaClear's Securities Registration Rules and Administrative Rules on Securities Accounts, die einschlägigen Regelungen von ChinaClear und der SSE in Bezug auf das Stock-Connect-Programm beinhalten generell das Konzept eines «Nominee» und erkennen Anleger, die über den Nordwärtshandel investieren, als «rechtliche Eigentümer» der China-Connect-Wertpapiere an.

Anleger, die über den Nordwärtshandel investieren, üben ihre Rechte im Zusammenhang mit den China-Connect-Wertpapieren über den CCASS-Clearingteilnehmer und HKSCC als Nominee aus. Mit Blick auf bestimmte Rechte und Ansprüche an China-Connect-Wertpapieren, die nur durch Klagen vor zuständigen Gerichten auf dem chinesischen Festland ausgeübt bzw. geltend gemacht werden können, ist jedoch ungewiss, ob diese Rechte durchgesetzt werden können, da gemäß den CCASS-Regelungen HKSCC als Nominee nicht verpflichtet ist, auf dem chinesischen Festland oder anderswo eine Klage oder ein Gerichtsverfahren einzuleiten, um Rechte im Namen der Anleger für die China-Connect-Wertpapiere durchzusetzen. Sofern sich HKSCC nicht an den Klagen oder Gerichtsverfahren beteiligt, ist noch unsicher, wie diese Rechte von Anlegern aus Hongkong und dem Ausland durchgesetzt werden können.

Die genaue Beschaffenheit und die Rechte eines Anlegers, der über den Nordwärtshandel investiert, als wirtschaftlicher Eigentümer der China-Connect-Wertpapiere über die HKSCC als Nominee sind im chinesischen Recht nicht genau definiert. In den gesetzlichen Vorschriften des chinesischen Festlands fehlt eine klare Definition und Unterscheidung zwischen «rechtlichem Eigentum» und «wirtschaftlichem Eigentum». Außerdem hat es bislang vor den Gerichten des chinesischen Festlands nur wenige Fälle mit einer Nominee-Kontostruktur gegeben. Daher lassen sich die genaue Beschaffenheit und die Methoden zur Durchsetzung der in den Gesetzen des chinesischen Festlands verankerten Rechte und Ansprüche von Anlegern, die über den Nordwärtshandel investieren, nicht zweifelsfrei definieren.

Vorabprüfung

Die gesetzlichen Vorschriften des chinesischen Festlands sehen vor, dass die SSE einen Verkaufsauftrag ablehnen darf, wenn ein Anleger (einschließlich der Subfonds) nicht über ausreichende chinesische A-Aktien auf seinem Konto verfügt. Die SEHK wird alle Verkaufsaufträge zu China-Connect-Wertpapieren über den Nordwärtshandel in ähnlicher Weise auf der Ebene der registrierten Marktteilnehmer der SEHK überprüfen («Marktteilnehmer») um sicherzustellen, dass es nicht zu einem Überverkauf durch einen einzelnen Marktteilnehmer kommt («Vorabprüfung»).

Quotengrenzen

Der Handel via Stock Connect wird einer Höchstquote für grenzüberschreitende Investments («Gesamtquote») sowie einer täglichen Quote («tägliche Quote») unterliegen. Der Nordwärtshandel unterliegt einem separaten Gesamtrahmen und täglichen Kontingent, das von der SEHK überwacht wird. Die Gesamtquote begrenzt den maximalen Nettowert aller Wertpapierkäufe über den Nordwärtshandel, die von Marktteilnehmer ausgeführt werden können, während das Stock-Connect-Programm existiert. Die tägliche Quote begrenzt den maximalen Nettowert von Wertpapierkäufen im Rahmen grenzüberschreitender Transaktionen mittels Stock Connect pro Tag und liegt am Datum dieses Prospekts bei 13 Milliarden RMB. Die Quote kann sich ändern und dementsprechend auf Wertpapierkäufe über den Nordwärtshandel auswirken.

Vor allem werden neue Kaufaufträge abgelehnt, sobald das jeweilige Quotenvolumen auf Null sinkt oder die tägliche Quote überschritten wird (obgleich Anleger ihre China-Connect-Wertpapiere ungeachtet des Quotenvolumens verkaufen dürfen). Daher können die Quotengrenzen die Fähigkeit des Stock-Connect-Fonds beeinträchtigen, über Stock Connect zeitnah in China-Connect-Wertpapiere zu investieren.

Einschränkungen des Day Trading

Day Trading (Turnaround) ist auf dem Markt für chinesische A-Aktien nicht zulässig. Daher können Subfonds, die China-Connect-Wertpapiere an einem Handelstag (T-Tag) kaufen, die Aktien nur am T-Tag+1 und danach vorbehaltlich jeglicher China-Connect-Regeln verkaufen. Das schränkt die Anlagemöglichkeiten der Subfonds ein, insbesondere, wenn ein Subfonds an einem bestimmten Handelstag China-Connect-Wertpapiere verkaufen will. Die Anforderungen für die Abwicklung und die Vorabprüfung können sich gelegentlich ändern.

Vorrangigkeit von Aufträgen

Wenn ein Makler seinen Kunden Handelsdienstleistungen über Stock Connect anbietet, können eigene Handelsaufträge des Maklers oder seiner verbundenen Unternehmen unabhängig an das Handelssystem übermittelt werden, ohne dass die Händler über den Status der Aufträge von Kunden informiert sind. Es kann nicht zugesichert werden, dass Makler Aufträge von Kunden vorrangig behandeln (wie in den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften bestimmt).

Risiko im Zusammenhang mit der bestmöglichen Ausführung

Transaktionen mit China-Connect-Wertpapieren können gemäß den geltenden Regeln im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm über einen oder mehrere Makler ausgeführt werden, die für die Subfonds für Transaktionen über den Nordwärtshandel ernannt werden. Um die Anforderungen an die Vorabprüfung zu erfüllen, können die Subfonds bestimmen, dass sie Transaktionen mit China-Connect-Wertpapieren nur über bestimmte Makler oder Marktteilnehmer ausführen können und diese Transaktionen dementsprechend nicht auf der Grundlage der bestmöglichen Ausführung ausgeführt werden.

Ferner kann der Makler Anlageaufträge mit seinen eigenen Aufträgen und denen seiner verbundenen Unternehmen sowie seiner anderen Kunden, einschließlich der Subfonds, zusammenfassen. In einigen Fällen kann sich die Zusammenfassung für die Subfonds nachteilig auswirken, in anderen Fällen kann die Zusammenfassung für die Subfonds vorteilhaft sein.

Eingeschränkte(r) außerbörslicher Handel und Übertragungen

Nicht handelsbezogene Übertragungen (d.h. außerbörsliche(r) Handel und Übertragungen) sind in begrenzten Fällen zulässig, unter anderem wenn Fondsmanager nach einer Handelstransaktion China-Connect-Wertpapiere auf verschiedene Fonds/Subfonds verteilen oder um Transaktionsfehler zu berichtigen.

Risiken im Zusammenhang mit der Abwicklung, Abrechnung und Verwahrung

Die HKSCC und ChinaClear werden die Clearing-Links zwischen der SEHK und der SSE einrichten und jeder wird jeweils Clearing-Teilnehmer des anderen, um die Abrechnung und Abwicklung grenzüberschreitender Transaktionen zu ermöglichen. Bei grenzüberschreitenden Transaktionen, die auf einem Markt eingeleitet werden, rechnet bzw. wickelt die Clearingstelle dieses Marktes auf der einen Seite mit ihren eigenen Clearing-Teilnehmern ab und verpflichtet sich auf der anderen Seite, die Abrechnungs- und Abwicklungspflichten ihrer Clearing-Teilnehmer gegenüber der Clearingstelle des Kontrahenten zu erfüllen.

Die über Stock Connect gehandelten Stock-Connect-Wertpapiere werden in nicht physischer Form ausgegeben, so dass Anleger wie der Subfonds keine physischen China-Connect-Wertpapiere halten. Beim Stock-Connect-Programm sollten Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger, darunter die Subfonds, die China-Connect-Wertpapiere über den Nordwärtshandel erworben haben, die China-Connect-Wertpapiere auf den Wertpapierkonten ihrer Makler oder Verwahrstellen auf dem von der HKSCC betriebenen CCASS halten.

Transaktionen mit den Verwahrstellen oder Maklern, die die Anlagen der Subfonds halten oder die Transaktionen der Subfonds abwickeln, sind mit Risiken verbunden. Bei einer Insolvenz oder einem Konkurs einer Verwahrstelle oder eines Maklers erlangen die Subfonds ihre Vermögenswerte möglicherweise verspätet oder nicht von der Verwahrstelle oder dem Makler oder aus der Konkursmasse zurück und besitzen gegenüber der Verwahrstelle oder dem Makler nur einen allgemeinen, unbesicherten Anspruch auf diese Vermögenswerte.

Aufgrund des kurzen Abwicklungszyklus für China-Connect-Wertpapiere kann der CCASS-Clearingteilnehmer, der als Verwahrstelle fungiert, auf ausschließliche Anweisung des vom Anlageverwalter des betreffenden Subfonds ordnungsgemäß angewiesenen Verkaufsmaklers handeln. Zu diesem Zweck muss die Depotbank möglicherweise auf Risiko des Subfonds auf ihr Recht zur Erteilung von Abwicklungsanweisungen in Bezug auf den CCASS-Clearingteilnehmer verzichten, der auf dem Markt als ihre Verwahrstelle fungiert.

Dementsprechend können die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Maklertätigkeit bei Verkäufen und der Verwahrung von einer juristischen Person erbracht werden, während der Subfonds möglicherweise Risiken aufgrund potentieller Interessenkonflikte unterliegt, die durch angemessene interne Verfahren gesteuert werden.

Die Rechte und Ansprüche der Subfonds an China-Connect-Wertpapieren werden durch HKSCC ausgeübt, die ihre Rechte als Nominee der China-Connect-Wertpapiere ausübt, die auf dem auf RMB lautenden Aktien-Sammelkonto von HKSCC bei ChinaClear gutgeschrieben werden.

Risiko eines Ausfalls von CCASS und ChinaClear

Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich ein Ausfall, eine Insolvenz oder Liquidation von CCASS auf China-Connect-Wertpapiere auswirken kann, die auf den Konten der betreffenden Makler oder Verwahrstellen beim CCASS gehalten werden. In diesem Fall besteht ein Risiko, dass der Subfonds keine Eigentumsrechte an den auf dem Konto beim CCASS hinterlegten Vermögenswerten hat und/oder die Subfonds zu unbesicherten Gläubigern werden, die gleichrangig mit allen anderen unbesicherten Gläubigern von CCASS sind.

Ferner sind die auf den Konten der betreffenden Makler oder Verwahrstellen beim CCASS gehaltenen Vermögenswerte möglicherweise nicht genauso gut geschützt, als wenn sie ausschließlich auf den Namen der Subfonds registriert und gehalten werden könnten. Insbesondere besteht das Risiko, dass Gläubiger des CCASS behaupten können, die Wertpapiere wären Eigentum des CCASS und nicht der Subfonds, und dass ein Gericht diese Behauptung bestätigen würde.

Im Falle einer Nichtabwicklung durch HKSCC und sofern HKSCC keine oder nicht ausreichende Wertpapiere in einer Höhe

benennt, die der Nichtabwicklung entsprechen, sodass für die Abwicklung von Transaktionen mit China-Connect-Wertpapieren Wertpapiere fehlen, zieht ChinaClear den Fehlbetrag von dem auf RMB lautenden Aktien-Sammelkonto von HKSCC bei ChinaClear ab, sodass die Subfonds an diesem Fehlbetrag unter Umständen beteiligt werden.

ChinaClear hat ein Rahmenwerk für das Risikomanagement sowie Maßnahmen eingeführt, die von der China Securities Regulatory Commission genehmigt wurden und überwacht werden. Sollte der äußerst unwahrscheinliche Fall eines Ausfalls von ChinaClear eintreten und ChinaClear für zahlungssäumig erklärt werden, erklärt HKSCC, dass es sich in Treu und Glauben bemühen wird, über die zur Verfügung stehenden gesetzlichen Kanäle oder durch die Liquidation von ChinaClear die ausstehenden China-Connect-Wertpapiere und Gelder von ChinaClear zurückzuerlangen. HKSCC wird die zurückerlangten China-Connect-Wertpapiere und/oder Gelder im Gegenzug anteilig an die Clearing-Teilnehmer verteilen, wie von den zuständigen China-Connect-Behörden vorgeschrieben. In diesem Fall kann es für die betreffenden Subfonds zu Verzögerungen beim Prozess der Wiedererlangung kommen, oder sie sind unter Umständen nicht in der Lage, ihre Verluste von ChinaClear zurückzuerlangen. Die oben genannten Risiken im Falle eines Ausfalls von CCACC oder HKSCC und/oder eines Ausfalls von ChinaClear werden jedoch als unwahrscheinlich eingestuft.

Beteiligung an Kapitalmaßnahmen und Aktionärsversammlungen

Der aktuellen Marktpraxis in China entsprechend werden Anleger, die über den Nordwärtshandel Transaktionen mit China-Connect-Wertpapieren tätigen, nicht durch Stimmrechtsvertreter oder persönlich an den Versammlungen der betreffenden an der SSE notierten Unternehmen teilnehmen können. Die Subfonds werden die Stimmrechte bei den Unternehmen, in die sie anlegen, nicht in gleicher Weise ausüben können wie auf einigen entwickelten Märkten.

Ferner wird eine Kapitalmaßnahme in Bezug auf China-Connect-Wertpapiere vom betreffenden Emittenten über die SSE-Website und bestimmte amtlich benannte Zeitungen bekannt gegeben. Die an der SSE notierten Emittenten veröffentlichen Unternehmensunterlagen jedoch nur auf Chinesisch und es stehen keine englischen Übersetzungen zur Verfügung.

HKSCC wird die CCASS-Teilnehmer über China-Connect-Wertpapiere betreffende Kapitalmaßnahmen auf dem Laufenden halten. Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger (darunter die Subfonds) müssen die Vereinbarung und die von ihren jeweiligen Maklern oder Verwahrstellen (d. h. den CCASS-Teilnehmern) angegebene Frist einhalten. Der ihnen zur Verfügung stehende Zeitraum für einige Arten von Kapitalmaßnahmen für China-Connect-Wertpapiere kann sich auf nur einen Werktag belaufen. Daher sind die Subfonds unter Umständen nicht in der Lage, rechtzeitig an einigen Kapitalmaßnahmen teilzunehmen. Da auf dem chinesischen Festland nicht mehrere Stimmrechtsvertreter ernannt werden dürfen, können die Subfonds möglicherweise keine Stimmrechtsvertreter ernennen, damit diese an Aktionärsversammlungen in Bezug auf China-Connect-Wertpapiere teilnehmen. Es kann nicht zugesichert werden, dass CCASS-Teilnehmer, die am Stock-Connect-Programm teilnehmen, Abstimmungsdienste oder andere zugehörige Dienste anbieten oder veranlassen, dass sie angeboten werden.

Regelung für Gewinne aus Short-Swing-Geschäften und Offenlegung von Interessen

Risiko aufgrund der Regelung für Gewinne aus Short-Swing-Geschäften

Gemäß dem Wertpapierrecht des chinesischen Festlands muss ein Aktionär, dessen eigene Positionen zusammen mit denen anderen Unternehmen der Gruppe mindestens 5% der insgesamt ausgegebenen Aktien («Großaktionär») einer auf dem chinesischen Festland gegründeten Gesellschaft hält, die an einer Börse auf dem chinesischen Festland notiert (ein «börsennotiertes chinesisches Unternehmen»), alle durch den

Kauf und Verkauf von Aktien dieses börsennotierten chinesischen Unternehmens erzielten Gewinne zurückzahlen, wenn beide Geschäfte innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten stattfinden. Für den Fall, dass der Fonds durch die Anlage in China-Connect-Wertpapiere über das Stock-Connect-Programm Großaktionär eines börsennotierten chinesischen Unternehmens wird, sind die Gewinne, die die Subfonds aus diesen Anlagen erzielen können, unter Umständen begrenzt, was sich abhängig vom Umfang der Anlagen des Fonds in China-Connect-Wertpapiere über das Stock-Connect-Programm nachteilig auf die Wertentwicklung der Subfonds auswirken kann.

Risiko im Zusammenhang mit der Offenlegung von Beteiligungen

Gemäß den Anforderungen zur Offenlegung von Beteiligungen auf dem chinesischen Festland unterliegt der Fonds, sofern er ein Großaktionär eines börsennotierten chinesischen Unternehmens wird, dem Risiko, dass die Beteiligungen des Fonds zusammen mit den Beteiligungen der anderen oben genannten Personen gemeldet werden müssen. Dadurch können die Beteiligungen des Fonds öffentlich bekannt werden, was sich nachteilig auf die Wertentwicklung der Subfonds auswirkt.

Eigentums Grenzen für ausländische Anleger

Da es basierend auf den in den Vorschriften des chinesischen Festlands (in ihrer jeweils aktuellen geänderten Fassung) bestimmten Grenzwerten, Grenzen für die Gesamtzahl der Aktien an einem börsennotierten chinesischen Unternehmen gibt, die von allen zugrunde liegenden ausländischen Anlegern und/oder einem einzelnen ausländischen Anleger gehalten werden, wird die Fähigkeit der Subfonds (als ausländischer Anleger), Anlagen in China-Connect-Wertpapiere zu tätigen, durch die betreffenden Grenzwerte und die Aktivitäten aller zugrunde liegenden ausländischen Anleger beeinflusst.

In der Praxis werden sich die Anlagen der zugrunde liegenden ausländischen Anleger kaum überwachen lassen, da ein Anleger seine Anlagen gemäß dem Recht des chinesischen Festlandes über verschiedene zulässige Kanäle tätigen kann.

Operationelle Risiken

Voraussetzung für das Stock-Connect-Programm ist, dass die betrieblichen Systeme der jeweiligen Marktteilnehmer funktionieren. Marktteilnehmer können an diesem Programm teilnehmen, sofern sie bestimmte Anforderungen an Informationstechnologie, Risikomanagement und sonstige Anforderungen erfüllen, die von der jeweiligen Börse und/oder Clearingstelle genannt werden.

Zudem erfordert die «Vernetzung» innerhalb von Stock Connect ein grenzüberschreitendes Order Routing. Das erfordert die Entwicklung neuer Informationstechnologiesysteme seitens der SEHK und der Marktteilnehmer (d.h. China Stock Connect System), die von der SEHK eingeführt werden müssen und an die sich die Marktteilnehmer anschließen müssen. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren werden oder weiterhin an die Veränderungen und Entwicklungen auf beiden Märkten angepasst werden. Falls die jeweiligen Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte der Handel mit China-Connect-Wertpapieren über das Stock-Connect Programm unterbrochen werden. Dies kann sich nachteilig auf die Fähigkeit der Subfonds auswirken, Zugang zum Markt für chinesische A-Aktien zu erhalten (und damit seine Anlagestrategie zu verfolgen).

Regulatorisches Risiko

Das Stock-Connect-Programm ist ein neues Programm für den Markt und unterliegt Verordnungen, die von den Regulierungsbehörden erlassen und Umsetzungsregeln, die von den Börsen auf dem chinesischen Festland und in Hongkong aufgestellt wurden. Daneben können von den Regulierungsbehörden gelegentlich neue Verordnungen im Zusammenhang mit Aktivitäten und der grenzüberschreitenden rechtlichen Durchsetzung im Zusammenhang mit dem

grenzüberschreitenden Handel aufgrund von Stock Connect erlassen werden.

Keine Absicherung durch den Investor Compensation Fund

Die Anlagen der Subfonds über den Nordwärtshandel sind derzeit nicht durch den Entschädigungsfonds für Anleger in Hongkong abgesichert. Daher unterliegen die Subfonds den Risiken eines Ausfalls der Makler, die am Handel von China-Connect-Wertpapieren beteiligt sind.

Unterschiede bezüglich des Handelstages

Das Stock-Connect-Programm wird nur an Tagen betrieben, an denen sowohl die Märkte auf dem chinesischen Festland als auch in Hongkong für den Handel geöffnet sind und wenn die Banken auf beiden Märkten an den entsprechenden Abrechnungstagen geöffnet sind. Daher kann bei bestimmten Gelegenheiten möglicherweise ein gewöhnlicher Handelstag für Anleger auf dem Markt des chinesischen Festlands (auch der Subfonds) sein, an dem Anleger jedoch nicht mit China-Connect-Wertpapieren handeln können. Die Subfonds können in der Zeit, in der ein Handel mittels Stock Connect folglich nicht möglich ist, dem Risiko von Kursschwankungen bei China-Connect-Wertpapieren unterliegen.

Risiken im Zusammenhang mit der Aussetzung der Aktienmärkte auf dem chinesischen Festland

Die Wertpapierbörsen auf dem chinesischen Festland haben in der Regel das Recht, den Handel mit einem Wertpapier, das an der betreffenden Börse gehandelt wird, auszusetzen oder zu begrenzen. Insbesondere werden die Handelsbandbreiten von den Börsen begrenzt. Dadurch kann der Handel mit chinesischen A-Aktien an der betreffenden Börse ausgesetzt werden, wenn der Handelskurs des Wertpapiers unter die Grenze der Handelsbandbreite sinkt. Bei einer solchen Aussetzung würde ein Handel mit bestehenden Positionen unmöglich und wäre mit potenziellen Verlusten für die Subfonds verbunden.

Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung auf dem chinesischen Festland

Gemäß dem Rundschreiben (Caishui) 2014 Nr. 81 zu Fragen im Zusammenhang mit der Steuerpolitik für das Pilotprojekt des Mechanismus für eine Verbindung des Handels an den Aktienmärkten in Shanghai und Hongkong, das am 14. November 2014 gemeinsam vom Finanzministerium, der Steuerbehörde und der Wertpapieraufsicht herausgegeben wurde, sind Anleger, die über Stock Connect in China-Connect-Wertpapiere anlegen, von der Einkommensteuer auf Kapitalgewinne befreit, die durch den Verkauf von China-Connect-Wertpapieren erzielt werden. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, wie lange diese Befreiung gelten wird und es gibt keine Sicherheit darüber, dass der Handel mit China-Connect-Wertpapieren nicht künftig einer Steuer unterliegen wird. Die Steuerbehörden auf dem chinesischen Festland können in Zukunft weitere Vorgaben herausgeben, die möglicherweise rückwirkend gelten.

Angesichts der Unsicherheit über die künftige Besteuerung von Gewinnen oder Erträgen aus Anlagen der Subfonds auf dem chinesischen Festland behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, diese Gewinne oder Erträge einer Quellensteuer zu unterwerfen und die Steuer für Rechnung der Subfonds einzubehalten. Die Quellensteuer kann bereits auf Ebene der Makler/Verwahrstellen einbehalten werden. Eine etwaige Steuerrückstellung spiegelt sich zum Zeitpunkt, an dem sie belastet oder freigegeben wird, im Nettovermögenswert der Subfonds wider und wirkt sich so zum Zeitpunkt der Belastung oder Freigabe der Rückstellung auf die Aktien aus.

Effektenleihe («Securities Lending»)

Effektenleihen beinhalten ein Gegenparteirisiko, darunter auch das Risiko, dass die ausgeliehenen Wertpapiere nicht oder nicht fristgerecht zurückgegeben werden, wodurch der Subfonds in seinen Lieferverpflichtungen bei Wertpapierverkäufen eingeschränkt ist. Sollte die entleihende Partei die von einem Subfonds entliehenen Wertpapiere nicht zurückgeben, besteht

ein Risiko, dass die gestellte Sicherheit zu einem geringeren Wert als dem der entliehenen Wertpapiere verwertet werden muss, ungeachtet, ob dies auf eine ungenaue Bewertung der Sicherheit, negative Marktentwicklungen, eine Zurückstufung der Bonitätsbewertung des Emittenten der Sicherheit oder die Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheit gehandelt wird, zurückzuführen ist, was wiederum die Performance des Subfonds nachteilig beeinflussen könnte.

Die Credit Suisse AG fungiert als Muttergesellschaft der Depotbank sowie der Verwaltungsgesellschaft; sie ist zusammen mit der Credit Suisse (Schweiz) AG der einzige direkte Entleiher und die einzige direkte Gegenpartei in Effektenleihgeschäften. Sie können sich an Geschäften beteiligen, die zu Interessenkonflikten mit negativen Auswirkungen auf die Performance des betroffenen Subfonds führen. Für diese Fälle haben die Credit Suisse AG und die Credit Suisse (Schweiz) AG zugesagt, (unter Berücksichtigung ihrer Verbindlichkeiten und Verpflichtungen) angemessene Anstrengungen zu einer fairen Beilegung der betreffenden Interessenkonflikte zu unternehmen, um unlautere Benachteiligungen des Fonds und seiner Anteilinhaber zu vermeiden.

Total Return Swaps

Ein TRS ist ein OTC-Derivatekontrakt, bei dem der Total Return Payer die gesamte Wirtschaftsleistung, einschließlich Zinserträge und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Kursbewegungen sowie Kreditverluste von Referenzpositionen an den Total Return Receiver überträgt. Im Gegenzug leistet der Total Return Receiver entweder eine Vorauszahlung an den Total Return Payer oder regelmäßige Zahlungen auf Grundlage eines variablen oder festen Satzes. Ein TRS unterliegt daher in der Regel einer Kombination aus Markt-, Zins- und Gegenparteirisiko. Zudem können einer Gegenpartei aufgrund der regelmäßigen Abwicklung ausstehender Beträge und/oder regelmäßiger Margin-Forderungen («Margin Calls») im Rahmen der entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen unter unüblichen Marktgegebenheiten möglicherweise nicht genügend Mittel zur Begleichung der fälligen Beträge zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist jeder TRS eine maßgeschneiderte Transaktion, unter anderem im Hinblick auf seine Referenzposition, Duration und Vertragsbedingungen, einschließlich Frequenz und Abwicklungsbestimmungen. Dieser Mangel an Standardisierung kann sich nachteilig auf den Preis oder die Bedingungen auswirken, zu denen ein TRS verkauft, liquidiert oder saldiert werden kann. Ein TRS unterliegt daher einem gewissen Liquiditätsrisiko.

Wie auch andere OTC-Derivate stellt ein TRS eine bilaterale Vereinbarung dar, bei der eine Gegenpartei ihren Verpflichtungen im Rahmen des TRS aus beliebigen Gründen möglicherweise nicht nachkommen kann. Jede Partei eines TRS ist daher einem Gegenparteirisiko, und, falls die Vereinbarung den Einsatz von Sicherheiten vorsieht, den Risiken in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten ausgesetzt.

Die Anleger werden auf die in diesem Kapitel aufgeführten Markt-, Zins-, Liquiditäts- und Gegenparteirisiken sowie die Risiken in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten hingewiesen.

Verwaltung von Sicherheiten («Collateral Management»)

Wenn die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds Geschäfte in OTC-Derivaten tätigt und/oder Techniken zur effizienten Verwaltung des Portfolios einsetzt, kann das eingegangene Gegenparteirisiko durch die Entgegennahme von Sicherheiten gemindert werden. Sicherheiten werden gemäß dem Abschnitt «Grundsätze zum Umgang mit Sicherheiten» in Kapitel 18 «Aufsichtsrechtliche Offenlegung» gehandhabt.

Der Austausch von Sicherheiten geht mit Risiken einher, einschließlich des operationellen Risikos in Bezug auf den tatsächlichen Austausch, die Übertragung und Buchung von Sicherheiten. Im Rahmen einer Eigentumsübertragung erhaltene Sicherheiten werden von der Depotbank gemäß der üblichen Bedingungen und Bestimmungen des Depotbankvertrags gehalten. Bei anderweitigen Sicherheitsvereinbarungen können die betreffenden Sicherheiten von einer unter angemessener

Aufsicht stehenden Drittbank gehalten werden, die nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist. Der Einsatz solcher Drittparteien kann mit zusätzlichen operationellen, Abrechnungs- und Abwicklungs- sowie Gegenpartierisiken einhergehen.

Erhaltene Sicherheiten setzen sich entweder aus Barmitteln oder übertragbaren Wertpapieren zusammen, welche die Kriterien der Grundsätze zum Umgang mit Sicherheiten des Fonds erfüllen. Als Sicherheiten erhaltene übertragbare Wertpapiere unterliegen einem Marktrisiko. Zur Steuerung dieses Risikos wendet die Verwaltungsgesellschaft angemessene Abschlüsse («Haircuts») an, bewertet die Sicherheiten täglich und nimmt nur hochwertige Sicherheiten an. Allerdings ist mit einem Restmarktrisiko zu rechnen.

Unbare Sicherheiten müssen hoch liquide sein und an einem regulierten Markt oder einer multilateralen Handelseinrichtung mit einer transparenten Preissetzung gehandelt werden, damit sie rasch und zu einem Preis veräußert werden können, der annähernd der Bewertung vor dem Verkauf entspricht. Unter nachteiligen Marktgegebenheiten kann der Markt für bestimmte Arten von übertragbaren Wertpapieren illiquide sein und in Extremfällen sogar nicht mehr existent sein. Unbare Sicherheiten unterliegen daher einem gewissen Liquiditätsrisiko.

Erhaltene Sicherheiten werden nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet. Entsprechend dürfte die Weiterverwendung von Sicherheiten keinen Risiken unterliegen.

Für die Identifikation, Steuerung und Minderung von mit der Verwaltung von Sicherheiten zusammenhängenden Risiken gilt der Risikomanagementprozess der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds. Die Anleger werden auf die in diesem Kapitel aufgeführten Markt-, Gegenpartei- und Liquiditätsrisiken sowie die Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren hingewiesen.

Rechtliche, regulatorische, politische und Steuerrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und der Fonds müssen sich stets an alle geltenden Gesetze und Vorschriften der verschiedenen Länder halten, in denen die Verwaltungsgesellschaft tätig ist oder in denen der Fonds anlegt oder seine Vermögenswerte hält. Rechtliche oder regulatorische Beschränkungen oder Änderungen an geltenden Gesetzen und Vorschriften können sich auf die Verwaltungsgesellschaft oder den Fonds sowie das Vermögen und die Verbindlichkeiten seiner Subfonds auswirken und erfordern möglicherweise eine Anpassung der Anlageziele und Anlagepolitik der Subfonds. Wesentliche Änderungen an geltenden Gesetzen und Vorschriften können die Erreichung oder Umsetzung der Anlageziele oder Anlagepolitik eines Subfonds erschweren oder sogar unmöglich machen und angemessene Maßnahmen der Verwaltungsgesellschaft nach sich ziehen, einschließlich der Auflösung eines Subfonds.

Das Vermögen und die Verbindlichkeiten eines Subfonds, einschließlich unter anderem der von der Verwaltungsgesellschaft zur Umsetzung der Anlageziele und der Anlagepolitik dieses Subfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente, können ebenfalls Änderungen an Gesetzen und Vorschriften und/oder regulatorischen Maßnahmen unterliegen, die ihren Wert oder ihre Umsetzbarkeit beeinflussen können. Bei der Umsetzung der Anlageziele und Anlagepolitik eines Subfonds muss die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise auf komplexe Rechtsvereinbarungen zurückgreifen, einschließlich unter anderem Rahmenverträge für Vereinbarungen zu derivativen Finanzinstrumenten, Zusicherungen und Sicherheitenvereinbarungen sowie Effektenleihevereinbarungen. Solche Vereinbarungen können von Branchenverbänden mit Sitz außerhalb des Großherzogtums Luxemburg ausgearbeitet sein und ausländischen Gesetzen unterliegen, was ein zusätzliches rechtliches Risiko implizieren könnte. Zwar stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, sich von einem namhaften Rechtsbeistand angemessen beraten zu lassen. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese komplexen, durch Gesetze im In- oder Ausland geregelten Rechtsvereinbarungen von einem zuständigen Gericht aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Entwicklungen oder aus sonstigen Gründen für nicht durchsetzbar erachtet werden.

In jüngster Zeit ist das globale Wirtschaftsumfeld geprägt von einem Anstieg des politischen Risikos in den Industrie- und den Schwellenländern. Änderungen am allgemeinen Wirtschaftsumfeld und Unsicherheiten, die durch politische Entwicklungen wie die Ergebnisse von Volksabstimmungen oder Referenden, Änderungen an der Wirtschaftspolitik, die Aufhebung von Freihandelsabkommen, eine Verschlechterung diplomatischer Beziehungen, verstärkte militärische Spannungen, Änderungen an staatlichen Einrichtungen oder der Politik, die Auflage von Beschränkungen auf den Kapitaltransfer sowie Änderungen am allgemeinen Wirtschafts- und Finanzausblick hervorgerufen wurden, können sich nachteilig auf die Performance der Subfonds oder die Fähigkeit eines Anlegers auswirken, Anteile zu kaufen, zu verkaufen oder zurückzugeben. Änderungen an den Steuergesetzen oder der Fiskalpolitik in Ländern, in denen die Verwaltungsgesellschaft und der Fonds aktiv sind oder in denen ein Subfonds anlegt oder seine Vermögenswerte hält, können sich nachteilig auf die Performance eines Subfonds oder einer seiner Anteilsklassen auswirken. Die Anleger werden auf die entsprechenden Steuerrisiken hingewiesen und ihnen wird empfohlen, sich zu ihrer steuerlichen Lage selbst professionell beraten zu lassen.

Besteuerung

In einigen Märkten können die Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren oder der Erhalt von Dividenden und sonstigen Erträgen Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren und Kosten, die von den Behörden in diesem Markt auferlegt werden, einschließlich einer Besteuerung durch Einbehalt an der Quelle, unterliegen oder künftig unterliegen.

Es ist möglich, dass das Steuergesetz (und/oder die geltende Auslegung des Gesetzes) sowie die Praxis in den Ländern, in denen die Subfonds anlegen oder möglicherweise in der Zukunft Anlagen tätigen, geändert werden. Daher kann der Fonds in diesen Ländern möglicherweise einer zusätzlichen Besteuerung unterliegen, von der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts bzw. der Tätigkeit, Bewertung oder Veräußerung von Anlagen nicht ausgegangen wird.

FATCA

Der Fonds kann Vorschriften von ausländischen Regulierungsbehörden unterliegen, insbesondere dem im Rahmen des «Hiring Incentives to Restore Employment Act» beschlossenen «Foreign Account Tax Compliance Act» (allgemein als «FATCA» bekannt). Die FATCA-Bestimmungen verpflichten Finanzinstitute außerhalb der USA, die die FATCA-Regelungen nicht befolgen, und US-Personen (im Sinne von FATCA) generell dazu, den unmittelbaren und mittelbaren Besitz von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten dem U.S. Internal Revenue Service zu melden. Werden die erforderlichen Informationen nicht erteilt, zieht dies eine Quellensteuer von 30 % auf bestimmte Einnahmen aus US-Quellen (einschließlich Dividenden und Zinsen) sowie Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder einer sonstigen Veräußerung von Vermögenswerten nach sich, die Zins- oder Dividendenerträge aus US-Quellen generieren können.

Gemäß den FATCA-Bedingungen wird der Fonds als Ausländisches Finanzinstitut (im Sinne von FATCA) behandelt. Daher kann der Fonds von allen Anlegern verlangen, ihren steuerlichen Wohnsitz und alle anderen Informationen anzugeben, die zur Einhaltung der oben genannten Vorschriften notwendig erscheinen.

Wird dem Fonds infolge von FATCA eine Quellensteuer auferlegt, können alle von Anteilhabern gehaltenen Anteile erhebliche Wertverluste erleiden.

Der Fonds und/oder seine Anteilhaber können zudem von der Tatsache beeinflusst werden, dass ein Nicht-US-Finanzinstitut die FATCA-Vorschriften nicht einhält, selbst wenn der Fonds seine eigenen FATCA-Verpflichtungen erfüllt.

Ungeachtet sonstiger hierin enthaltener Angaben hat der Fonds das Recht:

- alle Steuern oder ähnliche Gebühren einzubehalten, die gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften für jede Beteiligung am Fonds einzubehalten sind;

- von Anteilhabern oder wirtschaftlichen Eigentümern der Anteile die Angabe von entsprechenden personenbezogenen Daten zu verlangen, die im Ermessen des Fonds zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften und/oder zur Bestimmung der Höhe der einzubehaltenden Quellensteuer notwendig erscheinen;
- diese personenbezogenen Daten an alle Steuerbehörden weiterzugeben, sofern dies aufgrund geltender Gesetze und Vorschriften erforderlich ist oder von einer Steuerbehörde verlangt wird; und
- die Zahlung von Dividenden und Rücknahmeerlösen an einen Anteilhaber aufzuschieben, bis dem Fonds ausreichend Informationen zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften oder zur Bestimmung der Höhe des einzubehaltenden Betrags vorliegen.

Gemeinsamer Meldestandard

Der Fonds unterliegt unter Umständen dem Standard zum automatischen Austausch von Steuerinformationen (der «Standard») und dem Gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, der «CRS»), wie im luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (das «CRS-Gesetz») festgelegt.

Gemäß dem CRS-Gesetz wird der Fonds als meldepflichtiges luxemburgisches Finanzinstitut behandelt. Vorbehaltlich anderweitig geltender Datenschutzvorschriften, muss der Fonds daher ab dem 30. Juni 2017 jährlich personenbezogene und Finanzinformationen, unter anderem in Bezug auf die Identifizierung von und Zahlungen an (i) bestimmte Anteilhaber gemäß des CRS-Gesetzes («meldepflichtige Personen») und (ii) kontrollierende Personen bestimmter Nicht-Finanzunternehmen (Non-Financial Entities, «NFEs»), die wiederum selbst meldepflichtige Personen sind, gegenüber der luxemburgischen Steuerbehörde offenlegen. Diese Informationen, wie in Anhang I des CRS-Gesetzes umfassend festgelegt (die «Informationen»), umfassen personenbezogene Daten der meldepflichtigen Personen.

Damit der Fonds seinen Meldepflichten gemäß dem CRS-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Anteilhaber dem Fonds diese Informationen gemeinsam mit den entsprechenden Nachweisen zukommen lassen. In diesem Zusammenhang werden die Anteilhaber darüber informiert, dass der Fonds die Informationen in seiner Funktion als Datenverantwortlicher zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken verarbeitet. Die Anteilhaber informieren gegebenenfalls ihre kontrollierenden Personen über die Verarbeitung der Informationen durch den Fonds.

Der Begriff «Kontrollierende Person» bezieht sich im aktuellen Kontext auf natürliche Personen, die Kontrolle über eine Einheit ausüben. Im Fall eines Trusts bezeichnet der Begriff den (die) Treugeber, den (die) Treuhänder, (gegebenenfalls) den (die) Protektor(en), den (die) Begünstigten oder Begünstigtenkreis(e) sowie alle sonstigen natürlichen Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen, und im Fall eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, bezeichnet dieser Begriff Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen. Die Interpretation des Begriffs «Kontrollierende Personen» muss sich nach den Empfehlungen der Financial Action Task Force richten.

Die Anteilhaber werden weiter darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Informationen zu meldepflichtigen Personen im Sinne des CRS-Gesetzes der luxemburgischen Steuerbehörde jährlich zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken offengelegt werden. Insbesondere werden meldepflichtige Personen informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.

Ebenso müssen Anteilhaber den Fonds innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der Erklärung über etwaige nicht zutreffende personenbezogene Daten in Kenntnis setzen. Die Anteilhaber verpflichten sich ferner, die Gesellschaft

unverzüglich über jegliche Änderungen dieser Informationen zu benachrichtigen und der Gesellschaft alle entsprechenden Nachweise vorzulegen.

Anteilhaber, die den Informations- oder Dokumentationsanfragen des Fonds nicht nachkommen, können für die gegen den Fonds verhängten Geldstrafen haftbar gemacht werden, die auf das Versäumnis des betreffenden Anteilhabers, die Informationen bereitzustellen, zurückzuführen sind.

Deutsches Investmentsteuergesetz

Seit dem 1. Januar 2018 sind gemäß den Bestimmungen der so genannten Teilfreistellung

- 30% des Einkommens eines in Deutschland steueransässigen Privatanlegers (d. h. steuerliches Privatvermögen), welches aus einer Anlage in einen als Aktienfonds geltenden Fonds gemäß der Definition in § 2 Abs. 6 des Deutschen Investmentsteuergesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2018 («Deutsches Investmentsteuergesetz») stammt, von der Einkommensteuer (sowie vom Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer) befreit; und
- 15% des Einkommens eines in Deutschland steueransässigen Privatanlegers, welches aus einer Anlage in einen als Mischfonds geltenden Fonds gemäß der Definition in § 2 Abs. 7 des Deutschen Investmentsteuergesetzes stammt, von der Einkommensteuer (sowie vom Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer) befreit.

Es wird für jedes Kalenderjahr geprüft, ob diese Regelungen Anwendung finden.

Ein Fonds gilt als Aktienfonds (oder Mischfonds), wenn

- in dessen Anlagerichtlinien festgelegt ist, dass er durchgehend mindestens 51% (oder 25%) seines Vermögenswerts in bestimmte, gemäß der Definition in § 2 Abs. 8 des Deutschen Investmentsteuergesetzes zulässige Eigenkapitalinstrumente anlegt oder ein Anleger gegenüber der zuständigen Steuerbehörde individuell nachweist, dass die betreffende Beschränkung über das fragliche Kalenderjahr hinweg, für welches die Teilfreistellung angestrebt wird, eingehalten wurde; und
- diese Anforderungen für das betreffende Kalenderjahr durchgehend erfüllt sind.

Ähnliche Regelungen (mit anderen Prozentsätzen) gelten, mit bestimmten Ausnahmen und abgesehen von einem entsprechenden Teil der Kosten in Zusammenhang mit Anlagen, der nicht steuerlich absetzbar ist, für von deutschen Einzelanlegern, die eine Beteiligung am Fonds als Geschäftsvermögen zu Steuerzwecken halten (d. h. steuerliches Betriebsvermögen), und von in Deutschland steueransässigen Gesellschaften durch Anlagen in einen Aktienfonds oder Mischfonds erzieltetes Einkommen.

Wie in der jeweiligen Anlagepolitik aufgeführt, strebt der betreffende Subfonds an, kontinuierlich 51% bzw. 25% seines Vermögenswerts in zulässige Eigenkapitalinstrumente anzulegen.

Allerdings hängt es von mehreren Faktoren (von denen sich manche der Kontrolle des Fondsmanagers entziehen) ab, ob dieser Mindestprozentsatz in jedem Kalenderjahr eingehalten werden kann oder nicht, und daher auch, ob die Bestimmungen zur Teilfreistellung für in Deutschland steueransässige Anleger anwendbar sind oder nicht. Insbesondere hängt dies von der Definition der qualifizierten Beteiligungen und der Interpretation anderer Gesetzesvorschriften durch die deutschen Steuerbehörden und Finanzgerichte sowie davon, wie die Instrumente, in die der betreffende Subfonds anlegt, klassifiziert sind (seitens des jeweiligen Emittenten und/oder Datenanbieters) und vom Vermögenswert (Marktpreis) der vom Subfonds gehaltenen Instrumente ab.

Deshalb kann nicht garantiert werden, dass die Bestimmungen zur Teilfreistellung Anwendung finden. Demnach müssen in Deutschland steueransässige Anleger damit rechnen, dass gegebenenfalls 100% ihres Einkommens aus den Anlagen in den betreffenden Subfonds versteuert werden müssen.

Sanktionen

Bestimmte Länder oder benannte Personen oder Einheiten können von Zeit zu Zeit Sanktionen oder anderen beschränkenden Maßnahmen (nachstehend gemeinsam als **«Sanktionen»** bezeichnet) unterliegen, die von Staaten oder supranationalen Behörden (z. B. unter anderem der Europäischen Union oder den Vereinten Nationen) oder deren Einrichtungen verhängt werden.

Sanktionen können unter anderem gegen ausländische Regierungen, Staatsunternehmen, Staatsfonds, bestimmte Gesellschaften oder Wirtschaftszweige sowie nicht staatliche Akteure oder bestimmte mit den Vorgenannten in Verbindung stehende Personen verhängt werden. Sanktionen können in verschiedenen Formen erfolgen, unter anderem als Handelsembargos, zielgerichtete Handels- oder Dienstleistungsverbote oder -beschränkungen für Länder oder Einrichtungen sowie Beschlagnahmungen, Einfrieren von Vermögenswerten und/oder das Verbot, bestimmten Personen Mittel, Waren oder Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen oder von diesen entgegenzunehmen.

Sanktionen können sich nachteilig auf Unternehmen oder die Wirtschaftszweige, in die der Fonds oder deren Subfonds von Zeit zu Zeit anlegen, auswirken. Der Fonds könnte infolge verhängter Sanktionen, die sich gegen Emittenten, den Wirtschaftszweig, in dem die Emittenten tätig sind, andere Gesellschaften oder Einheiten, zu denen die Emittenten Geschäftsbeziehungen unterhalten, oder gegen das Finanzsystem eines bestimmten Landes richten, unter anderem eine Wertminderung der Wertpapiere dieser Emittenten erfahren. Der Fonds könnte aufgrund von Sanktionen außerdem gezwungen sein, bestimmte Wertpapiere zu unattraktiven Preisen, zu einem ungünstigen Zeitpunkt und/oder unter nachteiligen Umständen zu veräußern, was ohne die Sanktionen möglicherweise nicht der Fall gewesen wäre. Obwohl der Fonds unter Berücksichtigung des besten Interesses der Aktionäre angemessene Anstrengungen unternimmt, solche Wertpapiere zu optimalen Bedingungen zu verkaufen, können dem betreffenden Subfonds durch solche erzwungenen Veräußerungen Verluste entstehen. Diese Verluste können je nach Umständen erheblich sein. Auch durch ein Einfrieren von Vermögenswerten oder sonstige restriktive Maßnahmen, die sich gegen andere Unternehmen richten, darunter z. B. Einheiten, die dem Fonds oder deren Subfonds als Gegenpartei bei Derivatgeschäften, als Unterverwahrstelle oder Zahlstelle dienen oder sonstige Dienstleistungen erbringen, können dem Fonds Nachteile entstehen. Die Auferlegung von Sanktionen kann dazu führen, dass der Fonds sich gezwungen sieht, Wertpapiere zu veräußern oder laufende Vereinbarungen zu beenden, den Zugang zu bestimmten Märkten oder wichtiger Marktinfrastruktur verliert, dass ein Teil oder alle Vermögenswerte eines Subfonds nicht mehr verfügbar sind, dass Barmittel oder andere Vermögenswerte des Fonds eingefroren werden und/oder die mit einer Anlage oder Transaktion verbundenen Cashflows beeinträchtigt werden.

Der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank, der Anlageverwalter und andere Mitglieder der Credit Suisse Group (nachstehend gemeinsam die **«Fondsparteien»**) müssen alle in den Ländern, in denen die Fondsparteien Geschäfte tätigen, geltenden Sanktionsgesetze und -vorschriften einhalten (unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich bestimmte Sanktionen auch auf grenzüberschreitende oder Aktivitäten im Ausland auswirken) und werden diesbezüglich entsprechende Richtlinien und Verfahren (nachstehend gemeinsam **«Sanktionsrichtlinien»**) implementieren. Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass diese Sanktionsrichtlinien von den Fondsparteien in eigenem und nach bestem Ermessen entwickelt werden und schützende oder vorbeugende Maßnahmen enthalten können, die über die strengen Anforderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften über den Erlass von Sanktionen hinausgehen, was sich ebenfalls negativ auf die Anlagen des Fonds auswirken kann.

8. Nettovermögenswert

Der Nettovermögenswert der Anteile jedes Subfonds wird in der Referenzwährung des betreffenden Subfonds berechnet und

vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 «Subfonds» in Luxemburg von der Verwaltungsgesellschaft an jedem Bankgeschäftstag ermittelt, an dem die Banken in Luxemburg ganztags geöffnet sind (jeder dieser Tage wird als ein «Bewertungstag» bezeichnet).

Sofern der Bewertungstag kein ganzer Bankgeschäftstag in Luxemburg ist, wird der Nettovermögenswert dieses Bewertungstages am nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Luxemburg berechnet. Falls ein Bewertungstag gleichzeitig als üblicher Feiertag in Ländern gilt, deren Börsen oder sonstige Märkte für die Bewertung des größten Teils des Nettovermögens eines Subfonds maßgebend sind, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, dass ausnahmsweise kein Nettovermögenswert der Anteile dieses Subfonds an diesen Bewertungstagen bestimmt wird.

Zur Bestimmung des Nettovermögenswertes werden die Aktiva und Passiva des Fonds auf die Subfonds (und innerhalb des Subfonds auf die einzelnen Anteilklassen) verteilt, und die Berechnung erfolgt, indem der Nettovermögenswert des Subfonds durch die Gesamtheit der im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Subfonds geteilt wird. Verfügt der betreffende Subfonds über mehr als eine Anteilklasse, so wird der einer bestimmten Anteilklasse zuzuweisende Teil des Nettovermögenswertes durch die Anzahl der in dieser Klasse ausgegebenen Anteile geteilt.

Die Berechnung des Nettovermögenswertes einer alternativen Währungsklasse erfolgt zuerst in der Referenzwährung des jeweiligen Subfonds. Die Bestimmung des Nettovermögenswertes der alternativen Währungsklasse wird durch Konvertierung zum Mittelkurs zwischen der Referenzwährung und der alternativen Währung der betreffenden Anteilklasse vorgenommen.

Insbesondere werden sich die Kosten und Ausgaben für den Umtausch von Geldern in Zusammenhang mit der Zeichnung, Rücknahme und dem Umtausch von Anteilen einer alternativen Währungsklasse sowie der Absicherung des Währungsrisikos im Zusammenhang mit der alternativen Währungsklasse in dem Nettovermögenswert dieser alternativen Währungsklasse niederschlagen.

Sofern nichts Gegenteiliges in Kapitel 22 «Subfonds» angegeben ist, werden die Vermögenswerte jedes Subfonds wie folgt bewertet:

- a) Wertpapiere, die an einer Börse notiert sind oder regelmäßig an einer solchen gehandelt werden, sind zu dem letzten verfügbaren gehandelten Kurs zu bewerten. Fehlt für einen Handelstag ein solcher Kurs, ist aber ein Schlussmittelkurs (Mittelwert zwischen einem Schlussgeld- und Schlussbriefkurs) oder ein Schlussgeldkurs notiert, so kann auf den Schlussmittelkurs oder alternativ auf den Schlussgeldkurs abgestellt werden.
- b) Wenn ein Wertpapier an verschiedenen Börsen gehandelt wird, erfolgt die Bewertung in Bezug auf die Börse, die der Primärmarkt für dieses Wertpapier ist.
- c) Wenn Wertpapiere, für welche der Börsenhandel unbedeutend ist, jedoch an einem Sekundärmarkt mit regelmäßigem Freiverkehr zwischen Anlagehändlern, der zu einer marktmäßigen Preisbildung führt, gehandelt werden, kann die Bewertung aufgrund des Sekundärmarktes vorgenommen werden.
- d) Wertpapiere, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden nach der gleichen Methode bewertet wie diejenigen, die an einer Börse notiert werden.
- e) Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert werden und nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zum letzten vorliegenden Marktpreis bewertet. Ist ein solcher nicht verfügbar, erfolgt die Bewertung der Wertpapiere durch die Verwaltungsgesellschaft gemäß anderen von ihr festzulegenden Kriterien und auf der Grundlage des voraussichtlich möglichen Verkaufspreises, dessen Wert mit der gebührenden Sorgfalt und nach bestem Wissen veranschlagt wird.
- f) Derivate werden gemäß den vorhergehenden Abschnitten behandelt.

- g) Der Bewertungspreis eines Geldmarktinstruments wird, ausgehend vom Nettoerwerbskurs und unter Beibehaltung der resultierenden Anlagerendite, sukzessive dem Rücknahmepreis angepasst. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen muss die Grundlage für die Bewertung verschiedener Anlagen an den neuen Markttrenditen ausgerichtet werden.
- h) Anteile/Aktien von OGAW oder sonstigen OGA werden grundsätzlich nach ihrem letzten errechneten Nettovermögenswert bewertet, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Rücknahmegebühr. Falls für Anteile oder Aktien von OGAW oder sonstigen OGA kein Nettovermögenswert zur Verfügung steht, sondern lediglich An- und Verkaufspreise, so können die Anteile oder Aktien solcher OGAW oder sonstiger OGA zum Mittelwert zwischen solchen An- und Verkaufspreisen bewertet werden.
- i) Treuhand- und Festgelder werden zum jeweiligen Nennwert zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen bewertet.

Die aus solchen Bewertungen resultierenden Beträge werden in die Referenzwährung jedes Subfonds zum jeweils gültigen Mittelkurs umgerechnet. Bei der Durchführung dieser Umwandlung sind zum Zwecke der Absicherung von Währungsrisiken abgeschlossene Devisentransaktionen zu berücksichtigen.

Wird aufgrund besonderer oder veränderter Umstände eine Bewertung unter Beachtung der vorstehenden Regeln undurchführbar oder unrichtig, dann ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, andere allgemein anerkannte und von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar Bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung der Vermögenswerte des Subfonds zu erreichen und Market-Timing-Praktiken vorzubeugen.

Die Bewertung von schwer bewertbaren Anlagen (hierzu zählen insbesondere solche Beteiligungen, die nicht an einem Sekundärmarkthandel mit regulierten Mechanismen zur Preisfestsetzung notieren) erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Kriterien auf regelmäßiger Basis. Die Verwaltungsgesellschaft kann sich bei der Bewertung von Private Equity ebenfalls auf Dritte berufen, die in diesem Bereich über angemessene Erfahrung und Systeme verfügen. Die Verwaltungsgesellschaft und der Wirtschaftsprüfer werden die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung überwachen.

Der Nettovermögenswert eines oder mehrerer Subfonds kann ebenfalls zum Mittelkurs in andere Währungen umgerechnet werden, falls die Verwaltungsgesellschaft beschließt, Ausgaben und eventuell Rücknahmen in einer oder mehreren anderen Währungen abzurechnen. Falls die Verwaltungsgesellschaft solche Währungen bestimmt, wird der Nettovermögenswert der Anteile in diesen Währungen auf die jeweils nächste kleinste gängige Währungseinheit auf- oder abgerundet. Unter außergewöhnlichen Umständen können innerhalb eines Tages weitere Bewertungen vorgenommen werden, die für die danach eingehenden Zeichnungs- bzw. Rückkaufanträge maßgebend sind.

Der Gesamtnettovermögenswert des Fonds wird in Schweizer Franken berechnet.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Zum Schutz der bestehenden Anteilinhaber und vorbehaltlich der in Kapitel 22 «Subfonds» festgelegten Bedingungen kann der Nettovermögenswert je Anteilklasse eines Subfonds bei Nettozeichnungsanträgen bzw. Nettorücknahmeanträgen an einem bestimmten Bewertungstag um einen in Kapitel 22 «Subfonds» genannten maximalen Prozentsatz («Swing-Faktor») erhöht bzw. reduziert werden. In diesem Fall gilt für alle ein- und aussteigenden Anleger an diesem Bewertungstag derselbe Nettovermögenswert.

Ziel einer Anpassung des Nettovermögenswerts ist es, insbesondere, aber nicht ausschließlich die dem jeweiligen Subfonds entstandenen Transaktionskosten, Steuerlasten oder Geld/Briefspannen («Spreads») aufgrund von Zeichnungen,

Rücknahmen und/oder Umtauschvorgänge in und aus dem Subfonds abzudecken. Bestehende Anteilinhaber müssen diese Kosten nicht mehr tragen, da sie direkt in die Berechnung des Nettovermögenswerts integriert und somit von ein- und aussteigenden Anlegern getragen werden.

Der Nettovermögenswert kann an jedem Bewertungstag auf Grundlage des Nettohandels angepasst werden. Der Verwaltungsrat kann einen Schwellenwert (Überschreiten eines bestimmten Nettokapitalflusses) für die Anpassung des Nettovermögenswerts festlegen. Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass die auf Grundlage des angepassten Nettovermögenswerts berechnete Performance aufgrund der Anpassung des Nettovermögenswerts möglicherweise nicht der tatsächlichen Performance des Portfolios entspricht.

9. Aufwendungen und Steuern

i. Steuern

Die nachstehende Zusammenfassung entspricht den gegenwärtig geltenden Gesetzen und Praktiken des Großherzogtums Luxemburg in der jeweils gültigen Fassung.

Das Fondsvermögen wird, wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 22 «Subfonds» angegeben ist, im Großherzogtum Luxemburg mit einer vierteljährlich zahlbaren Abonnementsteuer in Höhe von 0,05% p. a. belegt («taxe d'abonnement»). Neben anderen Optionen gilt beispielsweise für Anteilklassen des jeweiligen Subfonds, die institutionellen Anlegern (im Sinne des Artikels 174 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) vorbehalten sind, ein reduzierter Steuersatz von 0,01% p. a. des Nettovermögens.

Die Fondseinkünfte sind in Luxemburg nicht zu versteuern.

Die aus den Anlagen des Fonds erzielten Dividenden, Zinsen, Erträge und Gewinne können möglicherweise in den Ursprungsländern einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer oder anderen Steuer unterliegen.

Nach der zurzeit gültigen gesetzlichen Regelung müssen die Anteilinhaber weder Einkommens-, Schenkungs-, Erbschafts- oder andere Steuern in Luxemburg entrichten, sofern sie nicht in Luxemburg wohnhaft oder ansässig sind oder dort eine Betriebsstätte unterhalten.

Die steuerlichen Folgen fallen für jeden Anteilinhaber, je nach den Gesetzen und Praktiken, die im Land der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des zeitweiligen Aufenthaltes des Anteilinhabers gelten, sowie je nach seinen persönlichen Umständen unterschiedlich aus. Anleger sollten sich deshalb diesbezüglich selbst informieren und im Bedarfsfall ihren Anlageberater hinzuziehen.

ii. Kosten

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 «Subfonds» trägt der Fonds zusätzlich zu der vorstehend beschriebenen Abonnementssteuer die folgenden Kosten:

- a) alle Steuern, die möglicherweise auf das Vermögen, das Einkommen und die Ausgaben zulasten des Fonds zu zahlen sind;
- b) alle Kosten für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten, unter anderem die üblichen Courtagegebühren, Gebühren für das Führen des Verrechnungskontos, von den Clearingstellen berechnete Gebühren und Bankgebühren;
- c) eine monatliche Verwaltungsgebühr für die Verwaltungsgesellschaft, zahlbar am Ende jedes Monats auf der Grundlage der Basis der durchschnittlichen täglichen Nettovermögenswerte der betreffenden Anteilklassen während des entsprechenden Monats. Die Verwaltungsgebühr kann bei einzelnen Subfonds und Anteilklassen innerhalb eines Subfonds zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden oder ganz entfallen. Gebühren, die der Verwaltungsgesellschaft in Zusammenhang mit der Erbringung von Beratungsleistungen entstehen, werden aus der Verwaltungsgebühr bezahlt. Weitere Einzelheiten zu der Verwaltungsgebühr finden sich in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen»;

- d) Gebühren an die Depotbank, welche zu Sätzen erhoben werden, die mit der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit aufgrund der in Luxemburg gängigen Marktsätze vereinbart werden, und die sich auf das Nettovermögen des jeweiligen Subfonds und/oder den Wert der deponierten Wertpapiere beziehen oder als Festbetrag bestimmt werden; die an die Depotbank zu zahlenden Gebühren dürfen nicht höher sein als 0,10% p.a., obwohl in bestimmten Fällen die Transaktionsgebühren und die Gebühren der Korrespondenzstellen der Depotbank zusätzlich in Rechnung gestellt werden können;
- e) Entsprechend den Bestimmungen von Kapitel 2 «Zusammenfassung der Anteilklassen» und Kapitel 5 «Beteiligung an der CS Investment Funds 11» wird den alternativen Währungsklassen der Subfonds eine jährliche Devisenabsicherungsgebühr von maximal 0,10% zugunsten der Devisenabsicherungsstelle belastet. Die Devisenabsicherungsgebühr wird zeitanteilig (pro rata temporis) berechnet, basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der relevanten alternativen Währungsklasse zum Zeitpunkt der Ermittlung des Nettovermögenswerts der betreffenden alternativen Währungsklasse. Die von den Gegenparteien bei Devisenabsicherungsgeschäften in Rechnung gestellten Margen/Spreads werden durch die Devisenabsicherungsgebühr nicht gedeckt
- f) Gebühren an die Zahlstellen (insbesondere auch eine Couponzahlungskommission) an die Transferstellen und an die Bevollmächtigten an den Eintragungsorten;
- g) alle anderen anfallenden Gebühren, die für Verkaufstätigkeiten und andere in diesem Abschnitt nicht genannte, für den Fonds geleistete Dienstleistungen anfallen, wobei für verschiedene Anteilklassen diese Gebühren ganz oder teilweise von der Verwaltungsgesellschaft getragen werden können;
- h) Gebühren, die für die Verwaltung von Sicherheiten in Verbindung mit Geschäften mit Derivaten entstehen;
- i) Aufwendungen, einschließlich derjenigen der Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank möglicherweise aufgrund von Maßnahmen im Interesse der Anteilinhaber entstehen;
- j) die Kosten für die Vorbereitung sowie die Hinterlegung und Veröffentlichung der Vertragsbedingungen sowie für andere den Fonds betreffende Dokumente, einschließlich der Anmeldungen zur Registrierung, der Prospekte, wesentlichen Anlegerinformationen oder schriftlicher Erläuterungen bei sämtlichen Regierungsbehörden und Börsen (einschließlich der örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), die im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten von Anteilen vorgenommen werden müssen, die Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilinhaber in allen notwendigen Sprachen sowie die Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, die gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften der vorher genannten Behörden und Institutionen erforderlich sind, die Kosten der Buchhaltung und Berechnung des täglichen Nettovermögenswertes, welche 0,10% p.a. nicht überschreiten dürfen, die Kosten von Veröffentlichungen an die Anteilinhaber einschließlich der Kurspublikationen, der Honorare und Gebühren von Wirtschaftsprüfern und Rechtsberatern des Fonds und aller ähnlichen Verwaltungsgebühren und anderer Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen, einschließlich Druckkosten von Ausfertigungen der oben genannten Dokumente oder Berichte, die von denen, die mit dem Anteilsvertrieb befasst sind, im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit genutzt werden. Die Werbekosten können ebenfalls in Rechnung gestellt werden.

Allgemeine Hinweise

Alle wiederkehrenden Gebühren werden zuerst von den Anlageerträgen, dann von den Gewinnen aus Wertpapiertransaktionen und dann vom Anlagevermögen abgezogen. Andere Kosten können über eine Periode von maximal fünf Jahren abgeschrieben werden.

Die Kosten, die die einzelnen Subfonds gesondert betreffen, werden diesen direkt angerechnet. Ansonsten werden die Kosten den einzelnen Subfonds gemäß ihrem jeweiligen Nettovermögenswert anteilmäßig belastet.

10. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 31. März eines jeden Jahres.

11. Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne

Thesaurierende Anteile

Für Anteilklassen mit thesaurierenden Anteilen (siehe Kapitel 5, «Beteiligung am CS Investment Funds 11») sind derzeit keine Ausschüttungen beabsichtigt und die erwirtschafteten Erträge erhöhen, nach Abzug der allgemeinen Kosten, den Nettovermögenswert der Anteile (Thesaurierung). Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch von Zeit zu Zeit in Übereinstimmung mit der vom Verwaltungsrat beschlossenen Ertragsverwendungspolitik die ordentlichen Nettoerträge und/oder realisierten Kapitalgewinne sowie alle Einkünfte nicht wiederkehrender Art, abzüglich der realisierten Kapitalverluste, ganz oder teilweise ausschütten.

Anteile mit Ertragsausschüttung

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Ausschüttung von Dividenden zu bestimmen, und entscheidet, inwieweit Ausschüttungen aus den Nettoanlageerträgen der einzelnen Aktienklassen mit Ertragsausschüttung des betreffenden Subfonds vorgenommen werden (siehe Kapitel 5 «Beteiligung an der CS Investment Funds 11»). Zudem können Gewinne aus der Veräußerung von zum Fonds gehörigen Vermögenswerten an die Anteilinhaber ausgeschüttet werden. Es können weitere Ausschüttungen aus dem Fondsvermögen vorgenommen werden, damit eine angemessene Ausschüttungsquote erzielt wird. Ausschüttungen erfolgen auf jährlicher Basis oder in beliebigen Abständen, die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden, sofern in Kapitel 22 «Subfonds» nicht anders festgelegt.

Allgemeine Hinweise

Die Zahlung von Ertragsausschüttungen erfolgt gegebenenfalls auf die in Kapitel 5 «Rücknahme von Anteilen» sowie in Kapitel 22 «Subfonds» beschriebene Weise.

Ansprüche auf Ausschüttungen, die nicht binnen fünf Jahren geltend gemacht werden, verjähren und die betreffenden Vermögenswerte fallen an die jeweiligen Subfonds zurück.

12. Laufzeit, Liquidation und Zusammenlegung

Der Fonds und die Subfonds sind, wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 22 «Subfonds» enthalten ist, für unbegrenzte Zeit aufgelegt. Anteilinhaber, deren Erben oder sonstige Berechtigte können die Aufteilung oder Auflösung des Fonds oder eines der Subfonds nicht verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft ist aber jederzeit berechtigt, mit Zustimmung der Depotbank den Fonds zu kündigen und einzelne Subfonds oder einzelne Anteilklassen aufzulösen. Die Entscheidung, den Fonds aufzulösen, wird im Recueil Électronique des Sociétés et Associations («RESA») veröffentlicht und wird ebenfalls in mindestens einer Zeitung sowie in den Ländern, in denen der Fonds zum Vertrieb zugelassen ist, veröffentlicht. Die Entscheidung, einen Subfonds aufzulösen, wird in Einklang mit Kapitel 13 «Informationen an die Anteilinhaber» veröffentlicht. Von dem Tag der Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft an werden keine Anteile mehr ausgegeben. Eine Rücknahme von Anteilen bleibt hingegen möglich, sofern die Gleichbehandlung der Anteilinhaber sichergestellt werden kann. Gleichzeitig werden alle

ermittelbaren ausstehenden Kosten und Gebühren zurückgestellt.

Bei Liquidation des Fonds oder eines Subfonds verwertet die Verwaltungsgesellschaft das Fondsvermögen im besten Interesse der Anteilhaber und beauftragt die Depotbank, den Nettoliquidationserlös nach Abzug der Liquidationskosten anteilmäßig an die Anteilhaber zu verteilen.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft eine Anteilklasse auflöst, ohne den Fonds oder einen Subfonds zu kündigen, muss sie die Rücknahme aller Anteile dieser Klasse zu ihrem dann gültigen Nettovermögenswert vornehmen. Die Rücknahmemitteilung wird von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht oder den Anteilhabern zugestellt, sofern dies nach den Luxemburger Gesetzen und Rechtsvorschriften zulässig ist, und der Rücknahmepreis wird in der jeweiligen Landeswährung von der Depotbank oder den Zahlstellen an die früheren Anteilhaber ausbezahlt.

Etwaige Liquidationserlöse und Rücknahmepreise, die bei Beendigung der Liquidation nicht an die Anteilhaber verteilt werden konnten, werden bei der «Caisse de Consignations» in Luxemburg bis zum Ablauf der Verjährungsfrist hinterlegt.

Zudem kann durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft gemäß den Definitionen und Bestimmungen im Gesetz vom 17. Dezember 2010 ein Subfonds als übertragender und als übernehmender Subfonds mit einem oder mehreren Subfonds des Fonds zusammengelegt werden, indem die Anteilklasse oder -klassen eines oder mehrerer Subfonds in die Anteilklasse oder -klassen eines anderen Subfonds des Fonds umgetauscht werden. In solchen Fällen werden die mit den einzelnen Anteilklassen verbundenen Rechte in Bezug auf den entsprechenden Nettovermögenswert der jeweiligen Anteilklassen an dem effektiven Datum dieser Zusammenlegung festgesetzt.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft die Zusammenlegung des Fonds oder einer seiner Subfonds, entweder als übertragender und als übernehmender OGAW auf grenzübergreifender oder inländischer Basis gemäß den Definitionen und Bestimmungen im Gesetz vom 17. Dezember 2010 beschließen.

Des Weiteren kann ein Subfonds als übertragender Subfonds Gegenstand einer Zusammenlegung mit einem anderen OGA oder Subfonds eines OGA auf grenzübergreifender oder inländischer Basis sein.

Zusammenlegungen werden mindestens dreißig Tage im Voraus bekannt gegeben, um den Anteilhabern einen Antrag auf Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile zu ermöglichen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist im Interesse der Anteilhaber zur Teilung oder Zusammenlegung der Anteile berechtigt.

13. Informationen an die Anteilhaber

Informationen über die Auflage neuer Subfonds sind bei der Verwaltungsgesellschaft und den Vertriebsstellen erhältlich bzw. können von dort angefordert werden. Die jährlichen geprüften Rechenschaftsberichte werden den Anteilhabern innerhalb von vier Monaten nach Abschluss jedes Geschäftsjahres am Hauptsitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den Zahl-, Informations- und Vertriebsstellen kostenlos zur Verfügung gestellt. Nicht geprüfte halbjährliche Berichte werden innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der jeweiligen Buchführungsperiode auf dieselbe Weise zur Verfügung gestellt.

Sonstige Informationen über den Fonds und die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile werden an jedem Bankgeschäftstag am Sitz der Verwaltungsgesellschaft bereitgehalten.

Der Nettovermögenswert wird täglich im Internet unter www.credit-suisse.com veröffentlicht und kann in verschiedenen Zeitungen veröffentlicht werden.

Etwaige Anzeigen an die Anteilhaber, einschließlich aller Informationen im Zusammenhang mit der Aussetzung der Bewertung des Nettovermögenswertes, werden online unter www.credit-suisse.com angekündigt und, falls erforderlich, im RESA und/oder verschiedenen Zeitungen veröffentlicht.

Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die letzten Jahres- und Halbjahresberichte und Ausfertigungen der Vertragsbedingungen können von den Anteilhabern kostenfrei

am Sitz der Verwaltungsgesellschaft bezogen oder im Internet unter www.credit-suisse.com abgerufen werden. Die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen und die Satzung der Verwaltungsgesellschaft liegen am Sitz der Verwaltungsgesellschaft während der normalen Geschäftszeiten zur Einsicht aus. Zudem werden den Anlegern auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft aktuelle Informationen in Bezug auf Kapitel 16 «Depotbank» zur Verfügung gestellt.

14. Verwaltungsgesellschaft

Die Credit Suisse Fund Management S.A. wurde am 9. Dezember 1999 unter dem Namen CSAM Invest Management Company in Luxemburg als Aktiengesellschaft auf unbestimmte Zeit gegründet; sie ist unter der Nummer B 72 925 beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg eingetragen. Die Verwaltungsgesellschaft hat ihren eingetragenen Sitz in Luxemburg, 5, rue Jean Monnet. Ihr Eigenkapital beträgt zum Stichtag des Prospektes CHF 250'000. Das Aktienkapital der Verwaltungsgesellschaft wird von der CSAM International Holding AG gehalten. Am oder um den 27. März 2017 wird die Credit Suisse Asset Management & Investor Services (Schweiz) Holding AG, ein Teil der Credit Suisse Group, alleiniger neuer Aktionär der Verwaltungsgesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft untersteht den Bestimmungen von Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010; sie verwaltet außer dem Fonds noch weitere Organismen für gemeinsame Anlagen.

15. Anlageverwalter und Unteranlageverwalter

Zur Umsetzung der Anlagepolitik der einzelnen Subfonds kann die Verwaltungsgesellschaft für jeden Subfonds einen oder mehrere Anlageverwalter zur Unterstützung bei der Verwaltung der einzelnen Portfolios hinzuziehen. Die Verwaltungsgesellschaft ist weiterhin für die laufende Überwachung zuständig und trägt nach wie vor die Verantwortung für die Verwaltung der einzelnen Portfolios.

Im Rahmen der jeweiligen Anlageverwaltungsverträge sind die einzelnen Anlageverwalter ermächtigt, im Tagesgeschäft und unter der Oberaufsicht sowie letztendlichen Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft Wertpapiere zu erwerben und zu veräußern sowie die Portfolios der betroffenen Subfonds anderweitig zu verwalten.

Im Rahmen des mit der Verwaltungsgesellschaft geschlossenen Anlageverwaltungsvertrags kann der Anlageverwalter für die einzelnen Subfonds einen oder mehrere Unteranlageverwalter ernennen, die ihn bei der Verwaltung der einzelnen Portfolios unterstützen. Der bzw. die Anlageverwalter und Unteranlageverwalter für die einzelnen Subfonds wird bzw. werden in Kapitel 22 «Subfonds» genannt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit einen anderen als den/die in Kapitel 22 «Subfonds» benannten Anlageverwalter ernennen oder kann die Zusammenarbeit mit einem Anlageverwalter beenden. Die Anleger solcher Subfonds werden informiert und der Verkaufsprospekt wird entsprechend abgeändert.

16. Depotbank

Gemäß dem Depotbank- und Zahlstellenvertrag («Depotbankvertrag») ist die Credit Suisse (Luxembourg) S.A. zur Depotbank des Fonds («Depotbank») ernannt worden. Die Depotbank wird dem Fonds auch Zahlstellendienste erbringen. Die Credit Suisse (Luxembourg) S.A. ist eine Aktiengesellschaft (société anonyme) nach luxemburgischem Recht und wurde auf unbestimmte Zeit gegründet. Der eingetragene Sitz und Verwaltungssitz befindet sich in 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg. Sie ist nach luxemburgischem Recht zugelassen, sämtliche Bankgeschäfte zu tätigen.

Die Depotbank wurde für die Aufbewahrung der Vermögenswerte des Fonds in Form der Verwahrung von Finanzinstrumenten, dem Führen von Büchern und der Überprüfung des Eigentums an anderen Vermögenswerten des Fonds sowie für die wirksame und

angemessene Überwachung der Cashflows des Fonds in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Depotbankvertrags ernannt.

Darüber hinaus hat die Depotbank zudem sicherzustellen, dass (i) Verkauf, Ausgabe, Rückkauf, Rücknahme und Löschung der Anteile im Einklang mit den luxemburgischen Gesetzen und den Vertragsbedingungen erfolgen; (ii) der Wert der Anteile gemäß den luxemburgischen Gesetzen und den Vertragsbedingungen berechnet wird; (iii) die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft ausgeführt werden, sofern sie den luxemburgischen Gesetzen und den Vertragsbedingungen nicht entgegenstehen; (iv) bei Transaktionen, die das Vermögen des Fonds betreffen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen dem Fonds gutgeschrieben wird und (v) die Einkünfte des Fonds gemäß den luxemburgischen Gesetzen und den Vertragsbedingungen verwendet werden.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Depotbankvertrags und des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 kann die Depotbank vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und um ihre Pflichten wirksam zu erfüllen, ihre Aufbewahrungspflichten in Bezug auf Finanzinstrumente, die verwahrt werden können und der Depotbank ordnungsgemäß zu Verwahrzwecken anvertraut werden, ganz oder teilweise an eine oder mehrere Unterverwahrstellen und/oder mit Blick auf andere Vermögenswerte des Fonds ihre Pflichten in Bezug auf das Führen von Büchern und die Überprüfung des Eigentums ganz oder teilweise an andere Delegierte übertragen, die von Zeit zu Zeit von der Depotbank ernannt werden. Bei der Auswahl und Ernennung solcher Unterverwahrstellen und/oder anderer Stellvertreter, an welche die Depotbank einen Teil ihrer Aufgaben delegieren möchte, hat die Depotbank die erforderliche Sachkenntnis, Umsicht und Sorgfalt walten zu lassen, wie es das Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorsieht, und hat auch weiterhin bei der regelmäßigen Prüfung und laufenden Überwachung solcher Unterverwahrstellen und/oder anderer Stellvertreter, an welche sie einen Teil ihrer Aufgaben delegiert hat, sowie der Vereinbarungen mit den Unterverwahrstellen und/oder anderen Stellvertretern hinsichtlich der delegierten Aufgaben die erforderliche Sachkenntnis, Umsicht und Sorgfalt walten zu lassen. Insbesondere können Verwahrungsaufgaben nur delegiert werden, wenn die Unterverwahrstelle die Vermögenswerte des Fonds bei der Ausführung der ihr delegierten Aufgaben gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 jederzeit von den Vermögenswerten der Depotbank sowie von den eigenen Vermögenswerten getrennt hält. Die Depotbank gestattet ihren Unterverwahrstellen grundsätzlich nicht, für die Verwahrung von Finanzinstrumenten Delegierte einzusetzen, außer die Depotbank hat der Weiterübertragung durch die Unterverwahrstelle zugestimmt. Sofern die Unterverwahrstellen entsprechend berechtigt sind, für das Halten von Finanzinstrumenten des Fonds oder der Subfonds, die verwahrt werden können, weitere Delegierte einzusetzen, wird die Depotbank von den Unterverwahrstellen verlangen, für den Zweck dieser Untervergabe die Anforderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten, z.B. insbesondere in Bezug auf die Trennung der Vermögenswerte.

Vor der Ernennung und/oder dem Einsatz einer Unterverwahrstelle für das Halten von Finanzinstrumenten des Fonds oder der Subfonds analysiert die Depotbank - basierend auf den geltenden Gesetzen und Vorschriften und ihren Grundsätzen zu Interessenkonflikten - potenzielle Interessenkonflikte, die sich aus der Übertragung von Aufbewahrungsfunktionen ergeben können. Im Rahmen des Due-Diligence-Prozesses im Vorfeld der Ernennung einer Unterverwahrstelle beinhaltet diese Analyse die Identifizierung von Geschäftsverbindungen zwischen der Depotbank, der Unterverwahrstelle, der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem Anlageverwalter. Wird ein Interessenkonflikt zwischen den Unterverwahrstellen und einer der vorstehend genannten Parteien identifiziert, entscheidet die Depotbank - je nachdem, welches potenzielle Risiko aus diesem Interessenkonflikt resultiert - die betreffende Unterverwahrstelle entweder nicht zu ernennen oder nicht einzusetzen, um Finanzinstrumente der Gesellschaft zu halten, oder in

angemessener Weise Änderungen zu fordern, durch die sich die potenziellen Risiken verringern, und den Anlegern der Gesellschaft den bewältigten Interessenkonflikt offenzulegen. Im Anschluss wird diese Analyse im Rahmen des laufenden Due-Diligence-Verfahrens regelmäßig bei allen betroffenen Unterverwahrstellen durchgeführt. Darüber hinaus prüft die Depotbank mithilfe eines speziellen Ausschusses jeden neuen Geschäftsfall, bei dem sich durch die Übertragung der Aufbewahrungsfunktionen ein potenzieller Interessenkonflikt zwischen der Depotbank, dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und dem/den Anlageverwalter/n ergeben kann. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts hat die Depotbank keinen potenziellen Interessenkonflikt identifiziert, der sich aus der Erfüllung ihrer Pflichten und der Übertragung ihrer Aufbewahrungsfunktionen auf Unterverwahrstellen ergeben könnte.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts setzt die Depotbank keine Unterverwahrstelle ein, die zur Credit Suisse Group gehört, und vermeidet somit möglicherweise daraus resultierende Interessenkonflikte.

Eine aktuelle Liste dieser Unterverwahrstellen und ihrer Delegierten für die Verwahrung von Finanzinstrumenten des Fonds oder der Subfonds ist auf der Webseite <https://www.credit-suisse.com/media/pb/docs/lu/privatebanking/services/list-of-credit-suisse-lux-sub-custodians.pdf> veröffentlicht und wird Anteilinhabern und Anlegern auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

Sofern im Gesetz vom 17. Dezember 2010 und/oder dem Depotbankvertrag keine anderslautenden Bestimmungen enthalten sind, bleibt die Haftung der Depotbank durch diese Delegation an eine Unterverwahrstelle unberührt.

Die Depotbank haftet gegenüber dem Fonds oder seinen Anteilinhabern für den Verlust von bei ihr und/oder einer Unterverwahrstelle gehaltenen Finanzinstrumenten. Im Falle des Verlusts eines Finanzinstrumentes hat die Depotbank ein vergleichbares Finanzinstrument oder den entsprechenden Gegenwert ohne unzumutbare Verzögerung an den Fonds zurückzugeben. Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 haftet die Depotbank nicht für den Verlust eines Finanzinstrumentes, sofern der Verlust die Folge eines externen Ereignisses ist, auf das die Depotbank keinen vertretbaren Einfluss hatte und dessen Konsequenzen trotz aller angemessenen Bemühungen unvermeidbar gewesen wären.

Ferner haftet die Depotbank dem Fonds und den Anteilinhabern gegenüber für sämtliche weiteren von ihnen erlittenen Verluste, falls diese aufgrund einer von der Depotbank fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Verletzung ihrer gesetzlichen Pflichten, insbesondere gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, und/oder ihrer Pflichten aus dem Depotbankvertrag eingetreten sind.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank können den Depotbankvertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen schriftlich kündigen. Im Falle eines freiwilligen Rücktritts der Depotbank oder der Entfernung aus dem Amt durch die Verwaltungsgesellschaft muss die Depotbank spätestens innerhalb von zwei (2) Monaten nach Ablauf der oben genannten Kündigungsfrist durch einen Nachfolger ersetzt werden, an welchen die Vermögenswerte des Fonds zu übergeben sind und welcher die Funktionen und Zuständigkeiten der Depotbank übernimmt. Ernennet die Verwaltungsgesellschaft nicht rechtzeitig eine Depotbank, welche die Nachfolge antritt, kann die Depotbank die CSSF über die Situation in Kenntnis setzen. Die Verwaltungsgesellschaft ergreift gegebenenfalls die erforderlichen Schritte zur Auflösung des Fonds, wenn innerhalb von zwei (2) Monaten nach Ablauf der zuvor genannten Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen keine Depotbank ernannt wurde, welche die Nachfolge antritt.

17. Zentrale Verwaltungsstelle

Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A., eine Luxemburger Dienstleistungsgesellschaft der Credit Suisse Group AG mit Sitz in Luxemburg, wurde mit sämtlichen in

Verbindung mit der Verwaltung des Fonds anfallenden verwaltungstechnischen Aufgaben betraut, einschließlich der Abwicklung von Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, der Bewertung des Vermögens, der Ermittlung des Nettovermögenswertes der Anteile, der Buchführung und der Führung des Anteilinhaberregisters.

18. Aufsichtsrechtliche Offenlegung

Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwalter, die Zentrale Verwaltungsstelle, die Depotbank, bestimmte Vertriebsstellen und andere Dienstleistungserbringer sowie einige der Gegenparteien der Verwaltungsgesellschaft sind Teil der Credit Suisse Group AG (jeweils eine «verbundene Person»).

Die Credit Suisse Group AG ist eine weltweit tätige Full-Service-Organisation im Bereich Private Banking, Investment Banking, Vermögensverwaltung und Finanzdienstleistungen und ein wichtiger Teilnehmer auf den weltweiten Finanzmärkten. Als solche sind verbundene Personen in verschiedenen Geschäftsfeldern tätig und hat möglicherweise direkte oder indirekte Interessen in den Finanzmärkten, in denen der Fonds investiert. Der Fonds hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung in Bezug auf diese Geschäftstätigkeiten.

Der Verwaltungsgesellschaft ist es nicht untersagt, Geschäfte mit verbundenen Personen abzuschließen, sofern diese Geschäfte nach den normalen geschäftlichen Bedingungen zu Marktkonditionen erfolgen. Neben den Verwaltungsgebühren für die Verwaltung des Fonds, die die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter erhalten, haben diese im vorliegenden Fall möglicherweise zusätzlich eine Vereinbarung mit dem Emittenten, Händler und/oder der Vertriebsstelle für die Produkte geschlossen, nach der sie am Gewinn dieser Produkte, die sie für den Fonds erwerben, beteiligt werden.

Zudem ist es der Verwaltungsgesellschaft oder den Anlageverwaltern nicht untersagt, Beratungsleistungen für den Kauf von Produkten für den Fonds zu erwerben oder zu erbringen, deren Emittent, Händler und/oder Vertriebsstellen eine verbundene Person ist, sofern diese Geschäfte im besten Interesse des Fonds gemäß den normalen geschäftlichen Bedingungen zu Marktkonditionen abgewickelt werden. Verbundene Personen agieren möglicherweise als Gegenpartei und als Berechnungsstelle für Derivatkontrakte, die vom Fonds abgeschlossen werden. Die Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass in dem Umfang, in dem der Fonds Geschäfte mit einer verbundenen Person als Gegenpartei tätigt, die verbundene Person einen Gewinn aus dem Preis des Derivatkontrakts erzielt, bei dem es sich möglicherweise nicht um den besten auf dem Markt verfügbaren Preis handelt, und zwar ungeachtet der nachstehend ausgeführten Grundsätze der bestmöglichen Ausführung. Es können potenzielle Interessenkonflikte oder Konflikte zwischen den Pflichten auftreten, da verbundene Personen möglicherweise mittelbar oder unmittelbar in den Fonds investiert haben. Verbundene Personen können einen relativ großen Teil der Anteile des Fonds halten.

Mitarbeiter und Direktoren von verbundenen Personen können Anteile am Fonds halten. Mitarbeiter von verbundenen Personen sind an die Bestimmungen der für sie geltenden Richtlinie zu persönlichen Geschäften und Interessenkonflikten gebunden.

Im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit ist ein Grundsatz der Verwaltungsgesellschaft und der verbundenen Personen, gegebenenfalls jede Maßnahme oder Transaktion zu ermitteln, verwalten und untersagen, die einen Konflikt zwischen den Interessen der verschiedenen Geschäftstätigkeiten der verbundenen Personen und des Fonds bzw. seinen Anlegern darstellen könnte. Die verbundenen Personen sowie die Verwaltungsgesellschaft bemühen sich, etwaige Konflikte konsistent nach den höchsten Standards in Bezug auf Integrität und Redlichkeit zu lösen. Zu diesem Zweck haben beide Verfahren eingeführt, mit denen sichergestellt wird, dass alle Geschäftstätigkeiten, bei denen ein Konflikt besteht, der den Interessen des Fonds oder seiner Anleger abträglich sein könnte, mit einem angemessenen Grad an Unabhängigkeit ausgeführt werden und etwaige Konflikte fair beigelegt werden.

Zu diesen Verfahren gehören unter anderem:

- Verfahren zur Verhinderung oder Kontrolle eines Informationsaustausches mit oder zwischen den verbundenen Personen,
- Verfahren zur Sicherstellung, dass etwaige mit dem Vermögen des Fonds verbundenen Stimmrechte im ausschließlichen Interesse des Fonds und seiner Anleger ausgeübt werden;
- Verfahren zur Sicherstellung, dass Anlagegeschäfte für den Fonds gemäß den höchsten ethischen Standards und im Interesse des Fonds und seiner Anleger durchgeführt werden;
- Verfahren für das Management von Interessenkonflikten.

Unbeschadet der gebührenden Sorgfalt und besten Bemühungen besteht ein Risiko, dass die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen der Verwaltungsgesellschaft für das Management von Interessenkonflikten nicht ausreichend sind, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Interessen des Fonds oder seiner Anteilinhaber vermieden wird. In diesem Fall werden die nicht gelösten Interessenkonflikte sowie die getroffenen Entscheidungen den Anlegern in geeigneter Weise mitgeteilt (z. B. im Anhang zum Jahresabschluss des Fonds oder im Internet unter «www.credit-suisse.com»).

Bearbeitung von Beschwerden

Die Anleger sind berechtigt, kostenlos Beschwerden bei der Vertriebsstelle oder der Verwaltungsgesellschaft in einer Amtssprache ihres Herkunftslandes einzureichen.

Das Verfahren zur Behandlung von Beschwerden kann kostenlos im Internet unter «www.credit-suisse.com» abgerufen werden.

Ausübung der Stimmrechte

Die Verwaltungsgesellschaft übt grundsätzlich keine mit den von den Subfonds gehaltenen Instrumenten verbundene Stimmrechte aus. Eine Ausnahme bilden bestimmte Umstände, in denen nach ihrer Auffassung die Ausübung der Stimmrechte von besonderer Wichtigkeit ist, um die Interessen der Anteilinhaber zu schützen. Die Entscheidung zur Ausübung von Stimmrechten, insbesondere die Festlegung der vorstehend erwähnten Umstände, liegt im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Auf Anfrage werden den Anlegern kostenlos genaue Informationen über die getroffenen Maßnahmen zur Verfügung gestellt.

Bestmögliche Ausführung

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Umsetzung von Anlageentscheidungen im besten Interesse des Fonds. Zu diesem Zweck ergreift sie alle angemessenen Maßnahmen, um unter Berücksichtigung des Kurses, der Kosten, der Schnelligkeit, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, des Umfangs, der Art und aller sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte das bestmögliche Ergebnis für den Fonds zu erreichen. Soweit die Anlageverwalter zur Ausführung von Transaktionen berechtigt sind, werden sie vertraglich gebunden, die entsprechenden Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung anzuwenden, sofern sie nicht bereits den entsprechenden Gesetzen und Rechtsvorschriften zur bestmöglichen Ausführung unterliegen.

Die Richtlinie zur bestmöglichen Ausführung steht den Anlegern im Internet unter «www.credit-suisse.com» zur Verfügung.

Anlegerrechte

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass jeder Anleger seine Rechte direkt gegenüber dem Fonds nur dann vollumfänglich geltend machen kann, wenn der Anleger selbst und in eigenem Namen im Anteilinhaberregister, das von der Zentralen Verwaltungsstelle für Rechnung des Fonds und seiner Anteilinhaber geführt wird, eingetragen ist. Wenn ein Anleger über einen Mittler, der in den Fonds in eigenem Namen, aber für Rechnung des Anlegers investiert, in den Fonds anlegt, kann der Anleger gewisse Anlegerrechte nicht in allen Fällen direkt

gegenüber dem Fonds geltend machen. Den Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte beraten zu lassen.

Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine Vergütungspolitik, die in Einklang mit einem soliden und effektiven Risikomanagement steht und dieses fördert und die weder Risiken begünstigt, die nicht den Risikoprofilen der Subfonds und den Vertragsbedingungen entsprechen, noch die Pflicht der Verwaltungsgesellschaft beeinträchtigt, im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilinhaber zu handeln.

Die Vergütungspolitik wurde vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft angenommen und wird mindestens einmal jährlich geprüft. Die Vergütungspolitik beruht auf dem Ansatz, dass die Vergütung in Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der von ihr verwalteten Subfonds und deren Anteilinhabern stehen und Maßnahmen beinhalten sollte, um Interessenkonflikte zu vermeiden, wie die Berücksichtigung der den Anteilinhabern empfohlenen Haltedauer bei der Beurteilung der Wertentwicklung.

Alle Mitarbeitenden der Credit Suisse Group unterliegen der Group Compensation Policy, deren Ziele folgende Punkte umfassen:

- (a) Förderung einer Performancekultur, die auf Verdiensten basiert und sowohl kurz- als auch langfristig exzellente Leistungen hervorhebt und belohnt und die Unternehmenswerte der Credit Suisse anerkennt;
- (b) Abstimmung der Kombination aus fester und variabler Vergütung, um den Wert und Verantwortungsgrad der täglich geleisteten Aufgaben angemessen zu berücksichtigen und angemessene Verhaltensweisen und Handlungen zu fördern; und
- (c) Übereinstimmung mit und Förderung effektiver Risikomanagementmethoden und der Compliance- und Kontrollkultur der Credit Suisse.

Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, einschließlich unter anderem einer Beschreibung der Berechnungsmethode für Vergütungen und Leistungen, und der Identität der für die Gewährung von Vergütungen und Leistungen zuständigen Personen, einschließlich einer Beschreibung des globalen Vergütungsausschusses der Credit Suisse Group, sind unter https://www.credit-suisse.com/media/assets/corporate/docs/about-us/governance/compensation/compensation_policy.pdf veröffentlicht, und eine Kopie in Papierform wird Anlegern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Grundsätze zum Umgang mit Sicherheiten

Wenn die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds Geschäfte in OTC-Derivaten tätigt und/oder Techniken zur effizienten Verwaltung des Portfolios einsetzt, kann das eingegangene Gegenparteirisiko gemäß den CSSF-Rundschreiben 08/356 und 14/592 sowie den folgenden Grundsätzen durch die Entgegennahme von Sicherheiten gemindert werden:

- Die Verwaltungsgesellschaft akzeptiert derzeit folgende Anlagen als zulässige Sicherheiten:
 - Barmittel in US-Dollar, Euro oder Schweizer Franken oder einer Referenzwährung eines Subfonds;
 - Staatsanleihen von OECD-Mitgliedstaaten, deren langfristige Bonität mindestens mit A+/A1 eingestuft werden muss;
 - Anleihen, die durch Bundesländer, staatliche Einrichtungen, supranationale Institutionen, staatliche Sonderbanken oder staatliche Export-Import-Banken, Kommunalbehörden oder Kantone von OECD-Mitgliedstaaten ausgegeben werden, deren langfristige Bonität mindestens mit A+/A1 eingestuft werden muss;
 - Gedeckte Anleihen von einem Emittenten aus einem OECD-Mitgliedsstaat, dessen langfristige Bonität mindestens mit AA-/Aa3 eingestuft werden muss;

- Unternehmensanleihen von einem Emittenten aus einem OECD-Mitgliedsstaat, dessen langfristige Bonität mindestens mit AA-/Aa3 eingestuft werden muss;
- Aktien, bei denen es sich um Stammaktien handelt, die an einem regulierten Markt eines EU-Mitgliedsstaats oder einer Börse eines OECD-Mitgliedsstaats zugelassen wurden oder gehandelt werden und die in einem Leitindex vertreten sind.

Die Emittenten von umlauffähigen Schuldverschreibungen müssen über eine angemessene Bonitätseinstufung von S&P und/oder Moody's verfügen.

Wird ein Emittent durch S&P und Moody's mit unterschiedlichen Ratings eingestuft, gilt das niedrigere der beiden Ratings.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, in Bezug auf bestimmte OECD-Staaten und ihre Aufnahme in die Liste der zulässigen Länder Einschränkungen vorzunehmen oder sie aus der Liste auszuschließen oder, auf allgemeinerer Ebene, weitere Beschränkungen der zulässigen Sicherheiten geltend zu machen.

- Andere Sicherheiten als flüssige Mittel müssen qualitativ hochwertig und hoch liquide sein und an einem regulierten Markt oder einer multilateralen Handelseinrichtung mit einer transparenten Preissetzung gehandelt werden, damit sie rasch und zu einem Preis veräußert werden können, der annähernd der Bewertung vor dem Verkauf entspricht; Entgegengenommene Sicherheiten müssen zudem den Anforderungen von Artikel 48 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 entsprechen.
- Mit Ausnahme von Anleihen ohne Endfälligkeit werden Anleihen jeglicher Art und/oder Laufzeit akzeptiert.
- Erhaltene Sicherheiten werden im Einklang mit branchenüblichen Standards und gemäß Kapitel 8 «Nettovermögenswert» einer täglichen Mark-to-Market-Bewertung unterzogen. Erhaltene Sicherheiten werden täglich angepasst. Wertpapiere mit einer hohen Kursvolatilität werden nur als Sicherheiten angenommen, wenn geeignete konservative Sicherheitsabschläge («Haircuts») vorgenommen werden;
- Von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds entgegengenommene Sicherheiten müssen von einer Einheit ausgegeben werden, die unabhängig von der Gegenpartei ist und den Erwartungen nach keine ausgeprägte Korrelation mit der Wertentwicklung der Gegenpartei aufweist;
- Es ist auf eine ausreichende Diversifikation der Sicherheiten nach Ländern, Märkten und Emittenten zu achten. Die Konzentrationsrisiken bei Emittenten gelten als ausreichend diversifiziert, wenn der betroffene Subfonds von einer Gegenpartei in einem OTC-Derivatgeschäft und/oder einer Transaktion zur effizienten Verwaltung des Portfolios einen Korb von Sicherheiten erhält, in dem die einzelnen Emittenten mit höchstens 20% des Nettovermögenswerts gewichtet sind. Wenn ein Subfonds Exposures zu verschiedenen Gegenparteien aufweist, sind die einzelnen korbweise gestellten Sicherheiten zu aggregieren, um die 20%-Grenze für Engagements in den einzelnen Emittenten zu berechnen. Abweichend von diesem Unterabschnitt kann ein Subfonds vollständig in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem Mitgliedsstaat oder seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Ein solcher Subfonds sollte Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, wobei der Anteil der Wertpapiere aus einer Emission höchstens 30% des Nettovermögenswerts des Subfonds betragen sollte.
- Für die Identifikation, Steuerung und Minderung von mit der Verwaltung von Sicherheiten zusammenhängenden Risiken, beispielsweise operationeller oder rechtlicher Art, gilt der

Risikomanagementprozess der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds.

- Bei einer Rechtsübertragung müssen die entgegengenommenen Sicherheiten von der Depotbank gehalten werden. Bei anderweitigen Sicherheitsvereinbarungen können die betreffenden Sicherheiten von einer unter angemessener Aufsicht stehenden Drittbank gehalten werden, die nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist.
- Entgegengenommene Sicherheiten müssen von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds jederzeit und ohne Bezugnahme oder Genehmigung der Gegenpartei vollständig durchgesetzt werden können.
- Erhaltene Sicherheiten dürfen nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.

Haircut-Strategie

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt für alle als Sicherheiten entgegengenommenen Arten von Vermögenswerten über eine Haircut-Strategie. Bei einem Haircut handelt es sich um einen Abschlag auf den Wert eines als Sicherheit entgegengenommenen Vermögenswerts, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich die Bewertung oder das Liquiditätsprofil dieses Vermögenswerts von Zeit zu Zeit verschlechtern kann. Die Haircut-Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Vermögenswerte, die Art und Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten, die Preisvolatilität der Sicherheiten und die Ergebnisse von allfälligen Stresstests, die gemäß den Grundsätzen zum Umgang mit Sicherheiten durchgeführt werden können. Im Rahmen der Vereinbarungen mit der jeweiligen Gegenpartei, die möglicherweise Mindesttransferbeträge beinhalten, beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, dass jede entgegengenommene Sicherheit einen an die Haircut-Strategie angepassten Wert hat. Gemäß der Haircut-Strategie der Verwaltungsgesellschaft erfolgen die folgenden Abschläge:

Art der Sicherheit	Abschlag
Barmittel, begrenzt auf USD, EUR, CHF und eine Referenzwährung des Subfonds	0%
Staatsanleihen von OECD-Mitgliedstaaten mit einem langfristigen Mindest-Rating von A+ von S&P und/oder A1 von Moody's	0,5%-5%
Anleihen, die durch Bundesstaaten, staatliche Einrichtungen, supranationale Institutionen, staatliche Sonderbanken oder staatliche Export-Import-Banken, Kommunalbehörden oder Kantone von OECD-Mitgliedstaaten ausgegeben werden mit einem langfristigen Mindest-Rating von A+ von S&P und/oder A1 von Moody's	0,5%-5%
Gedeckte Anleihen von einem Emittenten aus einem OECD-Mitgliedstaat mit einem langfristigen Mindest-Rating von AA- von S&P und/oder Aa3 von Moody's	1%-8%
Unternehmensanleihen von einem Emittenten aus einem OECD-Mitgliedstaat mit einem langfristigen Mindest-Rating von AA- von S&P und/oder Aa3 von Moody's	1%-8%
Aktien, bei denen es sich um Stammaktien handelt, die an einem regulierten Markt eines EU-Mitgliedstaats oder einer Börse eines OECD-Mitgliedstaates zugelassen wurden oder gehandelt werden und die in einem Leitindex vertreten sind.	5%-15%

Neben den oben genannten Abschlägen erfolgt ein weiterer Abschlag von 1%-8% auf jegliche Sicherheiten (Barmittel, Anleihen oder Aktien) in Währungen, die von der Währung der zugrunde liegenden Transaktion abweichen.

Darüber hinaus behält sich die Verwaltungsgesellschaft bei ungewöhnlich hoher Marktvolatilität das Recht vor, den Abschlag auf die Sicherheiten zu erhöhen. Infolgedessen erhält die

Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds höhere Sicherheiten, um ihr Gegenparteirisiko abzusichern.

Referenzwert-Verordnung

Gemäß Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (die «Referenzwert-Verordnung») darf der Fonds nur dann einen Referenzwert oder eine Kombination aus Referenzwerten verwenden, wenn der Referenzwert von einem Administrator zur Verfügung gestellt wird, der innerhalb der Europäischen Union oder in einem Drittstaat, der bestimmten Bedingungen in Bezug auf Gleichwertigkeit, Anerkennung und Übernahme unterliegt, ansässig ist und in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde («ESMA») geführten Register aufgeführt wird.

Bis zum 1. Januar 2020 gelten gewisse Übergangsbestimmungen, aufgrund derer Referenzwert-Administratoren derzeit noch keine Genehmigung oder Registrierung von den nationalen zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats gemäß Artikel 34 der Referenzwert-Verordnung oder eine Qualifizierung für die Verwendung in der Europäischen Union im Rahmen der Gleichwertigkeits-, Anerkennungs- und Übernahmeregelungen gemäß Artikel 30 bzw. 32 oder 33 der Referenzwert-Verordnung benötigen. Der Fonds hat, soweit möglich, seine Offenlegungspflichten gemäß Artikel 29 der Referenzwert-Verordnung auf der Grundlage der neuesten zum Zeitpunkt der Aktualisierung dieses Prospekts im von der ESMA eingerichteten und verwalteten Register zur Verfügung stehenden Informationen eingehalten. Sofern möglich werden bei jeder Aktualisierung des Prospekts weitere Informationen bereitgestellt. Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass zwischen dem Zeitpunkt der Aktualisierung der Informationen im von der ESMA verwalteten Register und der Einbindung dieser Informationen in den Prospekt im Zuge der folgenden Aktualisierung eine gewisse Zeit verstreichen kann.

Im Einklang mit der Referenzwert-Verordnung unterhält der Fonds von ihm erstellte schriftlich festgehaltene Notfallpläne in Bezug auf den Referenzwert, welche die Maßnahmen enthalten, die der Fonds ergreifen für den Fall würde, dass sich ein von einem Subfonds verwendeter Referenzindex wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird («Notfallpläne in Bezug auf den Referenzwert»). Einzelheiten zu den aktuellen Notfallplänen in Bezug auf den Referenzwert stehen Anteilhabern und Anlegern auf Anfrage kostenlos am Hauptsitz der Gesellschaft zur Verfügung.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen, die der Fonds für den Fall, dass ein von einem Subfonds verwendeter Referenzindex sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird, auf Grundlage der Notfallpläne in Bezug auf den Referenzwert gegebenfalls ergreift, zu einer Änderung unter anderem des Namens, der Anlageziele und/oder der Anlagepolitik des betreffenden Subfonds oder der zur Berechnung einer etwaigen Performance Fee herangezogenen Vergleichsgröße führen können, insbesondere im Falle einer Änderung des Referenzindex. Ersatzweise kann der Verwaltungsrat festlegen, den betreffenden Subfonds zu schließen oder dessen Vermögen mit einem anderen Subfonds des Fonds oder einem anderen OGAW zusammenzulegen oder anderweitig zu verschmelzen. Maßnahmen dieser Art und die damit verbundenen Änderungen an diesem Prospekt werden den Anteilhabern mitgeteilt und in Einklang mit luxemburgischem Recht, den Vorschriften der CSSF (soweit anwendbar) und den Bestimmungen dieses Prospekts umgesetzt.

19. Datenschutzpolitik

Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft schützen die personenbezogenen Daten der Anleger (einschließlich potenzieller Anleger) und anderer Personen, deren

personenbezogene Daten im Rahmen der Anlagen der Investoren in den Fonds in ihren Besitz gelangen.

Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft haben alle notwendigen Schritte unternommen, um die Einhaltung der EU-Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG sowie der Gesetze zu deren Umsetzung, denen die Gesellschaft und Verwaltungsgesellschaft unterliegen (nachstehend gemeinsam «Datenschutzgesetz»), in Bezug auf die von ihnen im Zusammenhang mit Anlagen in den Fonds verarbeiteten personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Dies umfasst unter anderem Maßnahmen in Bezug auf: Informationen über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Anlegers und gegebenenfalls Zustimmungsmechanismen, Verfahren zur Beantwortung von Anträgen auf Ausübung individueller Rechte, vertragliche Vereinbarungen mit Lieferanten und anderen Drittparteien, Regelungen für Datenübertragungen nach Übersee sowie Richtlinien und Verfahren in Bezug auf Aufbewahrung und Berichterstattung. Der Begriff «personenbezogenen Daten» hat die ihm im Datenschutzgesetz zugewiesene Bedeutung und umfasst Informationen, die sich auf eine identifizierbare natürliche Person beziehen, wie z. B. den Namen, die Adresse, den Anlagebetrag, die Namen der als Vertreter für den Anleger agierenden natürlichen Personen sowie gegebenenfalls den Namen des letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümers und die Angaben zum Bankkonto des betreffenden Anlegers.

Bei Zeichnung der Anteile wird jeder Anleger mittels eines Datenschutzhinweises über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten (oder, wenn es sich beim Anleger um eine juristische Person handelt, über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der als Vertreter für den Anleger agierenden natürlichen Personen und/oder des letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümers); dieser Datenschutzhinweis ist Teil des Antragsformulars, das der Fonds den Anlegern zukommen lässt. Dieser Hinweis dient als ausführliche Auskunft für den Anleger über die Verarbeitungsaktivitäten des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und ihrer Delegierten.

20. Bestimmte Vorschriften in Bezug auf Regulierung und Steuern

«Foreign Account Tax Compliance»

Sofern in diesem Abschnitt nicht anders festgelegt, entsprechen die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe sinngemäß der Definition im Luxemburger Gesetz vom 24. Juli 2015 in seiner gültigen Fassung (das «**FATCA-Gesetz**»).

Die «Foreign Account Tax Compliance»-Bestimmungen im Rahmen des Hiring Incentives to Restore Employment Act (gemeinhin als «**FATCA**» bezeichnet) schreiben neue Berichterstattungspflichten und gegebenenfalls eine Quellensteuer von 30% vor, die gilt für (i) bestimmtes steuerpflichtiges US-Einkommen (einschließlich Zinsen und Dividenden) und Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung von Vermögenswerten, die in den USA steuerpflichtige Zinsen oder Dividenden («**Withholdable Payments**») generieren können, sowie für (ii) einen Teil bestimmter indirekter US-Einkommen von Nicht-US-Einheiten, die FFI-Abkommen (gemäß der nachfolgenden Definition) abgeschlossen haben, insofern diese Einkommen Withholdable Payments zuzurechnen sind («**Passthru Payments**»). Die neuen Vorschriften sollen US-Personen generell verpflichten, den unmittelbaren und mittelbaren Besitz von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten dem US Internal Revenue Service («**IRS**») zu melden. Die Quellensteuer von 30% gilt, sofern die erforderlichen Informationen zu US-Eigentum nicht ordnungsgemäß gemeldet werden.

Allgemein betrachtet unterwerfen die FATCA-Vorschriften alle vom Fonds bezogenen «Withholdable Payments» und «Passthru Payments» einer Quellensteuer von 30% (einschließlich des Anteils, der Nicht-US-Anlegern zuzurechnen ist), sofern die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds keine Vereinbarung («**FFI-Vereinbarung**») mit dem IRS zur Vorlage von

Informationen, Bestätigungen und Verzichtserklärungen gegenüber Nicht-US-Recht (einschließlich Informationen in Bezug auf Datenschutz) geschlossen hat, so wie dies für die Einhaltung der neuen Vorschriften erforderlich sein kann (einschließlich Informationen zu ihren direkten und indirekten US-Anteilhabern), oder sofern keine Ausnahmeregelung gilt, darunter die Befreiung im Rahmen eines zwischenstaatlichen Abkommens («IGA») zwischen den Vereinigten Staaten und einem Land, in dem die Nicht-US-Einheit ansässig ist oder eine relevante Niederlassung unterhält.

Die Regierungen Luxemburgs und der Vereinigten Staaten haben ein IGA zu FATCA abgeschlossen, das vom luxemburgischen Gesetz zur Umsetzung des zwischenstaatlichen Abkommens vom 28. März 2017 zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und den Vereinigten Staaten von Amerika (das «**FATCA-Gesetz**») implementiert wird. Hält sich die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds an die anwendbaren Bestimmungen des FATCA-Gesetzes, ist sie nicht verpflichtet, Zahlungen im Rahmen von FATCA einer Quellensteuer oder allgemein einem Abzug zu unterwerfen. Darüber hinaus hat der Fonds mit dem IRS kein FFI-Abkommen zu schließen, sondern Informationen zu ihren Anteilhabern zu erlangen und diese an die luxemburgische Steuerbehörde zu melden, die diese wiederum an den IRS weiterleitet.

Jegliche Steuern, die sich aus der Nichteinhaltung eines Anlegers von FATCA ergeben, sind von diesem Anleger zu tragen.

Alle potenziellen Anleger und alle Anteilhaber sollten ihre Steuerberater zu den Verpflichtungen befragen, die sich durch ihre eigenen Umstände unter FATCA ergeben.

Alle Anteilhaber und Erwerber von Beteiligungen eines Anteilhabers an einem Subfonds haben der Verwaltungsgesellschaft (auch in Form von Updates) oder einer von der Verwaltungsgesellschaft benannten Drittpartei («**Designated Third Party**») Informationen, Bestätigungen, Verzichtserklärungen und Formulare zum Anteilhaber (bzw. zu dessen mittelbaren oder unmittelbaren Eigentümern oder Kontoinhabern) zu übermitteln, und zwar in der Form und zu dem Zeitpunkt, wie dies üblicherweise von der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» verlangt wird (auch durch elektronische Bescheinigungen), um über die Gewährung von Ausnahmen, Ermäßigungen oder Erstattungen von Quellensteuern oder sonstigen Steuern zu befinden, die von Steuerbehörden oder sonstigen Regierungsstellen (einschließlich der Quellensteuern gemäß dem «Hiring Incentives to Restore Employment Act of 2010» bzw. gemäß vergleichbaren oder nachfolgenden Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlichen Abkommen bzw. sonstigen Abkommen, die kraft solcher Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlicher Abkommen geschlossen werden) gegenüber der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds erhoben werden; Gleiches gilt für dem Fonds bezahlte Beträge oder Beträge, die dem Fonds zugeschrieben oder von ihm an solche Anteilhaber oder Erwerber ausgeschüttet werden. Sofern bestimmte Anteilhaber oder Erwerber von Beteiligungen eines Anteilhabers versäumen, der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» diese Informationen, Bestätigungen, Verzichtserklärungen oder Formulare vorzulegen, hat die Verwaltungsgesellschaft bzw. die «Designated Third Party» das uneingeschränkte Recht, eine oder alle der folgenden Maßnahmen zu ergreifen: (i) Einbehaltung aller Steuern, die gemäß den geltenden Rechtsvorschriften, Bestimmungen, Regeln oder Vereinbarungen einzubehalten sind; (ii) Rücknahme der Beteiligungen des Anteilhabers oder des Erwerbers an einem Subfonds; und (iii) Schaffung und Verwaltung eines Anlagevehikels, das in den Vereinigten Staaten gegründet wird und im Sinne von Abschnitt 7701 des Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung als «domestic partnership» betrachtet wird, sowie die Übertragung der Beteiligungen des Anteilhabers oder des Erwerbers an einem Subfonds oder der Beteiligung an Vermögenswerten und Verbindlichkeiten dieses Subfonds auf dieses Anlagevehikel. Der Anteilhaber oder der Erwerber haben der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» auf deren Ersuchen hin Dokumente,

Stellungnahmen, Instrumente und Zertifikate rechtsgültig vorzulegen, insofern diese von der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» üblicherweise verlangt werden oder in sonstiger Form erforderlich sind, um die vorgenannten Formalitäten zu erfüllen. Alle Anteilinhaber erteilen der Verwaltungsgesellschaft bzw. der «Designated Third Party» die Vollmacht (verbunden mit einem Rechtsinteresse), solche Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente oder Zertifikate im Namen des Anteilinhabers rechtsgültig vorzulegen, sofern der Anteilinhaber dies unterlässt.

Datenschutz im Zusammenhang mit der Verarbeitung für Zwecke des FATCA

Im Einklang mit dem FATCA-Gesetz sind Luxemburger Finanzinstitute («FI») verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg (d. h. der Administration des Contributions Directes, die «Steuerbehörde in Luxemburg») Informationen zu meldepflichtigen Personen im Sinne des FATCA-Gesetzes zu übermitteln.

Der Fonds gilt zu FATCA-Zwecken als meldendes Finanzinstitut («**meldendes FI**») gemäß der Definition im FATCA-Gesetz. Der Fonds ist daher der Datenverantwortliche und verarbeitet personenbezogene Daten der Anteilinhaber und kontrollierenden Personen als meldepflichtige Personen zu FATCA-Zwecken.

Der Fonds verarbeitet die personenbezogenen Daten zu den Anteilinhabern oder deren kontrollierenden Personen, um den rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, die der Gesellschaft aus dem FATCA-Gesetz erwachsen. Zu diesen personenbezogenen Daten (die «**personenbezogenen FATCA-Daten**») gehören der Name; das Geburtsdatum und der Geburtsort; die Adresse; die US-Steueridentifikationsnummer; das Land des steuerlichen Wohnsitzes und die Wohnsitzadresse; die Telefonnummer; die Kontonummer (oder deren funktionale Entsprechung); der Kontostand oder Kontowert; der Gesamtbruttobetrag der Zinsen; der Gesamtbruttobetrag der Dividenden; der Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto gehaltenen Vermögenswerte erzielt wurden; die Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Vermögensgegenständen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; der Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; der Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto an den Anteilinhaber gezahlt oder diesem gutgeschrieben wurde; die Daueraufträge zur Übertragung von Mitteln an ein in den USA unterhaltenes Konto und jedwede andere Informationen, die in Bezug auf die Anteilinhaber oder deren kontrollierende Personen für die Zwecke des FATCA relevant sind.

Die personenbezogenen FATCA-Daten werden vom meldenden FI an die Steuerbehörde in Luxemburg gemeldet. In Anwendung des FATCA-Gesetzes übermittelt die Steuerbehörde in Luxemburg die personenbezogenen FATCA-Daten, in eigener Verantwortung, wiederum der US-amerikanischen Steuerbehörde (Internal Revenue Service - IRS).

Anteilinhaber und kontrollierende Personen werden insbesondere informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient. Personenbezogene FATCA-Daten können auch von den datenverarbeitenden Stellen des Fonds («**datenverarbeitende Stellen**») verarbeitet werden; im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung zu FATCA-Zwecken können das auch die Verwaltungsgesellschaft des Fonds und die Zentrale Verwaltungsstelle des Fonds sein.

Damit der Fonds seinen Meldepflichten gemäß dem FATCA-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Anteilinhaber oder jede kontrollierende Person dem Fonds die personenbezogenen FATCA-Daten, zu denen auch Informationen über die unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer aller Anteilinhaber zählen, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen übermitteln. Auf Verlangen des Fonds willigt jeder Anteilinhaber oder dessen kontrollierende Person ein, dem Fonds diese

Informationen zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies nicht im vorgegebenen Zeitrahmen, kann daraus eine Meldung des Kontos an die Steuerbehörde in Luxemburg folgen.

Zwar wird der Fonds versuchen, die auferlegten Meldepflichten zu erfüllen, um sämtliche Steuern oder Strafen im Rahmen des FATCA-Gesetzes zu vermeiden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass der Fonds diesen Verpflichtungen nachkommen kann. Wird dem Fonds infolge des FATCA-Gesetzes eine Steuer oder Strafe auferlegt, können die Anteile erhebliche Wertverluste erleiden.

Anteilinhabern oder kontrollierenden Personen, die den Dokumentationsersuchen des Fonds nicht nachkommen, können im FATCA-Gesetz vorgesehene Steuern und Geldstrafen (u.a.: ein Einbehalt gemäß Section 1471 des U.S. Internal Revenue Code, eine Geldbuße von bis zu 250'000 Euro oder eine Geldbuße von bis zu 0,5 Prozent der Beträge, die zu melden gewesen wären, mindestens jedoch 1'500 Euro), die dem Fonds aufgrund der Tatsache auferlegt wurden, dass der betreffende Anteilinhaber oder die betreffende kontrollierende Person die entsprechenden Informationen nicht übermittelt hat, in Rechnung gestellt werden; zudem steht es dem Fonds frei, die Anteile dieser Anteilinhaber zurückzunehmen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des FATCA-Gesetzes auf ihre Anlagen sollten Anteilinhaber und kontrollierende Personen ihren eigenen Steuerberater hinzuziehen oder sich anderweitig professionell beraten lassen.

Personenbezogene FATCA-Daten werden entsprechend den Bestimmungen des Datenschutzhinweises verarbeitet; dieser Datenschutzhinweis ist Teil des Antragsformulars, das der Fonds den Anlegern zukommen lässt.

Automatischer Informationsaustausch - Gemeinsamer Meldestandard (Common Reporting Standard)

Sofern in diesem Abschnitt nicht anders festgelegt, entsprechen die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe sinngemäß der Definition im Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015 (das «**CRS-Gesetz**»).

Am 9. Dezember 2014 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/107/EU verabschiedet, wodurch die Richtlinie 2011/16/EU vom 15. Februar 2011 zur verbesserten Zusammenarbeit im Bereich Steuern geändert wurde und nun ein automatisches System zum Austausch von Informationen über Finanzkonten zwischen den EU-Mitgliedsstaaten vorsieht («**DAC-Richtlinie**»). Mit der Verabschiedung der oben genannten Richtlinie wird der gemeinsame Meldestandard CRS der OECD umgesetzt und der automatische Informationsaustausch innerhalb der Europäischen Union zum 1. Januar 2016 allgemein eingeführt.

Zudem unterzeichnete Luxemburg das «Multilateral Competent Authority Agreement» der OECD («**Multilaterale Vereinbarung**») zum automatischen Informationsaustausch zwischen Finanzbehörden. Im Rahmen dieser multilateralen Vereinbarung wird Luxemburg mit Wirkung vom 1. Januar 2016 automatisch Informationen zu Finanzkonten mit anderen beteiligten Ländern austauschen. Das CRS-Gesetz setzt diese multilaterale Vereinbarung um und verankert so gemeinsam mit der DAC-Richtlinie den CRS im Luxemburger Recht.

Gemäß dem CRS-Gesetz wird der Fonds als meldepflichtiges luxemburgisches Finanzinstitut behandelt. Unbeschadet anderweitig geltender Datenschutzvorschriften, die in den Fondsunterlagen aufgeführt sind, muss der Fonds daher ab dem 30. Juni 2017 jährlich personenbezogene und Finanzinformationen, unter anderem in Bezug auf die Identifizierung von, Beteiligungen von und Zahlungen an (i) bestimmte Anteilinhaber gemäß dem CRS-Gesetz («meldepflichtige Personen») und (ii) kontrollierende Personen bestimmter Nicht-Finanzunternehmen (Non-Financial Entities, «NFEs»), die wiederum selbst meldepflichtige Personen sind, gegenüber der luxemburgischen Steuerbehörde offenlegen. Diese Informationen, wie in Artikel 4 des CRS-Gesetzes umfassend festgelegt, umfassen personenbezogene Daten der meldepflichtigen Personen.

Im Rahmen des CRS-Gesetzes kann die luxemburgische Steuerbehörde vom Fonds verlangen, den Namen, die Adresse, Wohnsitz(e), Steueridentifikationsnummer(n) sowie das Geburtsdatum und den Geburtsort von i) allen meldepflichtigen Personen, die Kontoinhaber sind, ii) und, im Falle einer passiven NFE im Sinne des CRS-Gesetzes, von allen kontrollierenden Personen, die meldepflichtige Personen sind, jährlich offenzulegen. Diese Informationen dürfen von der luxemburgischen Steuerbehörde an ausländische Steuerbehörden weitergegeben werden.

Datenschutz im Zusammenhang mit der Verarbeitung für Zwecke des CRS

Im Einklang mit dem CRS-Gesetz sind Luxemburger Finanzinstitute («FI») verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg Informationen zu meldepflichtigen Personen im Sinne des CRS-Gesetzes zu übermitteln.

Als meldendes luxemburgisches Finanzinstitut ist der Fonds der Datenverantwortliche und verarbeitet personenbezogene Daten der Anteilinhaber und kontrollierenden Personen als meldepflichtige Personen zu im CRS-Gesetz dargelegten Zwecken.

In diesem Zusammenhang ist der Fonds unter Umständen verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg folgende Daten (die «**personenbezogenen CRS-Daten**») zu melden: den Namen; die Wohnsitzadresse; die Steueridentifikationsnummer(n); das Geburtsdatum und den Geburtsort; das Land des/der steuerlichen Wohnsitz(es); die Telefonnummer; die Kontonummer (oder deren funktionale Entsprechung); Daueraufträge zur Übertragung von Mitteln auf ein in einer ausländischen Rechtsordnung unterhaltenes Konto; den Kontostand oder Kontowert; den Gesamtbruttobetrag der Zinsen; den Gesamtbruttobetrag der Dividenden; den Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto gehaltenen Vermögenswerte erzielt wurden; die Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Vermögensgegenständen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; den Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; den Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto an den Anteilinhaber gezahlt oder diesem gutgeschrieben wurde, sowie jedwede andere gesetzlich vorgeschriebene Informationen zu i) allen meldepflichtigen Personen, die Kontoinhaber sind, ii) und, im Falle von passiven NFE im Sinne des CRS-Gesetzes, allen kontrollierenden Personen, die meldepflichtige Personen sind. Personenbezogene CRS-Daten zu den Anteilinhabern oder den kontrollierenden Personen werden vom meldenden Finanzinstitut an die luxemburgische Steuerbehörde gemeldet. Die Steuerbehörde in Luxemburg übermittelt wiederum in eigener Verantwortung die personenbezogenen CRS-Daten den zuständigen Steuerbehörden einer oder mehrerer meldepflichtiger Rechtsordnungen. Der Fonds verarbeitet die personenbezogenen CRS-Daten zu den Anteilinhabern oder den kontrollierenden Personen ausschließlich, um den rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, die dem Fonds aus dem CRS-Gesetz erwachsen.

Anteilinhaber und kontrollierende Personen werden insbesondere informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient. Personenbezogene CRS-Daten können auch von den datenverarbeitenden Stellen des Fonds («**datenverarbeitende Stellen**») verarbeitet werden; im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung zu CRS-Zwecken können das auch die Verwaltungsgesellschaft des Fonds und die Zentrale Verwaltungsstelle des Fonds sein.

Damit der Fonds seinen Meldepflichten gemäß dem CRS-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Anteilinhaber oder jede kontrollierende Person dem Fonds die personenbezogenen CRS-Daten, zu denen auch Informationen über die unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer aller Anteilinhaber zählen, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen übermitteln. Auf Verlangen des Fonds muss jeder Anteilinhaber dem Fonds diese

Informationen zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies nicht im vorgegebenen Zeitrahmen, kann daraus eine Meldung des Kontos an die Steuerbehörde in Luxemburg folgen. Zwar wird der Fonds versuchen, die auferlegten Meldepflichten zu erfüllen, um sämtliche Steuern oder Strafen im Rahmen des CRS-Gesetzes zu vermeiden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass der Fonds diesen Verpflichtungen nachkommen kann. Wird dem Fonds infolge des CRS-Gesetzes eine Steuer oder Strafe auferlegt, können die Anteile des Fonds erhebliche Wertverluste erleiden.

Anteilinhabern oder kontrollierenden Personen, die den Dokumentationsersuchen des Fonds nicht nachkommen, können im CRS-Gesetz vorgesehene Steuern und Geldstrafen (u.a.: eine Geldbuße von bis zu 250'000 Euro oder eine Geldbuße von bis zu 0,5 Prozent der Beträge, die zu melden gewesen wären, mindestens jedoch 1'500 Euro), die dem Fonds aufgrund der Tatsache auferlegt wurden, dass der betreffende Anteilinhaber oder die betreffende kontrollierende Person die entsprechenden Informationen nicht übermittelt hat, in Rechnung gestellt werden; zudem steht es dem Fonds frei, die Anteile dieser Anteilinhaber zurückzunehmen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des CRS-Gesetzes auf ihre Anlagen sollten Anteilinhaber ihren eigenen Steuerberater hinzuziehen oder sich anderweitig professionell beraten lassen. Personenbezogene CRS-Daten werden entsprechend den Bestimmungen des Datenschutzhinweises verarbeitet; dieser Datenschutzhinweis ist Teil des Antragsformulars, das der Fonds den Anlegern zukommen lässt.

Deutsches Investmentsteuergesetz

Mindestens 51% (bzw. 25%) des Vermögenswerts sind kontinuierlich in zulässige Eigenkapitalinstrumente (gemäß nachstehender Definition) anzulegen.

«**Zulässige Eigenkapitalinstrumente**» sind:

- zum Handel an einer Börse zugelassene oder an einem geregelten Markt notierte Aktien einer Gesellschaft (z. B. einer Aktiengesellschaft), die nicht als Investmentfonds (gemäß nachstehender Definition) gilt;
- Aktien einer Gesellschaft, die nicht als Investmentfonds (gemäß nachstehender Definition) oder als Immobiliengesellschaft (gemäß nachstehender Definition) gilt und
 - in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum domiziliert ist und der dortigen Quellensteuer ohne Freistellung unterliegt, oder
 - in einem anderen Land domiziliert ist und der dortigen Quellensteuer von mindestens 15% ohne Freistellung unterliegt,
- Beteiligungen an Aktienfonds (gemäß nachstehender Definition) in Höhe von 51% des Wertes dieser Beteiligungen, und
- Beteiligungen an Mischfonds (gemäß nachstehender Definition) in Höhe von 25% des Wertes dieser Beteiligungen.

Ein «**Investmentfonds**» bezeichnet eine der folgenden Einheiten:

- ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), der der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) unterliegt, ohne von deren Geltungsbereich ausgenommen zu sein;
- alternative Investmentfonds (AIF), die der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung des EWR-relevanten Inhalts der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 unterliegen, ohne von deren Geltungsbereich ausgenommen zu sein;

- Organismen für gemeinsame Anlagen, bei denen die Zahl der Anleger auf eins beschränkt ist, die aber alle anderen Kriterien eines AIF erfüllen; und
 - Unternehmen, die nicht operativ tätig werden dürfen und keiner Steuer unterliegen oder von ihr befreit sind;
- es sei denn, er ist gilt als
- REIT gemäß der Definition in § 1 Abs. 1 oder § 19 Abs. 5 des deutschen REIT-Gesetzes;
 - Investmentgesellschaft gemäß der Definition in § 1 Abs. 1a des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB);
 - Kapitalanlagegesellschaft, die im öffentlichen Interesse mit eigenen Mitteln oder mit Unterstützung der Regierung in Beteiligungen anlegt; oder
 - Personengesellschaft, sofern sie nicht ein OGAW ist.

Eine «**Immobilien-gesellschaft**» ist eine Gesellschaft oder Personengesellschaft, die, gemäß ihrer Satzung oder ihres Gesellschaftsvertrags, nur unbewegliches Vermögen und grundstücksähnliche Rechte sowie zu deren Instandhaltung erforderliche Installationen und Ausstattungsgegenstände erwerben darf.

Ein «**Aktienfonds**» ist ein Investmentfonds, der gemäß seiner Anlagepolitik kontinuierlich mindestens 51% seines Vermögenswerts in zulässige Eigenkapitalinstrumente anlegt.

Ein «**Mischfonds**» ist ein Investmentfonds, der gemäß seiner Anlagepolitik kontinuierlich mindestens 25% seines Vermögenswerts in zulässige Eigenkapitalinstrumente anlegt. Am 9. Dezember 2014 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/107/EU verabschiedet, wodurch die Richtlinie 2011/16/EU vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung geändert wurde und nun einen automatischen Austausch von Informationen vorsieht.

21. Hauptbeteiligte

Verwaltungsgesellschaft

Credit Suisse Fund Management S.A., 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

Verwaltungsrat

- Josef H.M. Hehenkamp
Managing Director, Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich
- Rudolf Kömen
Director, Credit Suisse Fund Management S.A., Luxemburg
- Thomas Nummer
Independent Director, Luxemburg
- Daniel Siepmann
Managing Director, Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A., Luxemburg

Depotbank

Credit Suisse (Luxembourg) S.A., 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

Unabhängige Wirtschaftsprüfer des Fonds

PricewaterhouseCoopers,
Société Coopérative, 2, rue Gerhard Mercator, L-2182 Luxemburg

Rechtsberater

Clifford Chance, 10, boulevard Grande-Duchesse Charlotte, L-1330 Luxemburg

Zentrale Verwaltungsstelle

Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A.,
5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

22. Subfonds

Credit Suisse (Lux) Global Value Equity Fund

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Vermögen dieses Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln weltweit in Unternehmen investiert, die an anerkannten Märkten gehandelt werden und als Substanzwerte gelten. Der Subfonds hat dabei auch die Möglichkeit, sich in Schwellenländern (Emerging Markets) zu engagieren.

Die Substanzwerte werden vom Anlageverwalter auf der Grundlage von Kriterien wie Preis-Buchwert-Verhältnis, Kurs-Gewinnverhältnis, Dividendenrendite und operativem Cashflow festgelegt. Die Auswahl der Unternehmen erfolgt unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps), ihrem Sektor oder ihrer geografischen Lage. Dies kann zu einer geografischen oder einer sektorspezifischen Konzentration führen.

Als Schwellen- und Entwicklungsländer gelten Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen eingestuft werden. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Index eines führenden Service-Provider enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet.

Darüber hinaus kann der Subfonds vorbehaltlich der in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» aufgeführten Anlagebegrenzungen bis zu einem Drittel seines Vermögens in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren investieren.

Der Subfonds wird mindestens 51% seines Gesamtvermögens in zulässige Eigenkapitalinstrumente investieren.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird nach dem Commitment-Ansatz berechnet.

Informationen über besondere Risiken

Anlagen in diesen Subfonds sollten nur auf lange Sicht getätigt werden. Die Anlagen in diesem Subfonds unterliegen (unter anderem) den folgenden Risiken: Gegenparteiisiko in Hinsicht auf einzelne Transaktionen, Marktvolatilität oder unzureichende Liquidität können die Anlagen des Subfonds beeinträchtigen. Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps) oder ihrem Sektor ausgewählt werden. Dies kann zu einer Konzentration im Hinblick auf Marktsegmente oder Sektoren führen.

In Kapitel 7 «Risikofaktoren» sind zusätzliche Informationen zu den Risiken von Anlagen in Aktienwerten aufgeführt.

Angesichts der in den Schwellenländern herrschenden politischen und wirtschaftlichen Situation müssen sich Anleger bewusst sein, dass Anlagen in dem Subfonds ein erhöhtes Risiko mit sich bringen, durch das die für das Vermögen des Subfonds erwirtschaftete Rendite reduziert werden kann.

Anleger werden insbesondere darauf hingewiesen, dass die aus den Anlagen des Subfonds erzielten Dividenden einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer unterliegen können. Diese kann das Einkommen des Subfonds schmälern. Des Weiteren können die zugunsten des Subfonds erzielten Kapitalgewinne einer Kapitalgewinnsteuer unterliegen oder die Rückführung des Kapitalgewinns kann eingeschränkt sein.

Da der Subfonds in unterschiedlichen Branchen sowie einer Vielzahl von Unternehmen, die in dem entsprechenden Land oder Wirtschaftsraum tätig sind, anlegen, lassen sich für den Anleger die mit einer Direkt- und Einzelanlage verbundenen Risiken vermindern.

Zusätzliche Hinweise zu Risiken in Bezug auf Investitionen in Schwellenländern, insbesondere Russland, erfolgen in Kapitel 7 «Risikofaktoren».

Direktanlagen in Indien sind ebenfalls mit speziellen Risiken verbunden. Potenzielle Anleger werden dementsprechend auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken im

Zusammenhang mit der Registrierung des Subfonds als FPI hingewiesen und auf die potenzielle Weitergabe von Informationen und personenbezogener Daten über die Anleger des Subfonds an die lokalen Aufsichtsbehörden in Indien und den DDP.

Anlagen über das Shanghai-Hong Kong Stock-Connect-Programm oder andere ähnliche Programme, die gelegentlich nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften aufgelegt werden, sind mit speziellen Risiken verbunden. Dementsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» im Abschnitt «Risiken im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm» aufgeführten Risiken hingewiesen.

Profil des typischen Anlegers

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikobereitschaft und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio aus globalen Aktien anlegen möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, als Anlageverwalter mit der Verwaltung des Subfonds beauftragt.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Verwaltungsgesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) am Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen. Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Anteile festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Anteil hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dessen Berechnung zu erfolgen.

Anteile des Subfonds werden weder direkt noch indirekt in Indien ansässigen Personen durch Werbung oder auf anderem Wege angeboten, an sie vertrieben oder verkauft. Zeichnungsanträge für Anteile des Subfonds werden nicht angenommen, wenn die Anteile durch finanzielle Mittel erworben werden, die aus Quellen innerhalb Indiens stammen.

Wie in Kapitel 5 «Beteiligung am CS Investment Funds 11» des Prospekts beschrieben, kann die Verwaltungsgesellschaft auch sämtliche Anteile im Besitz eines Anteilsinhabers zwangsweise zurücknehmen, falls sie der Überzeugung ist, dass eine derartige zwangsweise Rücknahme zur Vermeidung von erheblichen rechtlichen, regulatorischen, pekuniären, steuerlichen, wirtschaftlichen, proprietären, administrativen oder anderweitigen Nachteilen der Gesellschaft beiträgt. Dies gilt unter anderem auch in Fällen, in denen die Anteile von Anteilsinhabern gehalten werden, die zum Erwerb oder zum Besitz dieser Anteile nicht berechtigt sind oder mit dem Besitz dieser Anteile nach den geltenden Rechtsvorschriften verbundene Pflichten nicht erfüllen. Dementsprechend werden die Anteilsinhaber darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen, behördlichen oder steuerlichen Anforderungen, die für die von ihnen gehaltenen Anteile des Subfonds gelten, darunter spezielle lokale Anforderungen gemäß den Gesetzen und Vorschriften in Indien, enthalten können, und dass eine Nichteinhaltung der Vorschriften in Indien zu einer Beendigung ihrer Anlage in den Subfonds durch (teilweise oder vollständige) Zwangsrücknahme der von den Anlegern gehaltenen Anteile des Subfonds, der Einbehaltung von den Anlegern zustehenden Rücknahmeerlösen oder anderen Maßnahmen der Behörden vor Ort führen kann, die sich auf die Anlage des Anlegers in den Subfonds auswirken können.

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Regierung bzw. den Aufsichtsbehörden der Volksrepublik China (VRC) bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von

Anteilen in oder aus der VRC keinen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft nicht, die Anteile des Subfonds direkt oder indirekt in der VRC ansässigen Personen anzubieten oder an diese zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun.

Die Anteile des Subfonds sollen nicht innerhalb der VRC oder Anlegern in der VRC angeboten oder verkauft werden. Ein Anleger in der VRC zeichnet Anteile nur, wenn ihm dies gemäß den für den Anleger, den Fonds, die Verwaltungsgesellschaft oder den Anlageverwalter geltenden einschlägigen Gesetzen, Regelungen, Vorschriften, Bekanntmachungen, Richtlinien, Anordnungen der VRC oder anderen von einer Regierungsstelle oder Aufsichtsbehörde erlassenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften in der VRC (gleichgültig ob diese Gesetzeskraft besitzen oder nicht), die von Zeit zu Zeit erlassen und geändert werden können, gestattet ist. Gegebenenfalls sind Anleger in der VRC dafür zuständig, alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen, Bestätigungen, Lizenzen oder Zulassungen (falls zutreffend) von den jeweiligen VRC-Regierungsstellen einzuholen, unter anderem von der staatlichen chinesischen Devisenbehörde (State Administration of Foreign Exchange), der chinesischen Wertpapieraufsichtskommission (China Securities Regulatory Commission) und/oder gegebenenfalls anderen zuständigen Regulierungsstellen und alle entsprechenden VRC-Vorschriften einzuhalten, darunter alle einschlägigen Devisenvorschriften und/oder Vorschriften für Anlagen im Ausland. Wenn ein Anleger die oben genannten Bestimmungen nicht einhält, darf die Verwaltungsgesellschaft gutgläubig und aus nachvollziehbaren Gründen Maßnahmen in Bezug auf die Anleihen dieses Anlegers ergreifen, um die betreffenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen einzuhalten, und unter anderem Anteile des betreffenden Anlegers vorbehaltlich der Vertragsbedingungen und der geltenden Gesetze und Vorschriften zwangsweise zurücknehmen.

Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Anteile kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag erhaltenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge je Anteil um bis zu 2% des Nettovermögenswertes erhöht bzw. verringert.

In Ausnahmefällen kann die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anteilhaber beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Verwaltungsgesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 13 «Informationen an die Anteilhaber».

Credit Suisse (Lux) Italy Equity Fund

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Vermögen dieses Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in Unternehmen investiert, die in Italien ansässig sind oder den überwiegenden Teil ihrer Tätigkeit dort ausüben und sich durch hohe Rentabilität, eine solide Finanzstruktur und erfolgreiche Geschäftsführung auszeichnen.

Darüber hinaus kann dieser Subfonds vorbehaltlich der in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» aufgeführten Anlagebegrenzungen bis zu einem Drittel seines Vermögens in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren investieren.

Der Subfonds wird mindestens 51% seines Gesamtvermögens in zulässige Eigenkapitalinstrumente investieren.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird nach dem Commitment-Ansatz berechnet.

Profil des typischen Anlegers

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikobereitschaft und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio bestehend aus Aktien von Unternehmen mit Sitz in Italien anlegen möchten.

Eignung für den PIR (italienischer individueller Sparplan)

Die Anteile des Subfonds qualifizieren sich für Anlagen im Rahmen eines «*Piano Individuale di Risparmio a lungo termine*» (PIR) gemäß dem italienischen Haushaltsgesetz 2017 (Gesetz Nr. 232 vom 11. Dezember 2016). Der Subfonds legt mindestens 70% seines Nettovermögens in Finanzinstrumente (Aktien und Geldmarktinstrumente) an, die entweder an einem regulierten Markt oder einer multilateralen Handelseinrichtung gehandelt werden und von Unternehmen begeben oder mit solchen abgeschlossen werden, die in Italien oder in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat ansässig sind und eine ständige Niederlassung in Italien haben. Das Portfolio des Subfonds soll sich zu mindestens 21% aus Unternehmen zusammensetzen, die nicht im FTSE MIB Index oder vergleichbaren Indizes vertreten sind. Der Subfonds kann maximal 10% seines Nettovermögens in Finanzinstrumente, die vom selben Unternehmen oder Unternehmen derselben Gruppe begeben oder mit solchen abgeschlossen wurden, oder in Bareinlagen anlegen. Der Subfonds kann nicht in Finanzinstrumente anlegen, die von Unternehmen mit Sitz in Ländern begeben wurden, die keinen angemessenen Informationsaustausch mit Italien ermöglichen.

Eignung für französische Aktiensparpläne (Plan d'Épargne en Actions, PEA)

Der Subfonds legt mindestens 75% seines Gesamtvermögens in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren von Unternehmen an, die (i) ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem Drittstaat haben, welcher als Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Frankreich ein Steuerabkommen über die Amtshilfe bei der Bekämpfung von Steuerbetrug und -umgehung abgeschlossen hat, und (ii) einer der französischen Körperschaftssteuer entsprechenden Besteuerung unterliegen.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse (Italy) S.p.A., Via Santa Margherita 3, 20121 Mailand, als Anlageverwalter mit der Verwaltung des Subfonds beauftragt.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Verwaltungsgesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) am Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Anteile festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Anteil hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dessen Berechnung zu erfolgen.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag erhaltenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge je Anteil um bis zu 2% des Nettovermögenswertes erhöht bzw. verringert.

In Ausnahmefällen kann die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anteilhaber beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Verwaltungsgesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 13 «Informationen an die Anteilhaber».

Credit Suisse (Lux) Small and Mid Cap Europe Equity Fund

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Vermögen dieses Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in kleineren und mittleren europäischen Gesellschaften investiert. Die Anlageregion Europa umfasst alle EU- und EFTA-Länder sowie das Vereinigte Königreich.

Als kleinere und mittlere Gesellschaften gelten alle Unternehmen, die nicht im EURO STOXX Index 50 vertreten sind.

Darüber hinaus kann der Subfonds vorbehaltlich der in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» aufgeführten Anlagebegrenzungen bis zu einem Drittel seines Vermögens in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren investieren.

Der Subfonds wird mindestens 51% seines Gesamtvermögens in zulässige Eigenkapitalinstrumente investieren.

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Der EURO STOXX 50 Index ist der führende Blue-Chip-Index für den Euroraum und bildet die Entwicklung der Blue Chips der Supersector-Spitze in der Region ab. Die 50 im Index vertretenen Aktien stammen aus 11 Euroländern: Österreich, Belgien, Finnland, Frankreich, Deutschland, Irland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal und Spanien. Der EURO STOXX 50 Index wird Finanzinstituten zur Verfügung gestellt und dient als Grundlage für zahlreiche Anlageprodukte weltweit, wie z. B. Exchange Traded Funds (ETF), Futures, Optionen und strukturierte Produkte.

Zusätzliche Angaben zur Indexentwicklung, seinen Eigenschaften, Bestandteilen, Branchen- und Ländergewichtungen, der beim Indexaufbau angewendeten Methodologie und Indexpflege, den Anpassungsdaten und andere allgemeine Angaben finden sich auf der Website des Indexanbieters <https://www.stoxx.com>.

Der EURO STOXX 50 Index wird von STOXX Limited (der «Referenzwert-Administrator»), das zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts noch nicht im von der ESMA gemäß Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren aufgeführt ist, bereitgestellt.

Soweit der Verwaltungsgesellschaft bekannt ist, fällt der Referenzwert-Administrator entweder nicht unter den Geltungsbereich der Referenzwert-Verordnung gemäß Artikel 2 der Referenzwert-Verordnung oder profitiert von den Übergangsbestimmungen nach Artikel 51 der Referenzwert-Verordnung und benötigt daher derzeit noch keine Qualifizierung für die Verwendung in der EU im Rahmen der Anerkennungs-, Übernahme- und Gleichwertigkeitsregelungen gemäß Artikel 30 bzw. 32 oder 33 der Referenzwert-Verordnung.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird nach dem Commitment-Ansatz berechnet.

Informationen über besondere Risiken

Anlagen in kleinere, weniger bekannte Unternehmen beinhalten größere Risiken und die Möglichkeit einer Kursvolatilität aufgrund der spezifischen Wachstumsaussichten kleinerer Firmen, der niedrigeren Liquidität der Märkte für solche Aktien und der größeren Anfälligkeit kleinerer Firmen für Veränderungen des Marktes.

Profil des typischen Anlegers

Dieser Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikobereitschaft und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio bestehend aus klein- und mittelkapitalisierten europäischen Unternehmen anlegen möchten.

Eignung für französische Aktiensparpläne (Plan d'Épargne en Actions, PEA)

Der Subfonds legt mindestens 75% seines Gesamtvermögens in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren von Unternehmen an, die (i) ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem Drittstaat haben, welcher als Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Frankreich ein Steuerabkommen über die Amtshilfe bei der Bekämpfung von Steuerbetrug und -umgehung abgeschlossen hat, und (ii) einer der französischen Körperschaftssteuer entsprechenden Besteuerung unterliegen.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, als Anlageverwalter mit der Verwaltung des Subfonds beauftragt.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Verwaltungsgesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mittleuropäische Zeit) am Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Anteile festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Anteil hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dessen Berechnung zu erfolgen.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag erhaltenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge je Anteil um bis zu 2% des Nettovermögenswertes erhöht bzw. verringert.

In Ausnahmefällen kann die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anteilhaber beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Verwaltungsgesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 13 «Informationen an die Anteilhaber».

Credit Suisse (Lux) Small and Mid Cap Germany Equity Fund

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Vermögen dieses Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in kleineren und mittleren Gesellschaften investiert, die in Deutschland ansässig sind oder den überwiegenden Teil ihrer Tätigkeit dort ausüben.

Als kleinere und mittlere Gesellschaften gelten alle Unternehmen, die nicht im DAX® vertreten sind.

Darüber hinaus kann der Subfonds vorbehaltlich der in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» aufgeführten Anlagebegrenzungen bis zu einem Drittel seines Vermögens in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren investieren.

Der Subfonds wird mindestens 51% seines Gesamtvermögens in zulässige Eigenkapitalinstrumente investieren.

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Der DAX® bildet die Aktienkurse der 30 größten und leistungsstärksten Unternehmen (bekannt als Blue Chips) an der Frankfurter Börse ab. Als bekanntester Index gilt er oftmals als Referenzindex für den deutschen Aktienmarkt. Die Hauptaufgabe des DAX® Index besteht darin, Anlegern über Indexderivate direkten, transparenten und schnellen Zugang zu Anlagen am deutschen Aktienmarkt zu ermöglichen. Entsprechend ist der Index so beschaffen, dass er sich ideal als Basiswert für Derivate eignet und gleichzeitig den deutschen Aktienmarkt repräsentativ abbildet. Daher werden die Indexmitglieder nicht zufällig ausgewählt, sondern anhand klar definierter, regelbasierter Kriterien: Marktkapitalisierung und Börsenumsatz. Auf die 30 im DAX® enthaltenen Aktien entfallen rund 80% des in Deutschland genehmigten Kapitals. Neben der Baubranche sind alle Sektoren der deutschen Wirtschaft, die wesentlichen Einfluss auf das Marktgeschehen haben, vertreten, einschließlich der Automobilbranche, Banken, des Technologiesektors und Versorgungsunternehmen.

Zusätzliche Angaben zur Indexentwicklung, seinen Eigenschaften, Bestandteilen, Branchen- und Ländergewichtungen, der beim Indexaufbau angewendeten Methodologie und Indexpflege, den Anpassungsdaten und andere allgemeine Angaben finden sich auf der Website des Indexanbieters <https://www.deutsche-boerse.com>.

Der DAX® Index wird von der Deutsche Börse AG (der «Referenzwert-Administrator»), die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts noch nicht im von der ESMA gemäß Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren aufgeführt ist, bereitgestellt.

Soweit der Verwaltungsgesellschaft bekannt ist, fällt der Referenzwert-Administrator entweder nicht unter den Geltungsbereich der Referenzwert-Verordnung gemäß Artikel 2 der Referenzwert-Verordnung oder profitiert von den Übergangsbestimmungen nach Artikel 51 der Referenzwert-Verordnung und benötigt daher derzeit noch keine Qualifizierung für die Verwendung in der EU im Rahmen der Anerkennungs-, Übernahme- und Gleichwertigkeitsregelungen gemäß Artikel 30 bzw. 32 oder 33 der Referenzwert-Verordnung.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird nach dem Commitment-Ansatz berechnet.

Informationen über besondere Risiken

Anlagen in kleinere, weniger bekanntere Unternehmen beinhalten größere Risiken und die Möglichkeit einer Kursvolatilität aufgrund der spezifischen Wachstumsaussichten kleinerer Firmen, der niedrigeren Liquidität der Märkte für solche Aktien und der größeren Anfälligkeit kleinerer Firmen für Veränderungen des Marktes.

Die Anlagen in diesem Subfonds unterliegen (unter anderem) den folgenden Risiken: Gegenpartierisiko in Hinsicht auf einzelne

Transaktionen, Marktvolatilität oder unzureichende Liquidität können die Anlagen des Subfonds beeinträchtigen.

Profil des typischen Anlegers

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikobereitschaft und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio bestehend aus klein- und mittelkapitalisierten Unternehmen mit Sitz in Deutschland anlegen möchten.

Eignung für französische Aktiensparpläne (Plan d'Épargne en Actions, PEA)

Der Subfonds legt mindestens 75% seines Gesamtvermögens in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren von Unternehmen an, die (i) ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem Drittstaat haben, welcher als Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Frankreich ein Steuerabkommen über die Amtshilfe bei der Bekämpfung von Steuerbetrug und -umgehung abgeschlossen hat, und (ii) einer der französischen Körperschaftssteuer entsprechenden Besteuerung unterliegen.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, als Anlageverwalter mit der Verwaltung des Subfonds beauftragt.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Verwaltungsgesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) am Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Anteile festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Anteil hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dessen Berechnung zu erfolgen.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag erhaltenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge je Anteil um bis zu 2% des Nettovermögenswertes erhöht bzw. verringert.

In Ausnahmefällen kann die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anteilinhaber beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Verwaltungsgesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 13 «Informationen an die Anteilinhaber».

Credit Suisse (Lux) USA Value Equity Fund

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Vermögen dieses Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in Unternehmen investiert, die in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässig sind oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit dort ausüben und als Substanzwerte gelten.

Die Substanzwerte werden vom Anlageverwalter auf der Grundlage von Kriterien wie Preis-Buchwert-Verhältnis, Kurs-Gewinnverhältnis, Dividendenrendite und operativem Cashflow festgelegt.

Die Auswahl der Unternehmen erfolgt unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps) und ihrem Sektor innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika. Dies kann zu einer sektorspezifischen Konzentration führen.

Darüber hinaus kann der Subfonds vorbehaltlich der in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» aufgeführten Anlagebegrenzungen bis zu einem Drittel seines Vermögens in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren investieren.

Der Subfonds wird mindestens 51% seines Gesamtnettovermögens in zulässige Eigenkapitalinstrumente investieren.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird nach dem Commitment-Ansatz berechnet.

Risikohinweis

Anlagen in diesen Subfonds sollten nur auf lange Sicht getätigt werden. Die Anlagen in diesem Subfonds unterliegen (unter anderem) den folgenden Risiken: Gegenparteirisiko in Hinsicht auf einzelne Transaktionen, Marktvolatilität oder unzureichende Liquidität können die Anlagen des Subfonds beeinträchtigen. Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps) oder ihrem Sektor ausgewählt werden. Dies kann zu einer Konzentration im Hinblick auf Marktsegmente oder Sektoren führen.

In Kapitel 7 «Risikofaktoren» sind zusätzliche Informationen zu den Risiken von Anlagen in Aktienwerten aufgeführt.

Profil des typischen Anlegers

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikobereitschaft und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von US-Aktien anlegen möchten.

.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, als Anlageverwalter mit der Verwaltung des Subfonds beauftragt.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Verwaltungsgesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) am Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Anteile festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Anteil hat innerhalb eines Bankgeschäftstags nach dessen Berechnung zu erfolgen.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag

erhaltenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge je Anteil um bis zu 2% des Nettovermögenswertes erhöht bzw. verringert.

In Ausnahmefällen kann die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anteilhaber beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Verwaltungsgesellschaft die Anteilhaber gemäß Kapitel 13 «Informationen an die Anteilhaber».

23. Zusätzliche Informationen für Anleger in Deutschland

Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, D-60325 Frankfurt am Main, ist die Zahlstelle für den Fonds in Deutschland (die «Zahlstelle in Deutschland»).

Anträge auf Rücknahmen und Umtausch von Anteilen, die in Deutschland vertrieben werden dürfen, können an die Zahlstelle gerichtet werden.

Sämtliche für Anteilinhaber bestimmten Zahlungen (inklusive diejenigen der Rücknahmeerlöse und Ausschüttungen) können auf Anfrage über die Zahlstelle bezogen werden und/oder sind bei der Zahlstelle in bar in Euro erhältlich.

Die Zahlstelle ist zugleich Informationsstelle des Fonds in Deutschland. Etwaige Korrespondenz mit der Zahl- und Informationsstelle in Deutschland ist an die Deutsche Bank AG, Global Securities Services - Issuer Services, Post IPO Services, zu richten. Credit Suisse (Deutschland) AG, Taunustor 1, D-60310 Frankfurt am Main, ist weitere Informationsstelle (beide einzeln und zusammen «Informationsstelle») des Fonds in Deutschland.

Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Vertragsbedingungen, der geprüfte Jahres- und der ungeprüfte Halbjahresbericht sowie der Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreis sind bei der Informationsstelle kostenlos erhältlich. Darüber hinaus liegt bei der Informationsstelle die Satzung der Verwaltungsgesellschaft zur Einsicht vor.

Etwaige Anzeigen an die Anteilinhaber sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden im Internet unter www.credit-suisse.com veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft kann zusätzlich Veröffentlichungen in anderen von ihr ausgewählten Zeitungen und Zeitschriften platzieren.

Des Weiteren werden registrierte Anleger über dauerhafte Datenmedien in den folgenden Fällen unterrichtet:

- Aussetzung der Rücknahme von Anteilen
- Liquidation des Fonds oder eines Subfonds
- Änderungen an den Vertragsbedingungen, die nicht mit den bestehenden Anlagegrundsätzen vereinbar sind, die die Rechte der Anleger wesentlich beeinträchtigen oder sich auf die Vergütung oder die Erstattung von Auslagen beziehen (unter Angabe des Hintergrunds und der Rechte der Anleger)
- Zusammenlegung eines Subfonds
- Umwandlung eines Subfonds in einen Feeder-Fonds.



Credit Suisse Fund Management S.A.
5, rue Jean Monnet
L-2180 Luxembourg
www.credit-suisse.com